

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 18 (1873)

Heft: 1

Rubrik: Rechtsquellen des Kantons Aargau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechtsquellen des Kantons Aargau.

1. Rechtsame und Gerechtigkeiten der Grafschaft Farwangen.

(Zwischen 1358 und 1386.¹⁾)

(Uebersicht Nr. 415.)

Es ist zu wüßen, daß hernach geschriben stah alle die Freyheiten und Rechtungen des Dinghoffs und des Landgerichts zu Farwangen über Leut und Gut, Twing und Bahn, Holz und Feld, mit Kleinen und großen Grichten und mit allen Rechten, als es von Alter her kommen ist, und es Mein Vatter sel. käufflich hat von dem Alten Graffen Johansen von Habsburg, der es zu Lehen hat von dem heil. Römischen Reich und aber Mein Vatter sel. schuff, daß der Hochgebohrne Fürst Herzog Albrecht sel. von Oesterreich, dem Gott gnad, empfieng mit anderen seinen Lehen von dem Rych, von den treuwen wegen, so der ehegenannte Mein Vatter sel. zu der vorgeschribnen M. G. Herrschaft Oesterreich hat, um daß es von der Herrschaft harrührte, wann es mir an Landen gelegen ist:

¹⁾ Nach dem Eingange dieser Öffnung wurde die sogenannte Grafschaft Farwangen oder das Landgericht des Dinghofes Farwangen mit den großen und kleinen Gerichten von dem Grafen Johann von Habsburg-Kapperswil dem Herrn von Halwil übertragen und dieser Herr von Halwil muß, da Graf Joh. von Habsburg im Jahr 1337 starb, der Oesterreichische Landvogt und Hofmeister Joh. von Halwil († 1348) gewesen sein. Aufgezeichnet wurde die Öffnung unter dem Sohne von Joh. von Halwil, ohne Zweifel dem den Stamm fortsetzenden Rudolf von Halwil und zwar nach 1358 da Herzog Albrecht von Oestreich († 1358) als gestorben erwähnt wird, und vor 1386, da 2 Söhne von Joh. von Halwil als noch lebend vorkommen, nach 1386 aber von den 4 Söhnen desselben nur noch Rudolf am Leben war. Im Jahr 1461 wurde der „seiner elty wegen vast bresthaftig gewordene Rodel“ erneuert. S. Hans von Halwil, Argovia VI, 160. 162. 199.

Und also hab ich und mein Bruder dasselb Lehen mit den Anderen empfachen zu gemeinen Lehen, von U. G. Herrschaft von Oesterreich, von deren es nun unser Lehen ist.

Dieß ist derselben Herrschaft ze Jarwangen Nechtung, als sie von Alterhar kommen ist, ja und keiner im Land so alt ist, der es anders verdienen kann oder möge.

Deß Ersten, so hat die Graffschafft zug und gemeinsame mit den Gottshausleuten von Muri, dem Oberen Ambt von Nychensee, ze Hennikon genannt Niderhoff, dem Twing Bettwil, Also daß wer von Muri har über den Lindenberg und oben herab auß dem Freyen Ambt den Hegerbach, oder von Betweil herab in die Graffschafft oder under die, so in dise Graffschafft gehören, (zeucht), daß die auch herein steuren und dienen sollen in aller Wyß als andere, so je und je in der Graffschafft gefessen sind und soll das der obgenambten Aembtern keines wehren, noch den Thren nachjagen. Deßgleichen hand dieselben Aembter auch Necht gegen dieser Graffschafft, wer die sind, so auß dieser Graffschafft oder sie in die Graffschafft gehören, zeuchen über den Lindenberg unter die Gottshausleut gen Muri, gen Bettweil oder hinnen hinauf in die FreyAembter gen Nychensee über den Hagerbach, daß die Graffschafft Jarwang, noch niemand von Ihr wegen hinnach langen soll, dan daß jederman daselbs dienen und steuren soll, da er denne ist.

Item, Welch auch der vorgenannten Aembter oder so in die Aembter Muri, Nychensee, Bettwyl, Hennikon gehören, herüber oder herab griffe zu der Ehe, es sey Wyb oder Mann, in die Graffschafft Jarwang, oder zu den so in die Graffschafft gehören, oder ob die Leut außert der Graffschafft Jarwang oder dahin gehören, sie seyen Wyb oder Mann, hinüber den Berg ze den Gottshausleuten gen Muri oder hinauff in die obgenannten Aembter gen Betweil, gen Nychensee, gen Hennikon, oder die Thren, wo die dann gefessen sind, so zu ihnen gehören (zu der Ehe griffen), das soll noch mag dweder Theil dem anderen wehren.

Welch auch die sind, so anderswohin ziehen außert der Grafschaft Farwang dan in die vorgenaunten Aembter mit Zug und gnossame, den sollen die von Hallweil nachjagen als Recht Wögt thun sollen. Auch ist gewisen, daß dieselben und die Jhren, so von Jhnen kommen, herin dienen sollen, als ob sie in der Graffschafft geseßen wären.

Item: Wer auch her in die Graffschafft zeucht, es seyen Gottshausleut, hartkommend Leut ober Eigen Leut, niemand ausgenommen, der mit der Ehe greiffet in die Graffschafft oder zu den so zusammen gehören, die sollen auch dienen in die Graffschafft, und daselbs bleiben, außgenommen ob das wäre, daß ein Eigen Mann von seinem Herren versprochen und versezt wurde innert Jahresfrist, den soll man dem Herren lassen. Geschehe das nit, so soll er nach alter Freyheit und Gwonheit dienen und bleiben der Grafschaft Farwangen.

Welcher Eigen Mann seines Herren nit lohnet (?), den soll man auch lassen fahren, doch sollen sie steuren und dienen mit der Grafschaft, was angahet, ohne allein die Rechte steur.

Es ist auch also hartkommen, daß einer den anderen, wannenhar sie kommen, so sie einanderen zu sprechen haben, wol mag zum Rechten helfen, in dem dorf Farwang, und als sehr der Twing gahet bis gan Bennwyl und daselbst, und soll man ein Rechten dem Kläger unverzogenlich by dem Schaub, ob es nothdürftig wird.

Auch ist ze wissen, daß ein jeglich Widermann zu Farwang ein Urtheil sprechen mag, wannen als wer er ist. Wär aber daß ein Urtheil stöffig wurde, die mag niemand züchen noch warten dann ein Gnoß oder ein Uebergnoß. Wäre auch, daß ein Urthel stöffig würde in dem Rechten geding, die soll man zeuchen in das Nachgeding und aus dem Nachgeding in das Rechtgeding bis an daß Drittmahl, und allweg richten nach der mehreren Hand.

Auch ist zu wüßen, verluhr ein Man sein Gut unter einem Weibel, der nit frey wäre, das mag er wieder gwinnen under einem FreyWeibel, wann der kommt, hat er kein Recht darzu.

Auch ist zu wüßen, welcher in denselben Grichten sitzt, der nit Meines Herren ist, der soll dienen mit den Gnossen mit tagwen, mit Futterhaber, mit Hüneren und Eheren, garben, als von alterhar kommen ist und mit allen Diensten, ohne allein die Rechtssteuer. Auch ist zu wüßen, daß die Bußen, die da fallen zu St. Martinstag und ze Meyen, von dien . . . einigen, daß die M. Herren sind.

Wär auch, daß ein Aufzman einen Gnossen beklagen wollt, der muß Ihn vertrösten, daß er Ihm auch ein Recht thue, um was er an Ihn zesprechen hat und offnet ihm nit vor.

Auch ist zu wüßen, daß die vorgenannten Leut, die in den vorgenannten Dinghof hören, gen Jarwangen steuren sollen zwirent im Jahr mit 30 R , aber als sie es finden mögen an Meines Heren Gnaden.

Auch ist ze wüßen, daß die baurfame an Mein Herren setzen mögen von Ihr selber Forster und Hirt und Fasmis, züni, und was sie einigen auf sich selber setzen, die sind Ihre an die Einung, die zu St. Martinstag und zu Meyen fallen, die sind Meines Herren.

Wär aber, daß sich jemand darwider satzi, so soll Mein Herr Ihnen helfen umb Ihr Einung und soll er die Buß nehmen, die drüber ertheilt wird.

Es ist auch ze wüßen und hand auch einhälliglich erkennt und ertheilt auf den Eynd, daß es des Hofes Rechtung ist, daß der nechst Vetter mag Bogt sein den Erben unschädlich und käme es ze schulden, so soll das nechst Lid erben, es sei Mutter Mag oder Vatter Mag, sind sie alle gleich, so sollend sie auch gleich erben.

Es ist ze wüßen, daß die Großen und die Kleinen Gricht in der Graffschaft ze Jarwangen Mein Herren von Hallwyl sind um Dieb und um Frefel, und um all Ding, und auf den Straßen von Hengstenfluh ob Dttwisingen, biß an den Hünerbühl und Baldeg, was dazwischen auf der Straß gefangen wird, schädlich Leut, die soll man antworten gen Jarwang in

das Gericht Meinem Herren von Hallwyl als Ihr Weibel, in aller der maßen, als sie begriffen werden mit Leib und Gut, dan sollen W. H. von Hallwyl ab Ihm richten, oder ab Ihnen. Wird Ihm aber üt abgebrochen deß guten, so er by Ihm hätte, da er gefangen ward, so mag Mein Herr ab Ihm richten oder ungericht Lassen, welches er will und was urthel und recht giebt also schädlichen Leuten, es sey das Rad, der Galgen oder welcherhand Tod es ist, oder ander Pein die Ihm erkennt wird, nach dem Rechten, das alles soll der Freye Weibel an der Gnoßen schaden vollführen und thun. Was auch mein Herr da zu schaffen hat, es sey Zins aufzunehmen, hüner zersammeln, Futerhaber, Ernengarben ze sammeln, oder Er da zerschaffen hat, es sey klein oder groß, das soll er alles wärben und thun in seinem Kosten.

Auch hat mein Herr ze Farwang, daß ein Gast den anderen da behelfen mag auf sein Recht. Wäre auch, daß der Weibel nit zugegen wäre, so soll er einen Gnoßen anrufen oder me, je die nechsten die er haben mag, der oder die sollen Ihn auch behaben auf ein Recht zu gleicher weiß, als der Weibel selbst da wäre. Wäre aber da deheiner der Gnoßen, der also angeschrauwen wurde von dem der also pfänden wollte, nit behulffen wäre, den mag W. Herr strafen an Leib und Gut nach seinen Gnaden.

Auch ist ze wüßen, daß W. Herr drey Geding haben soll ze Farwangen: Eins zu St. Hilargen Tag des Bischoffs, das andere zu St. Walburgentag ze eingendem Meyen, das dritt ze St. Martinstag des Bischoffs, und wan er deren Gedingen deheines haben will, soll er es 8 Tag vorher verkünden den Gnoßen alle, wo sie sitzen, und auch dem Meyer von Schongaww: zu dem soll er kommen an dem Abend, so er morn das geding haben will, in aller weiß als er ze tagen und ze gejagte fahrt und soll Ihn der Meyer an dem Abend wol empfangen und morgen früh wol lassen, also daß er Ihm und den seinen Nachtzeiti und morgens den Imbiß geben soll.

Wäre aber, daß der Meyer das nit thun wollte, so mag M. Herr gen Fahrwangen an den Wihrt fahren und was er da verzehrt, das soll der Meyer gelten und außrichten ohn alles M. Herren schaden und Kummer und damit soll der Meyer gedient haben Meinem Herren und soll Jhu M. Herr schirmen für den seinen. Darnach soll M. Herr fahren gen Fahrwangen auf den Gedinghof und soll da richten um Eigen und um Erb, und soll man dan öffnen alle M. Herren Rechte, der Genosse und des Hofes Rechte, als von altershar kommen ist, und sollen auch darby sein die gnoßen alle, denen dargebotten ist: Welcher aber der Gnoßen nit dannzumal da wäre, der soll es beseren mit 3 β. Wär auch deheiner eines Nachgedings bedörfte, das soll Jhm M. Herr haben innert 8 Tagen, als von Altershar kommen ist.

Es ist auch ze wüßen, daß M. Herr der Gnoßamme und anderen Leuten die in der vorgenannten Graffschaft sitzen, zusammen gebieten mag, als dick und viel er Jhra bedarf.

Auch ist zu wüßen, daß die Leut die in den Hof gen Fahrwang gehören, einen Zug haben mit St. Martinsleuten zu Muri mit solchen gedingen. Welcher St. Martinsleuten zügen über den Lüttenberg har in die Graffschaft, wohin er joch zeuchet, der soll M. Herren dienen für den sein: Welcher aber deren Leuten, die in den Vorgenannten Hof Fahrwang gehören, zeuchen hinüber auch über den Lüttenberg, dem soll es M. Herr nit wehren.

Auch ist ze wüßen, daß M. Herr ein Nachjagender Vogt ist. Wer der Güter, die in den Grichten Egen, Verkauffen will, der soll sie bieten des ersten den Rechten Erben, darnach den Gnoßen, dene M. Herren, wär aber, daß sie deren keiner kaufen wolt, soll er sie dene bieten in die Witreite und zu kaufen geben wem er will und soll sie dene fertigen mit M. Herren hand und soll sie denen gewinnen, als er mag, an Meinen Herren.

Auch ist ze wissen: was Freyer Leuten oder St. Martins-

leuten, über die M. Herr Vogt ist, ze Sarnisstorf, die da sitzen, daß die alle ze Farwang ein Recht thun und nemmen sollen um alle Ding.

Uzweil. Auch ist ze wüßen, was Freyer Leuten oder St. Martins Leuten, über die M. Herr Vogt ist, zu Uzweil und da sitzen, daß die alle ze Farwang ein Recht thun und nemmen sollen und nüt ze Uzweil.

Schongaww. Auch ist zu wüßen, Was freyer Leuten oder St. Martinsleuten, über die M. Herr Vogt ist, ze Schongaww sitzen, daß die ein Recht thun und nemmen sollen vor Mm. Herren oder vor seinem Weibel, und darum haben Ms. Herren Leut noch einen sonderbaren Forster, der sitzen soll nebst des Probsts von Münster Leuten Richter, und wann das Gericht kommt an Ms. Herren Leut, so soll des Probsts von Münster Richter den Stab von der Hand geben Ms. Herren Amtmann in sein Hand und soll der dan richten, alle diemyl und jemand's gericht's bedarff dero Leuten, so in die Grafschaft gehören gen Farwang.

Auch ist zu wüßen: daß M. Herr ze richten hat über alle die Güter, die in den vorgenannten Gerichten Egen, biß daß sie vor dem stab mit urthel fürbaß gewisen werden.

2. Des Dorfes Häntschiken Freiheiten, Bräuche und Rechte.

(Angeblich von 1220, wahrscheinlich 1420.)

(Uebersicht Nr. 414.)

1. Sie sollen einem Zwingherren alle Jahr ein Tagwen, wann er will, außgenommen auf den Tag, so sie in ihren Rechten Matten anschland zu heuwen. Und ist ein Verkommuß, daß einer giebt 2 schilling und vier haller, und ein Frauw den halben Theil. Doch man einer von hallweil Ihrer nothdürftig wäre, so söllend sie gen hallweil gahn den Tagwen zu thun.

2. Auch ein Zwing Hun und den Zuterhaber sind sie schuldig.

3. Welcher Wein schenkt, der gibt 5 β. und schenkt er nit mehr dan ein Maas, so soll er die 5 β. geben, schenkt er aber ein Jahr, so gibt er aber nit mehr.

4. So ist auch der Bach deren von Hallweil und giltet Jährlich 2 Vz. Kernen Zins.

5. Wan der Vogt kommt und Zwing besetzt, gehört ihm 5 β., auch das Mahl und dem Roß ein Vierlig Haber und soll Richten wan daß die nothdurft heuschet.

6. So habend die von Häntschiken das Recht, daß sie mögen einen Zwingherren unter denen von Hallweil nehmen, welchen sie wollen und ob derselb sie nicht ließe bleiben bey Ihren rechten, alten herkommen, so mögend sie einen anderen nehmen.

7. Welcher zu Häntschiken hausen will, dem gibt man Einleff Hölzer und schickt man Ihn zu den Nachburen bey uns, dieselben auch zu bitten; Gänd sie Ihm, daß er guug hat, so bleibt es dabey, wo er aber nit guug hat, so sollend Ihm die von Häntschiken guug geben.

8. Welcher auch ein Hauß niderschleißet, was Holz er nicht braucht, das soll er auf ein Haußen legen, und soll es dan von den Nachburen widerkaufen.

9. Es mag aber einer zu einem Hauß wol trütteren hauwen und Dachruhten und Widen zu den Garben und zum pflug was er bedarff ohne das Pflughaubt.

10. Welcher sein Haus welte Laßen zergahn, und daß die Raffen zum Tach außgingen, so soll man Ihm gebieten bey 10 β. und demnach bei 1 \bar{u} und so er das nit thut, soll man Ihm gebieten bey deren von Hallweil Buß.

11. So ist auch verbotten, daß Niemand kein holz soll hauwen, dann allein Karrenbäum, und soll den auch nit hauwen, dann mit wüßen der Viertleuten.

12. Hätte aber einer ein Wagner in seim Hauß, und er die beschwornen nit daheim funden hätte, möchte er das selber hauwen.

13. Es ist auch beredt, wäre es sach, daß einem noht thäte, mag ers hauwen, doch so soll er das angeben by seiner Treum, wan man den Zwing besetzt, darum hand Ihn die

Viertleut zu strafen, wo ers aber nit angeb, so hand ihn die von Hallweil zu strafen.

14. Wan man auf dem Berg schneytet, so mag einer em Auhänki hauwen und soll die brauchen, so lang er will und wan er Jhro nit mehr nohtdürftig ist, so soll er sie Lassen Egen und ist dan deß Dorfs.

15. Welcher auch Holz wellte zusammenziehen und selbst ander auf den wagen oder Karren bringen möcht, und er daheim mag entladen, ohne hauwen, der ist niemand nit schuldig, wo ers aber hauwen müßte, so wär er 10 β. verfallen.

16. So gibt man auch zu jeder Schupoßen im Dorf ein Fuder Holz, und die wenig schupoßen händ, denen soll auch werden nach erkantnuß der Viertleuten, daß der Klein möge bey dem großen bleiben. Wo aber einen welte bedunken, daß Jhm solches nit wol wäre erschößen, so mag ers bringen an ein ganze Gmeind.

17. Es soll auch ein jeder sein Holz abhauwen vor dem Meytag, und wo er das nicht thut, so ist es wider deß Dorfs.

18. Es soll auch niemand Holz verkauffen ohne ein Gmeind außert dem Zwing.

18. Welcher auch ein Schupoßen hat, der muß von jeder Schupoßen ein Tag Forster sein.

19. Wo auch einer hörte oder sehe im Holz schaden thun, so soll er selbst Lauffen, es wäre dan sach, daß der Forster näher wäre, dan er, so soll er den Forster heißen lauffen.

20. Wan der Forster zur Zelgen lügt und Vieh am Schaden findet, so soll er drysten schreyen: Wero, Wero, Wero und kommt der, deß das Vieh ist, so hat er sein Einig errettet, kommt er aber nit, so soll der Forster Jhm das Vieh zum Haus treiben, und Jhm sagen, was schaden da geschehen sey.

21. Es hat auch ein jeder, der im Dorf sitzt, in der Büntz zu fischen, mit Bähren, Zeinen und Anglen, doch so sollend sie Jhm die Bähren oder Rüschen lassen ligen und soll

man gebieten, kein durchgehend Fach zu machen und welcher das nit halte, soll man Ihn bey 10 β. straffen.

22. Es soll auch ein jedlich Fach von dem andern sein ein Steinwurf.

23. Hätte auch einer ein Frauw oder Kranknen menschen, den Fischen gelüfte, der möchte ein Fächlin in der Bingen machen, und dem Kranknen menschen oder Frauenen darin fischen

24. Wäre auch, daß ein bedüchte, daß ihm der Bach welte schaden thun, so soll er zu den Viertleuten gahn und soll sie das lassen sehen, und wie sie das heißen machen, darbey soll es bleiben.

25. Es soll auch niemand nachts darin fischen, wer das thät, dessen Straf wäre 10 β.

26. Es sollen auch die Fädinen winter und Sommer ganz sein um die Matten, und sollen in die Matten zu einem Gester ein- und ausfahren zu weid.

27. Es soll auch ein jeder dem anderen in den Baumgärten den Haag halb machen, und wo das nicht geschäh, hand die Vierleut zu gebieten, daß einer das thun muß.

28. Man soll auch die Fädinen beschauwen auf den MeyAbend und auf St. MartinsAbend, und man ein Fadstück nit Frid hat, der verfallt die Einig, ist 4 Haller, und hand die Vier einem zu gebieten, bey 3 β. wieder zu machen.

29. So ist ein NachtEinig 8 Haller und ein TagEinig 4 Haller und ist jemand schaden gethan, der solchen nit nachlassen will, so soll der thäter ihm solchen abtragen.

30. Das Dorf hat auch Recht zu verbieten bei 3 β. und bei 5 β. und bey 10 β. und bey 1 α, und darüber nit.

31. So söllend die Landstraßen sein 24 Schuh weit, und welcher über ein Marchstein am Weg oder in acheren acheret, also manig Führen so viel 3 α, wo es geklagt wird.

32. Item: Ein Fußweg in die Matten vom Gester grad am Wundensteg, und ein Fuhrt am Merding und der ander am Angelftäg.

33. So geht der Erst Brochweg zwischen den Häußerern am Hanns Hüpplers Baumgarten ufhin in die untere Zelg, zu Auktagen soll er 14 Tag offen stehn und zu Herbst auch also viel.

34. Item die andere Zelg heiß die Oberzelg, soll der Weg gahn durch den Bach ufhin und so zu Auktagen 14 Tage offen stahn und im herbste auch also viel.

35. Der nächst Acker an der Fahrt stoft an den Bach und treibt den Brochweg, und er mag den Acher schneiden, wann er will und geht der Brochweg hinuß an die Landstraß nach Bez an den Krüzen und zwischen des Anglickers Acker und des Engels Acher und sollen sie beid den brochweg tragen und demnach jedermann fahren zum unschädlichsten.

36. Item die dritt Zelg an der Landstraß, da man fährt gen Willmergen innert dem Etter geht der Brochweg uf Stubi Holzikers Acher, ligt ennethalb dem Etter und mag ihn auch schneiden wann er will, und soll zu Auktagen 14 Tag offen stahn und den Herbst auch so viel.

37. Und aber ein Brochweg auf derselben Zelg fährt man aufhin gen Dottiken bis an den Krummenweg zwischen dem Anglicker und dem Engel, und tragend beid den Weg.

38. Item es hat niemand kein Eingang zu machen weder in Acheren noch in Matten dan ein Baumgarten und ein Hansbünden ohne der Gemeind wüßen und willen.

39. Item so weit die Beschwornen einen Weg verbeuten und einer fräsentlich darwider thät und ein Geschwornen Ihn fund, so mag er Ihn angeben, es sey weyd oder halm, oder anderes so verboten wurd.

Daß dieser Rodel von seinem Original von Wort zu wort abgeschriben worden bezeuget

sig. B. Müller, Not.
Stattschreiber zu Lentzburg.

3. Mandat des Bischof Hugo von Konstanz betr. Verhältnisse
der Geistlichen der Stadt Baden.

(Montag vor Omnium Sanctorum [29. October] 1520.)

(Uebersicht Nr. 130.)

Es bewilliget auch benannter Bischof, ob ein Priester zu weltlichen burgerlichen Sachen zur Kundschaft gezogen wurde, daß solches dem Pfarrer zu Baden fürgehalten werden und derselbig mit angezeigtem Priester verschaffen soll, begerte Kundschaft zur Förderung des Rechts vor weltlicher Oberkeit zu geben und sofern Gelübd oder Eyd derzue notwendig dieselbigen von ime nehmen.

Ob auch zween Priester oder ein Priester mit einem Leyen in unversehener Ufruere uneinig und also in der N die Notdurft Frid zue gebieten erheuschen wurd, so mag und soll ein jeder Ley dem Priester Frid gebieten und den von ime nehmen. Wo aber stattlicher und bedachter Frid gegen einem Priester begert wurde, soll solches dem Pfarrer angezeigt werden, und der oder jeder Priester einem andern Priester Frid gebieten und deshalb die gewonlich Gelübd von ime nehmen.

Wan auch frembd oder durchziehend Priester zu Baden den Wirten bey Zehrung oder sonst schuldig wurden und dieselbigen gewisse Bezalung nit verhoffen möchten, daß alsdan den Priestern von Schultheissen und Rath daselbst fahrend Hab gehest, und damit wie sich gebürt bis zur Vergnüegung und Bezalung der Wirten gehandelt werden mag. —

4. Erbrecht der Stadt Baden von 1541.

(Uebersicht Nr. 42.)

Wir von Stätt vnd Landen der Acht alten Orthen vnser Eidtgenößschaft Rätth vnd Senndbotten, namlich von Zürich Johannes Hab, deß Rätth, von Bern Peter im Hag Benner vnd deß Rätth, von Luzern Hans Bircher deß Rätth, Von Uri Herr Josue von Bernoldingen Ritter LandAnmann, Von Schwyz Joseph am Berg, LandAnmann von Underwalden,

Melchior Wilbeich alt LandAmmann nit dem Walb, von Zug Kaspar Stocker, Anmann, vnd von Glarus Hans Aebelin Landammann, diser Zeit auß Bevelch vnd vollem Gewalt vnsrer Aller Herren vnd Oberen auf den Tag der Jahrrechnung zu Baden im Ergöu versammt, Bekennent vnd thund kund offenbar allermenglichem mit diserem Brieff. Alßdann unsere Herren vnd Oberen angelanget vund warlichen Bericht sind worden, wie daß die Unseren allenthalben in der Graffschaft Baden ein unzimlich vnd ungebürlich Rächt der Erbfällen halb gehept, namlichen so ein Frau vor ihrem Ehemann mit Tode abgangen vund eeliche Kind hinder Ihr verlassen, habe der Vater sein ligend vnd fahrend Gut, was er von seinen Vorderen ererbt oder überkommen, mit den Kinderen theilen müssen vnd den halben Theil sollichs Guts frey hinauß geben, dadurch die Kind Inn Mutwillen erzogen vund sollich ihr Gut in der Jugend unnützlich verthan, also wann sie zu ihren Tagen kommen, daß sie dann desselben haben müssen manglen. Wellich ungebürlich Rächt vnsrer Herren vnd Oberen auf das höchst mißfellig vund haben darauff Ihren verordneten Rathsbotten, so demnach auff einem Tage zu Baden versammt gewesen, ernstlich befohlen über sollich Erbfäll zu sitzen vnd derohalb etlich zimlich billich Artikul zu stellen, vnd Ihnen ein gleich billich Rächt auffzurichten. Dasselbig die gesagten Räth vnd Senndbotten gethan, vnd diß hernach volgend Articul ufgesetzt, wie die Erbfäll in der Graffschaft Baden hinfür ewigklich gehalten vnd geerbt sollen werden.

Item zum Ersten, wann zwey Ehemenschen zusammenkomment, was Guts sie zusammenbringend es seye ligentz oder varentz darinn nützit außgenommen, söllent sie miteinander nutzen vnd nießen. Und wann dann die Frau mit Tod abgath, vnd Eheliche Kinder hinder ihr verlaßt, alsdann so soll der Batter solliche Kind getrülichen erziehen, bis daß sie zu ihren Tagen kommend vnd Muß vnd Brot gewinnen mögent. Und wann die Kind zu ihren Tagen kommen sind, alsdann

so soll demselben Vater bleiben alles das Gut, so er zu seiner Ehefrauen gebracht, dergleichen was Guts er mitlerzeit erspart und überkommen hette. Was Guts aber die Frau ihm zugebracht oder in was Gestalten das hinter ihn kommen wäre, soll gleichlich in zween Theil getheilt werden und der halb Theil ihm dem Mann gelangen und erfolgen, Also daß er dasselbig Gut sein Lebenlang in Eybdingssweiß soll und mag innhalten, nutzen und nießen, doch unvertrybenlich des Hauptguts. Ob aber derselbig Man in Krankheit fallen oder sonst zu Armut käme und sein eigen Gut alles verthan und verbraucht wäre, alßdann so mag er nach Erkantnuß eines Landvogts zu Baden sollichen halben Theile seiner Ehefrauen seligen gut angreifen, damit er sein Leibsnarung haben möge und ob dann derselbig Mann, dem sein Ehefrau mit Tod abgangen wäre, sich anderwert ehlichen, verenderen und mehr Ehliche Kind überkäme, alßdann sollent die ersten Kind nach seinem Tod den halben Theile ihrer Mutter seligen Gut, so ihr Vater in Eybdingssweise inngehept, vor dannen nehmen und dann die ersten und nachgehenden Kind ihres Vaters sel. Hab und Gut liggents vund varents gleichlich mit einanderen theilen, also daß einem des so vil gelangen und werden soll als dem anderen, doch daß die nachgende Frau ihr zugebracht Gut samt der Eherächt wie hernach bescheiden ist auch voraus und vordannen nehmen und ziehen solle.

Ob aber ein Mann vor seiner Ehefrauen mit Todt abgieng und Ehliche Kind hinder ihm verliesse, alßdann soll dieselb Frau voraus vund vordannen nehmen ihr zugebracht Gut liggents und varents auch ihr Morgengab, was sie darbringen mag was der Mann ihr zu geben verheissen habe, und dann so soll des Manns sel. Gut, was er hinder ihm verlassen, liggents und varents getheilt werden und der Frauen von sollichem Gut ein Kindstheil und alß vil alß einem Kind wird gelangen und werden. Und ob sich die Frau auch anderwerts ehlichen, verenderen und mehr ehliche Kind überkäme,

alßdann föllent die ersten Kind den Kindstheil vnd das Gut, so ihrer Mutter von ihrem Vatter sel. worden ist, nach ihrem Tod vorauß vnd vor dannen nehmen, vnd dann die ersten vnd nachgehenden Kind ihr Mutter seligen verlassen Hab vnd Gut gleichlich mit einander theilen vnd einem deß so vil werden vnd verfolgen als dem anderen. Doch daß der nachgehnde Mann sein zugebracht Gut samt der Gerächt, wie hernach bescheiden ist, auch vorauß vnd vordannen ziehen vnd nehmen solle. Ob aber zwey Ehemenschen zusammen kommen vnd ein Person es seye der Mann oder die Frau vor dem anderen mit Tod abgienge vnd kein Eheliche Kind hinder ihm verliesse, alßdann so soll dieselb Person so am Leben belyben ist vorauß vnd vordannen nehmen als ihr zugebracht Gut vnd darzu alles das so sie mit einanderen erspart vnd überkommen haben vnd dann der abgestorbnen Person verlassen Gut es seye liggents oder fahrents in zween Theil getheilt werden vnd der ein Theil verfolgen vnd werden der Abgestorbnen Person rächten vnd nächsten Erben vnd der ander Theil der Ueberblibnen Person, alles für ihr eigen vnd frey Gute, damit sie auch mag schalten vnd walten, thun vnd lassen nach ihrem Willen vnd Gefallen.

So aber zwey Ehemenschen zusammen kommen vnd dermaßen mit einanderen Hauß hielten, daß sie in Gältschulden kommen vnd verrüft oder verganütet wurden, alßdann so mag die Frau vorauß vnd vordannen nehmen ihr zugebracht Gut, ihr Morgengab auch ihr Kleider vnd Kleinoter vnd damit unentgolten außgahn. Es wäre dann Sach, daß sie mit ihm in Gwinne vnd Gwerb gefessen, mit ihme gewürtet oder den Schuldneren zu bezallen versprochen hett, alßdann soll sie auch wie billich, wie weit ihr Gut gelangen mag, bezallen.

Doch so ist harinne denen so mit gedingen vnd Gerächten zusammen kommen dieselben ihre gedingte vnd Gerächt außbedingt vnd vorbehalten.

Vnd als vnser Herren vnd Oberen föllich Articul vnd Erbrecht gehört vnd verstanden, so ist derselben Will Meinung

vnd Erkantnuß, vnd uns Befelch vnd Gewalt gäben, daß wir söllich Articul, Ordnung vnd Satzung bekräftigen vnd bestätigen söllen. Daß wir auch also hiemit wüßentlichen gethan vnd confirmiren, bekräftigen vnd bestäten dieselben hiemit wüßentlich. Also daß denselben nun vnd hinfür zu ewigen Zeiten gelept, stattgethan vnd nachkommen sölle werden ohne Wenigkliches Irrung, Intrag vnd Widerred, doch vnsern gnädigen Herren ihr Rächt Freyheit die zu mindern vnd zu mehren vorbehalten. Auf söllich beschehne Erbsagung sind demnach auf dizeeren Tag etlich Amtleüt der Unseren in der Graffschaft Baden vor uns erschienen, vnd gebätten, daß wir Sie der Erbsällen halb wie von Alter her blyben lassen vnd obgesetzte Articul ab vnd dannen thun wollen. Auff söllich Ihr Bitt vnd Begehren haben wir uns erleutert vnd bekennt, dieweil vnser Herren vnd Oberen in Allen Orthen söllich Articul verhört vnd sie dieselben für zimlich, billich vnd Göttlich angesehen, daß dann die obgeleuterten Articul, Ordnung vnd Satzungen wie die von vnseren Herren vnd Oberen angesehen sind in Kräften bestahn nun hinfür also gelebt vnd nachgangen sölle werden ohne mengklichs Irrung, Intrage, vnd Widerred. Alles Ehrbarlich gethrülich vnd ungesarlich. Und deß zu einem wahren stäten vesten Urkunt, so hat der fromm fürnem vnd wyß vnser lieber gethrüer Landtvogt zu Baden im Ergöw Jacob Napro, deß Raths zu Ury sein eigen Innsigell im Namen vnser Aller öffentlich lassen henken an dizeere Brieff, die gäben sind auf Sambsttag nach St. Peters vnd Pauls der zweyer heilger Zwolffbotten Tag Nach der Geburt Christi vnser Erlösers gezällt Thuzend fünffhundert Bierzig vnd ein Jahr.

5. Eheliches Güter- und Erbrecht von Hermetsweil.

(Vom 6. März 1521.)

(Uebersicht Nr. 334.)

Als man zalt von der Geburt Christi vnser Lieben Herren Fünfzehnhundert zwentzig vnd ein Jahr ist beschehen,

daß im Amt von Hermatschwyl sich erkent hand mit einhelliger Meer und mit vorbetrachtem Willen von mehrers Nutzen wegen, fünfftigen Schaden, Zank, Hader und Unrecht (zu miden), sonderlich einer ganzen Gemeind, rychen und armen, allen denen so em Amt Hermatschwyl: zu Gutem und zenuß, hand sich gemein Amt Lüth erkent, Ihr Amtsrecht, gut Gwohnheit und Bruch von alter har ufgeschryben von Artikel zu Artikel, die dann nun fürhin und allwegen von menniglichen und Jedem insonders gehalten werden, bestendtlich in gutem Bruch unzer-trengelicher für all neuw Tünd, Arglist so Jemand harwider erdichten oder funden möcht, und siind das die hernachgeschriebenen Stuck des Amtsrecht Hermatschwyl nach Inhalt alter Gwohnheit wie das die ehrbaren und alten im Land geoffnet hant in Treuwen an Eidestatt ohn als Geferd, dem ist also:

Item von den ehelichen Lüthen die im Land geseffen sind, ob sich begeben einem Bidermann syn eheliche Husfrau durch Todtsnoth abgieng, so erbt der Mann den dritten Theil in allem ihrem Gut das zu ihm bracht hat, und ob die abgestorben Frau kein ehelichen Lybeerben verließ als Kind die sie by diesem Mann über kommen hette, So ist der Mann der Frauen Fründen für die versprochen Morgengab nüt schuldig und pflichtig. Item wann aber die Frau ihren Mann überlebt und eheliche Kind by einanderen habend, so mögend die Kind die versprochen Morgengab Inhaben und der Mutter nach Marchzahl der Billigkeit zins darvon geben. Es were dann daß die Mutter Lybs und Hungersnoth bezwing: so mag sy Morgengab angryfen und darvon bruchen all Wochen fünff Schilling als vil und lang die Morgengab verbrucht ist. Item wann in der Getädig entsunders auch kein Zahl des Gelds benamsset und so mag ein Frau nach altem Bruch unsers Amts Recht Zehen Pfund Haller behalten, ist man Ihrer schuldig daran ufzerichten. Item wann der Mann durch Todtsnoth vor syner Frauen abgah, so erbt die Frau den drittentheil in aller vahrenender Hab und ist ledig aller Geldschuld bezahlen

ußgenommen Vidlöhner ist sie schuldig den drittentheil zu bezahlen und die Schuld so sy versprochen hette das solle auch helfen bezahlen. Item der Samen uff der Heid und Wold steht, davon dann ein Frau auch den dritten Theil nimmt, soll sy den dritten Theil Kosten han; es syge mit schynen; tröschchen oder was darüber gahet, auch ist sy schuldig den drittentheil ze ziehen. Item das Gut das ein Frau zu ihrem Mann bracht hat und uffgeschlagen und gesezt ist oder was sie schynbarlich zeigen kann, das nimmt sy voruß und ab hinweg von meniglichen ungesumt und verspert. Wo aber ihr Gut nit uffgeschlagen ist, auch das nit schynbarlich zeigen kann, sonder das vermischet under ander Gut, so nimmt sy nit mehr dann den drittentheil der Wahrenden Hab. Item Vidlöhner, alles das der Schmid macht, das dem Buren zum Bure diene, soll für Vidlohn bezahlt werden, aber was der Schmid machet, das zum Bure nit diene, soll ynzogen werden wie ander Geltschulden. Item Schnyder, Wäber, Knecht, Jungfrouwen und was werchet in Holz Wold Acher oder Matten, das mag für Vidlohn ynzogen werden. Item Zehrgelt noch bi der Tagzyt ynzogen werden so es im Gricht angenommen ist. Item gelihen Gelt, samten oder so einer dem andern zeessen lycht mag ynzogen werden wie Vidlohn: Es sind auch schuldig und pflichtig zebezahlen alle die so von sömlichem entlehnten Gut genossen hettend. Item ob ein Frömbder, der nit ein Amtsmann ist, Kauffte ein Hof oder andere Güter es syg Lehen oder Eigenschaft, das in Unserem Amt gelegen ist, so mag ein Amtsmann den Kauff in Monatsfrist anfallen und den zühen zu synen Handen, doch dem Käuffer den Pfandschilling legen mit sammt den Kosten so daruf gangen weren nach Billigkeit abtrage. Ob aber kein Amtsmann noch Genöß in Monatsfrist anfalt, so mag der Käuffer mit synem Ruff fortfahren von meniglichem ungesumt. Diese obgemelte Artikel deß Amtes Rechts Hermetzschwyll hinfür stett und wahr gehalten jetzt und hienach zu besserer Sichernuß und Bestentlichkeit hand wir nach be-

nanten Dschwald von Hermatschwyl jetzt Undervogt, Rudi Steinmann In Rammen eines ganzen Amtes erbetten den Ehrsamem weisen Heins Zegerli von Egeri des Rathes ze Zug und dißer Zyt Landtvogt der Emteren im Ergouw unserem gnedigen Herren Eidtgenossen der Sechs Orten, daß er syn Insigel gehenkt hat an dißem Brieffe Ihn damit bewahrt, doch Ihn und synen Erben ohne Schaden: Der geben ist Im Jahr nach der Zahl wie obsteht uff St. Fridlis Tag des heiligen Vychtigers.

6. Amtsrecht von Meyenberg.

(Vom 31. Juli 1526.)

(Uebersicht Nr. 340.)

In Gottes Namen, Amen.

Wir diße Nachbenampten Ordt der Eidtgnosßschafft Namlich Zürich, Lucern, Uri, Schweiz, Underwalden, ob vnd vnder dem Kernwald, Zug vnd Glaruz, denen dan die Oberkeidt in den freyen Embteren zu stat, Bekennen vnd thun Kundt aller Männigklichen mit dißem gegenwärtigen Brieff in Registersweiß geschriben. — Alßdann die Ehrsamem weisen Unser besonder lieben getreuen ganze gemeind des Amtes ze Meyenberg in den freyen Ämbteren vil vnd Mängerley guoter Bruch vnd gewohnheiten vnd alten Hartkommen bißhär vnd vßerhalb Rechtens im ganzen Amte geüopt, gebrucht, auch für ir Amtes Recht gehalten vnd aber darumb nie nütth in geschriff noch kein gewarssamme gehabt, daß sie Eigentlich vnd sicher in Gericht vnd Rächt old sonst darnach möchten Länden, schicken vnd müssen zu halten, darumb auß gutem Grund darmit sey versicheret vnd gewiß gemacht wurden, waß sy für ihr Amtes Recht halten sollen vnd zu förderung auch pflanzung der Gerechtigkeit damit den üblen bösen Thaten vnd Sachen in straf in Form vnd Maß gestellt vnd gemacht, vnd wie sie sich in allen zeitlichen Händeln vnd sachen schicken vnd halten sollten. — So habent sy vnderstanden Ir aldt Bruch vnd Hartkommen

und guten gewohnheiten in geschriffte als ihr Ampts Recht zu stellen und an einer ganzen versambleten Gemeindt, zu Zeiten als sy vnserm besunderen liben und gethrümen Heinrich Eglin des Raths zu Lucern der Zeit Landvogt in den freyen Embtern geschworen, sich dessen vereinbahret und entschlossen und diese nachbenampten Persohnen Namlich Hans Billiger der Zeit Undervogt, Cuonrad Wyßen, Ruodin steiner von Dietwil, Claus Schwyzer von Meyenberg, Hans Dogweiler von Ap-tischwil, Hans von Hüwel von Aum und Burckhard Zürcher ab Marienhalten der Zeit alle geschworne Sächser, auch Hans Rinderlin von Dietwil, Ruobrächt Wyßen, Andreaß Gnutlin und Hans Sachsen der Zeit alle vier geschworne Fürsprechen darzu verordnet und vßgeschossen und inen Befollen, daß sy darüber sitzen, jr aldt Bruch Hartkommen und gewohnheiten, wie sie daß von aldt her gebrucht und von ihren forderen vff sie gewachsen und kommen, für sich Nemmen vß denen, auch anderen guoten gebrüchen gewohnheiten und Landsrechten erlernen und erfahren und Artickel als für jr Amptsrecht in Geschriffte stellen, damit sy wüßten, was sy für jr Amptsrecht halten und darby blyben sölten. Solches nun die obgemelten Persohnen vß Befelch und in Namen der ganzen Gemeind gethan und dise nachgeschribnen Artickel in geschriffte gestellt und verfasst und als solches geschähen ist, demnach so habent im ganzen Ampt ein Jetliches Dorff jro Ebor Leüth und Bottschafften darzu geordnet Namlich von Jetlichem Dorff Zwen Erbare Männer und etliche mehr derselben befohlen sölliche Artickhel eigentlich zu verhören und daß sy Gewalt haben sollen in namen der ganzen Gemeind solche Artickhel zu mehren old zu mindern, ändern und rächt zu stellen, dieselben so sie gestellt sind, daß sy gwalt und Macht haben sollen als jr Amptsrecht anzunehmen die vffrichten bewilligen und was noth were darin zu Handeln, Damit die ufgericht wurden. — Also vff Sandt Germanß Tag den letzten July im Fünffzehen Hundert Sächß und Zwanzigsten Jahrs des Herren sind die Botten von allen

Dorffren im Ambt Meyenberg sammt dem Bndervogt auch den geschwornen Sächseren und Fürsprechen wie sie obgemelt stönd vff der Huob versamlet erschinnen und die gesetzten Artickhel in geschriffte verhört, eigentlich ermessen und wohl bedacht und nach vil Müeh und Handlung solche Artickhel wie Hernach stand sich dero verGnut und für jr Ambtsrächt vff und angenommen, In Namen des ganzen Ambts Meyenberg, habent auch in solcher Versammlung angesehen und ein Botschafft under jnen vßgeschossen und verornet, Namlichen Hansß Williger den Bndervogt, Cuonrad Wyßen und Hansß Kunderlin, daß die in Namen des ganzen Ambts Meyenberg solche Artickhel an vnß die obbeschribnen Ordt der Eidtgnosßschafft als jr ober Herren zu bringen und umb Bestettigung zu bitten, daß nun geschächen ist, und sind uff einer Tagleistung vor vnser gesandten Rathß Botten erschinnen und sie gebätten, und angerüft, daß sie jnen solche gesetzte Artickhel als für ir Ambtsrächt zulassen vffrichten und bestättigen wollten, darauff vnser Santbotten solches in Abscheid genommen an vnß zue bringen, und ist demnach vnser lieben Eidtgnossen von Lucern befohlen in solcher Sach zu Handeln, die haben also Sächß irß kleinen rats darzu nemmen, und verordnet, die solche Artickel von einem an den anderen verhördt, eigentlich ermessen und wohl bedacht und nach aller Handlung dise Nachgemelten Artichel als Zimmlich dem Rechten auch gemeinem Landsbruch und der vernünfft gemäß zugelassen und erkendt, und demnach solche Artichel vff einer Tagleistung vff dato des Brieffß zu Lucern gehalten an vnser Santbotten langen lassen und als vnser Santboten solchen Handel gnugsammlich erlehret, auch vnser lieben Eidtgnossen von Lucern Rathß Botten darum verhört und also nach vil und langer Müoh und Arbeit, habent vnser Rathß Botten in vnserem Namen und vß vnserem Befelch solche Artickhel wie Hernach geschriben stand für tugentlich Zimmlich dem Rächten auch dem Lands Brauch und aller vernünfft gemäß gleichförmig erkendt zugelassen und auffgericht, erkennen richten vß und bestättigen

solche Artikel in Crafft vnser Oberkeit in kraft dis Briefs also daß fürhin solch Artikel zu ewigen Zytten in des ganzen Ambts Meyenberg Ambtsrächt heißen vnd sinn, vnd daß dem in vnd vßerhalb Rächten nachgeläpft, nachkommen, vnd daruff vnd darnach gerichtet werden soll gethreulich ohn alle gefärd, Doch vnß vndt vnser nachkommen als der Oberen Hand an vnser Oberkeit, Härlichkeiten, Freyheiten, Rächten Gerächteiten alten Brüchen vnd Härkommenheiten vnd sonst in all ander wäg vnergriffen unabrücklich vnd in all wäg ohne schaden.

Erstlich wer den anderen heißt lügen, vnd nit war, das ist ein Anlaß.

2. Wer dem anderen fluchet By Gott oder seinen Heiligen, das ist ein Anlaß.

3. Item ein Anlaß, wer den thut mit Worten oder Wercken, der git Bed Bußen.

4. Item wer ein schlechten überbracht thät an dem Gericht, der ist dem Richter oder dem Bndervogt verfallen iii ß Buoß, Vnd wan ein Richter einen heißt zum dritten mahl schweigen vnd er nit schwige, so soll er die Buß geben.

5. Item wer Fräfflete an dem Gericht mit gewaffneter, Hand, da ist die Buoß drisalt.

6. Item wer den anderen Herdtfellig macht, da ist die Buß 5. ff.

7. Item wer den anderen sticht oder Haut des Mindesten Gleichs Tieff, da ist die Bueß fünff pfund.

8. Item wer den anderen Blutruf macht, da ist die Buoß 5. pfund.

9. Item wer den Friden bricht mit Worten, da ist die Buoß fünffzig pfund.

10. Item wer den Friden bricht mit Wercken, der ist verfallen Hundert pfund. — oder nach dem vnd je zu Zeiten einer den Friden mit Wercken bricht, soll an denen stan so darüber zu Richten Hand allwägen nach Gestalt der sach.

11. Item wer dem anderen nachlaufft mit gewaffneter Hand Vnder sein Huoßigen Rafen, da ist die Buß 27. pfund.

12. Item wer den anderen vß seinem Huß ladet in Zornigem Muoth, da ist die Bueß, so eß tags geschicht Zächen pfund, so eß nachts geschicht 20. pfund.

13. Item wer dem anderen an sein Ehr Redty in Zornigem Muoth, da ist die Buß 10. \bar{r} .

14. Item wer dem anderen an sein Ehr Redty vnd sich vermeß etwas darzu bringen vnd aber nit darbringen möcht, deßen Buß ist 27. pfund.

15. Item wer dem anderen vff sein Lehen stellt, da ist die Buß 10. pfund.

16. Item wer dem andere sein Dienst abzücht, da ist die Buß 10. \bar{r} .

17. Item eß soll niemand dem anderen seinen Knächten oder Jungfrauen Nüth abkauffen ohn deß Rechten Meisters müssen vnd willen, wer das thät, da ist die Buß 5. \bar{r} .

18. Item eß soll niemand kein Geldtschuld vff den anderen kauffen ohne sein gunst vnd willen, vnd wer das übersicht deß ist die Buß 27. schilling.

19. Item wer dem anderen sein Kind Beschwerdt in Zug oder Anspräch, da ist die Buß 10. pfund.

20. Item wer den anderen mit füßen schlacht, da ist die Buß 27. β .

21. Item wer ein Bloß Waffnen an ein Gericht treit, da ist die Buß 3. β dem Richter.

22. Item wer ein Friden Bräche, eß seige mit Worten oder wärcken, vnds einer klagte, der sollß darbringen mit Zwen BiderMannen.

23. Item wer dem anderen nachlüffe in sein Huß in Zorniger Mueth vnder seinen Huoßigen Rafen, vnd demß klagte, der sollß darbringen mit Zwen Bider Mannen.

24. Item wer den anderen ladet in Zornigem Muoth vß

finem Huß vnd erß klagte, der solß darbringen mit Zwen BiderMannen.

25. Item wer dem andern vf syn Lehen stellt vnd ers klagt, der sollß darbringen mit zwey Mannen.

26. Item welcher sich vermäß ein zu einem Erlosen Mann zu machen, der solß vff ihn bringen mit Siben unverlümpten Männeren oder er soll in sein Fuoßstapfen ston.

27. Item wan einer Ein einn tag git für ein Landvogt von der Gren wegen vnd er jm ein widerruoff thuot, der soll im selb dritten abträgen.

28. Item welcher einen anspricht vm welcherlej das eß were der mag nüd Behan mit dem Eid, er solß durch biderlütth darthun vnd thuts einer nit dar so soll er der Sach entgelten wie rächt ist.

29. Item wan man einem Landvogt schwert, soll man allwegen ein Richter daß Gricht vnd die Sächß ändern.

30. Item ein Bndervogt soll alle Jahr den Sächßen Rechnig geben, vnd wen ein Neüwen Bndervogt wird, so soll der Neüw 2. alt Sächßer zu der Rechnig nemmen.

31. Item ein Bndervogt soll die Steur erforderen vnd wan einer die nit gibt, so mag der Weibel im in sin Huß gon vnd jm pfand usträgen, daß er die Stür mag lösen.

32. Item wen ein Bndervogt einen angit eß seig vmb welcherlej daß welte, so ist er nit schuldig ein zu Bekundtschafften oder eim ein Sächßer darzustellen, aber der Bndervogt mag wohl ihn Bekundtschafften oder zu jm hinkommen weders er will, doch soll ein Bndervogt wüßen was er Leide.

33. Item wen ein Bndervogt Pfand vßen gibt vnd wederi partei si Begärt das eß wurd geschetzt, sol si ein Bndervogt anrüöffen das eß geschetzt werd, vnd den so soll ein Bndervogt 2. oder 3. Sächßer Bej ihm han vnd die sönd scheßen Bej jren Eiden waß es werth seig, vnd denn soll der Tritt Theil abgon.

34. Item wan einer verkauffte pfand zu einem hätti so

soll er im die pfand bei seinem Hus vfengeben vnd soll in nid weiteres füören Gott gäb wo erß näme.

35. Item wen einer pfand müßte vfen geben vnd er tröstig hätti bj derselben Tagszit im das Bargelt zu geben in 8. Tagen, so mag er sein pfand lösen.

36. Item welcher fahrente pfand hat der soll keine ligente darschlön diemyl er fahrente hät, vnd wan einer fahrentes verseidt, so soll dan ein Vndervogt jnn fragen Bei sinem Eid ob er kein fahrentes mehr habe, vnd hat er kein fahrentes mehr, so mag er ligente darschlön.

37. Item ligente pfand sönd ston drey täg vnd Sächß wuchen vnd die fahrente 8. Tag.

38. Item wan einer ein gelt verheißt vnd nit pfand vnd einer ein gichtig ist, so mag einer gon an ein Gericht vnd dann soll immß Brthel gan, daß jm Botten werde Bei seinem Eid das bar Gelt zegeben in 8. Tagen; ob aber einer daß Bargelt oder pfand nit hätte, der soll vber dem Ambt vnd nimmermer darin, biß er den dem er schuldig ist bezalt, vnd vergnüeget. — Wo aber einer pfand vnd pfennig hätte vnd im Bei dem Eid zu Bezahlen gebotten wurd vnd den Eid übersäche, denselben mag ein Vogt darum Straffen.

39. Item wan einem pfand eingesezt wurden an eines Richterß Hand, die sönd ston biß ein Nemen Vndervogt wird vnd denn solß einer demselben erneüweren oder eß soll hin vnd wäg sein.

40. Item wan einer gesezte pfand zu einem Hätti, vnd einer witerß schuldig were, so mag der so jm nach ist, in dānen lösen oder triben mit Nācht obß besser werdint das ihm auch etwaß an das sein wurd.

41. Item wan einer hätte vertheilte vnd verkauffte pfand vnd eß stod 3. Tag, vnd einer sy nit embären wolte, so mag er dem Richter den lon geben das er jm si vfen gäbe.

42. Item wan einer lidlön zu ein Hätti oder gesezte pfand oder verrechtfertigte pfand, die sönd gon vor den potten vnd allen Gälten.

43. Item welcher zu einem Vidlon het, der magß inzüchen vff ein Tag, ist eß nit verjahret, ist es aber verjahret, so mag ers behan vnd solß inzüchen wie ein ander Schuld.

44. Item wan einer kumbt vnd verbutte zu Nächt eß seye waß eß wolle, so soll eß ston biß zum Nächsten Gericht, vnd ob entwederer Theil darzu thäte, so soll eß zum nächsten Gericht hin vnd ab sein, vnd ob einer käme vnd den pott bevestnete oder entschluoge, so sollß dem anderen verkündt werden.

45. Item wan einer abgienge oder ein vffahl käme vff sein Gut, welche dan verbotten Hand eß seig vor oder nach, die sönd gleich ston, vnd ob einer von den potten wüßte vnd nüt darzu thäti, der soll erwarten ob ihm wärd oder nit, käme aber einer der nüd von den potten wüßte, der soll nit von seinen Nächten sein.

46. Item wan einer verbutt zu recht eß seige waß eß wolle, vnd ein Bndervogt düchte eß were an einem angenten schaden, so mag Ers eim erlauben vff rächt.

47. Item wan ein Vffahl käme uf eim vnd da Mangel were an gut oder einer von dem seinen vertriben wurd, oder von dem seinen laihe, vnd einer jm häte zu kauffen geben, vnd daß pfennwart noch da were, so mag ers wider zu seinen Handen ziehen vor allen Gelten.

48. Item wen einer Zäßen oder Ztrincken kaufft hätte vnd abgienge durch Todt oder vertriben wurd von Armuoth wegen und syn verlassen Gut nit mochte bezalen vnd sin Hußfrauw jm das hät ghulffen äßen vnd drincken, so sollß Si bezalen.

49. Item welcher Priester im Ambt säßhafft ist, der mag daß so er von seiner pfruondt hat inzüchen an dem Gericht zu Meyenberg, welt aber einer volmerkten, so soll er in suochen da er säßhafft ist.

50. Item wen einer gleßt wurde, so mag er wohl ein halben tag daheimen bleiben, ist der schaden nit groß, darunder mag er wohl eines guten Fründts oder Günners rath haben

vnd wen in dunkte daß er den schaden nit möchte verkiesen, so mag er zum Vndervogt gon vnd sich lassen Beschawen; Ist aber der Schad groß, so sol er von stund an zu dem Vndervogt gan vnd sich lassen geschawen vnd den soll ein Vndervogt zu im nemmen der Sechße Zween oder drey, old mehr wie eß jm füglich ist, vnd denn sönd si in an die Leistig Bekennen, ist er si nothürfftig.

51. Item wan einer in der Leistig leg vnd der Sächer nüd daruff schruwe, daß er darab bekennt wurde, so soll ein Vndervogt darzu thun vnd soll die Sächß Besammlen die sönd in darab bekennen ob si dünckhte.

52. Item ein Vndervogt vnd die Sechß die hand gwalt yn zu legen in welches Wirths Hauß si wänd vnd soll der Wuntmann den Wirth versichern mit einer trostung, daß er deß seinen sicher seige.

53. Item welcher an die Leistig bekennt wird, der soll kein Gmehr an jm tragen noch bei jm han; er soll auch Zimmlich ässen vnd drinckhen, er soll auch meiden waß jm der Schärer verbüdt er soll auch Zimmlich Wandlen in dem Huß er mag auch wohl für das Huß gan vnd wider dryn aber nit wyter, er sol auch niemand weder zu essen noch zu trinken geben, er soll auch aller Frauen müeßig gon vnd wo er solches übersicht, so hat er die Leistig gebrochen.

54. Item welcher an der Leistig ligt, der mag wohl seinem Volckh entbieten waß jm nottürfftig ist, aber er soll nüd kauffen noch verkauffen.

55. Item wer an die Leistig bekennt wird, der soll han alle tag für sein Leib 10. β. zu verzeren vnd ob Sach were, daß er so thür were oder er so frank were, So soll eß an einem Vndervogt vnd den Sächßen ston, ob si eß im besseren.

56. Item wer an die Leistung bekennt wird vnd die 10. β. nit verzerte das soll dem erschießen, der den schaden abtragen muoß.

57. Item welcher mehr verzehrte den 10. β. vndß jm

nit erlaubt vnd erkennet von einem Vndervogt vnd den Sächsen, der solß selbst abtragen.

58. Item wer an die Leistung bekennet wird vnd er so Kranckh were daß er müßte Knächt oder Jungfrauen han, so soll eß an einem Vndervogt vnd an den Sächsen ston, wie sie daß machen um Zerig vnd Lon.

59. Item waß vflauft durch den Vndervogt oder durch die Sächß vnd auch von deß schärers wägen, daß soll der abtragen, der Vnrecht gewündt.

60. Item wan die Sächer nit mögen Einß werden mit ein Andren vmb die sumßali vnd Zerig vnd schmerzen, so soll eß an einem Vndervogt vnd an den Sechsen ston, was si ein darum sprechen, darbey soll eß Bleiben.

61. Item wen ein Wirth klagbar wäre daß jm etwas verwüßt wär von einem wunden oder er mit dem Sächer nit möcht eins werden, den so soll eß ston an dem Vndervogt vnd den Sächsen waß si darum sprechend das soll der abtragen der Vnrecht gewünt.

62. Item wan einer einen sucht in dem feinen oder vff dem finen oder jm wartete vff freyer stroß vnd den letzte dem er ist nachgangen, so soll er im den kosten geben vnd abtragen, wird aber der gleßt der disem ist nachgangen, der soll Costen vnd schaden an ihm selber han.

63. Item wan einer einen funde bey seiner Ehefrauen, Bey seiner Muetter, Bey seiner Schwöster in vnehrlichen Thaten vnd was dem widerfahrt der daran ergriffen wird, der solß an jm selbstem han vnd tödt er in, so weißt man wohl waß recht darum ist.

64. Item wan eß sich begeben, daß einem ein Kind wurde vfferhalb der Ehe so soll man einer geben 3. gl. für die Kindbette vnd nimmbt der Vatter das Kind nit Eiß wegs, so ist die Inbindeten auch jren.

65. Item waß in der Ehe verheißten wird daß soll gehalten werden als ob eß mit Gricht vundt Recht gemacht were,

66. Item wen Zwey einandren nemment zu der Ehe vnd niemand von der Morgengab weißt, so mag ein Frau vff ihre Wort behan 20. pfund haller für jr Morgengab.

67. Item wen ein Frau krankh ist vnd iren ir Mann die Morgengab an Barem gelbt gibt, so mag sie jm die wider schenken; kumbt sie aber wider vff, so soll eß krafft han oder nit, weders sie will.

68. Item so ein Mensch krank were vnd er sein Gut vermachen wette, so mag er Veruoffen ein Richter vnd ein Gricht, denn soll der krank vß seinem Huß hinaus für das Tachtrouf gon ohne Stäckhen ohne Heben ohne fűöhren vnd denn so mag er sein Guoth vermachen wem er will mit Gricht vnd mit Recht, vnd dan so soll Er wider yhin gon ohne stücken ohne haben ohne fűöhren vnd den so soll eß krafft han, vnd wan ein Mensch nit usß vnd yngat wie vorstadt, so hat eß kein krafft.

69. Item wo Befogtete Kind sind, da soll ein Vogt jnen nűd lassen vermachen, biß sie zu jren tagen komment.

70. Item welcher sein Guoth will vermachen Bei gesundem Leib, der soll eß seinen Nächsten Erben verkűnden vnd wem eß verkűndt wirt vnd niement kumbt so mag einer sein gut mit Gricht vnd Recht machen wem er will old eß were dann neiß war (sie) mit Recht.

71. Item wen ein Mensch ligt im Todtbeth der mag gűn Zűhen Pfundt durch Gott vnd durch Ehr wem er will doch seinen gűlten ohne schaden.

72. Item ob ein Mensch abgieng vnd sein guoth nit vermacht hat, vnd Sűn vnd Dűchteren hinder jm ließ, so soll ein Frűndtschafft denen Sűnen ein Zűmmlichen Vorthail machen, vnd mag die Frűndtschafft nit einß werden mit jnen, so soll eß ston an einem Vndervogt vnd an den Sűchßen, wie sie's machent dabj soll eß verbleiben doch daß si unparthjg sigent.

73. Item wo Sűn vnd Dűchteren mit einanderen Er- bent, da sűnd die Sűn Harnisch vnd Wassen vnd des Vatters

Gwand erben vnd die Döchteren nit, vnd sönd die Döchteren der Mutter Gwand erben vnd die Sün nit.

74. Item wo aber Döchteren sind vnd nit Sün, da mögen die Döchteren Erben Harnisch vnd Waffen vnd was da ist, vnd Erbent sie Güter, so soll der Harnisch bei den Güteren bleiben, vnd ob sie die Güter verkauffend, so soll der Harnisch mit den Güteren verkaufft werden, vnd hand sie nit Güter, so soll der Harnisch im Ambt verkaufft werden.

75. Item wo Brüderen sind mit ein anderen Theilen, da söllents Jetlichem ein Theil machen, die sönd gleich sein, denn so mag der Jüngst die wahl Nemmen in dem ersten Theil, ist da witerß, so mögen sieß theilen, wie sie wellen.

76. Item wen Döchteren ein Erb theilen vnd nit Sün da sind, da sönd sy gleich mit einanderen theilen.

77. Item diseß ist der Frauen Recht. Wan jr Ehe Mann stirbt, so mag si jr Morgengab vnd jr Zubracht Gut vor dännen Nämnen vor jedermann vnd ist es jren vffgeschlagen vff ligentem Gut, so mag sy es wol daruf han, ist es ir aber nit vffgeschlagen so mag man eß iren wohl in dem fahrenten gen vnd muß sie eß nemmen vor dännen.

78. Item wan einer kauffte vnd abgieng da Mangel an Gut were vnd das nit bezalt hätte, vndt das pfennwärt noch da were, daß einer kaufft hete, so mag erß nemmen, vnd soll die Frau nit darin Erben sie well den den dritten Theil bezahlen, vnd mag eß bezalt werden, so mag ein Frau Ihr Theil darinn haben.

79. Item man soll Wittwen vnd weißen Befogten vnd wen ein Mensch befogtet wird, so soll ein fogt alle jahr der Fründtschaft Rechnung geben vnd ob sach were, daß ein Fründtschaft nit wolte Rächnung von ihm Nemmen, vnd er si Begerte von ihnen, so soll sie ein Vndervogt vnd die Sächser von ihm Nemmen vnd wen er Rechnung hat geben, so soll er ein Zimmlichen Lohn machen, vnd ob er mit juen nit mag

einß werden, so soll eß ston an einem Vndervogt vnd den Sächsen, was si darum sprechen darbey soll eß Bleiben.

80. Item wo Vatterlose Kind sind, die soll ein Fründtschafft befogten vnd die Fründtschafft von der Muetter soll auch darbey sein vnd wan die Fründtschafft nit mag Einß werden, so soll eß ston an einem Vndervogt vnd den Sechsen die sönds Befogten.

81. Item wo Wittwen vnd weisen sind vnd niemandt darauf schreydt daß sie befogtet werden, so soll ein Vndervogt vnd die Sechß sie Befogten.

82. Item wen ein Frauen düchte daß yren Mann daß irig verthun wolt, so mag si wohl ein fogt nemmen vnd dhand über daß jren schlou vnd mit recht behan, so lang sie will.

83. Item wer sich witer will befogten lassen, daß soll stan an einem Vndervogt vnd den Sechsen ob er syn nothürfftig siße oder aber nit, oder an einem Gericht.

84. Item wann einem Vndervogt entboten ist oder wurd, daß er an einen Landtag Müeßte oder von anderen Sachen wegen daß daß Ambt andröff, so mag er wohl der sechsen Rath haben oder anderer Ambtsleüthen wen er solle mit jm nemmen; wurd aber im die Sach zu schnell so mag er mit im nemen wer er will im Ambt.

85. Item welcher von des Ambtswegen wird uß geschickt, dem soll man abtragen alle Zerig vnd ist sein Lohn alle tag 5. ß.

86. Item welcher ein Botten will han vom Ambt, der soll dem Vndervogt den Lon geben daß er dem Botten biete welchen er erwehlt, dem soll er dann gän alle Zerig vnd Sächß Plappert alle tag für sein Lon, wo er ju brucht.

87. Item welcher stür vnd Bruch git in das Ambt vnd er eineß Botten begerte, dem soll man einen gän in seinen Costen doch kein Ambtsman wider den anderen.

88. Item wan einer ein Gericht kauft um geltschulden den soll er dem Gericht für Lon und Zerig geben einem jeden der am Gericht sitzt Sechß Plapert und einem Vndervogt Zwölff Plappert.

89. Item wo man muß uff den Stößen richten, da soll man auch dem Gericht gän ein Meinschen guldin zu Lon und alle Zerig.

90. Item wen einem ein Urtheil wurde und in dunckhte das jm zu schwer wäre, der magß ziehen für ein Landvogt.

91. Item wan ein Sach käme für ein Gericht und einem Gericht die Sach zu schwär were, so mögen Seiß wohl mit Urthel erkennen für die Sechß und denn so sönd die Sechß ein bekantnuß geben und welchen dunckte, daß jm die Sachen zschwär were der magß ziehen für ein Landvogt.

92. Item wen einer einen in ein Costen bringt mit recht, der soll ihn mit recht wider druz bringen.

93. Item wo man ein Nicht Vmb geltschulden, dem soll man hie auch richten, und wo man vnß nit richt, so soll man denselben auch nit richten.

94. Item wen eß käme daß man müßte Reisen und man eß näme, so soll eß ston an einem Vndervogt und den Sächsen waß sie machent für ein Solt; demnach einer ein Gwer Treydt demnach soll der Solt sein und nach dem das Zyt ist.

95. Item wan einer Güeter kauft in einem Dorff so soll der den Zug han, der die ertheilten oder erkaufften Güetter hat vor allen, und ist er nit ein Dorffman unds niemand ziehen wolt, so magß ein Dorffman ziehen und ist er ein frönden unds niemand ziehen wolt, so magß ein Jetlicher Amtsmann ziehen.

96. Item welcher ein Venet Hauß oder Hoff Acker und Matten vnnndt er ergreiff, daß vff dem Seinen ist gewachsen, daß mag er behan vor allen Gälten biß er Zalt ist.

97. Item welcher vff ein Lehen säße und daß verkaufft wurde, so soll der Zug han, der die ertheilten oder erkaufften

Güter hat vor allen vnd demnach der vff dem Rechen sitzt vor allen.

98. Item welcher Güter erkaufft oder ererbt die nit innert Ädters sind vnd er ein Ehhoffstadt innert Ädters wüßte vnd die Güeter zu dem Dorff gehörten vnd man ihn nit wolt drauff lassen husen so soll man ihn auf die Ehhoffstadt lassen husen vnd ob er nit möcht mit dem Einß werden deß die Ehhoffstadt ist so soll eß an Biderbenlütthen ston wie Seiß machent umb den Zinß.

99. Item wo einer Güter ererbte oder erkauffte in einem Dorff, vnd dieselben Güter stießent an die Straß innert Ädters vnd wan er kein Ehhoffstatt hätte so mag er vff sine Güter husen so soll er gehalten werden alß hät er vff ein Ehhoffstatt gehuset wie ein anderen Dorffman.

100. Item welcher vffert Ädters Güter hat vnd die welt behusen, dem soll man daß Zeün Holz nit abschlan was denselben Gütern gemäß ist, vnd wan er wolt ein Scheür Baumen vff die Güöter so soll man jm Holz gän alß eß den Güteren gezimpt.

101. Item welcher ein Haus will Baumen vffert Ädters der soll weder Holz, Hauw, Wun noch Weid zu anderlütthen han vnd mit den Sinen of dem Sinen bliben jederman ohne schaden.

102. Item welcher Häg soll machen, der soll sie machen daß Si wärschafft sigen vnd wenn dann Bech drüber gieng vnd schaden thäte, so sollß der abtragen deß das Bech ist wan aber der Hag nit Wärschafft so sol aber geschehen waß recht ist.

103. Item welcher Bech hätte daß verschruwen wäre, daß soll er der welt han ohne schaden.

104. Item wo Zwen an einanderen stößent an strassen, die Sönd ein anderen Helffen wägen oder einer thäte dar, daß seine Güetter frey wärent.

105. Item wo strassen gond Zwüschent den Güteren durch

oder durch die Güter, da soll der deß die Güter seind, dem wäg selbstn machen.

106. Item welcher an den anderen stoßt, der soll dem anderen helffen Zeünen vnd Graben, er thüe dan dar daß seine Güter frei seigent.

107. Item welcher inschlob von dem Feld, der soll Radwite ligen lassen.

108. Item welcher von dem anderen hat in geschlagen vnd hät Radwite gän vnd ein anderer auch an ihm inschlob, so soll er einem helffen Zeünen vnd mögent den Hag machen in Mitten vff die marchen.

109. Item wo man inschlob von den Felberen vnd da gab säch gägen säch so soll man lassen ligen siben schuo.

110. Item die Güter sollen ein anderen Stäg vnd wägen wie von Alters härkomen.

111. Item eß soll ein Jetlicher dem andern den Schaden abnemmen zum dritten Jahr gän gen Bruchen daß da vnschedlich ist.

112. Item wo Thürlin sind gegen Fälberen oder in Gessen, die soll man machen daß sie gern zufallent vnd Wärschafft sigent vnd wo schaden dadurch beschäche vnd daß Thürlin nit Wärschafft wär, so soll der den Schaden abtragen der eß machen soll.

113. Item wo uß Tregel sind in Matten oder vff den Fäldren, die soll man machen nach aller Nothurfft wan eß die Nothurfft erheußt, vnd soll einer dem anderen daß wasser abnämnen.

114. Item nach Sant Michels Tag soll vff die Thwäracher Niemand trätten vnd acht tag tarnach säch gegen säch vnd nit lenger.

115. Item wo Zelgen an ein anderen stoßent, die ersten sönd den letzten Frid gän, biß daß sie auch mögent mit irem gut vß dem Feld kommen.

116. Item wo man Anwäld hat in einem Dorff oder Bierthleüth old Dorfmeier vnd wie manß den Nembt vnd ein

schaden beschäde, so soll er die anröffen das sie im das schezend, vnd wan eß die geschetzt hand vnz den Sächern nit gefiele, So mögent sie den Vmlervogt anröffen das erß schez mit den Sechsen vnd wen er dazu beruofft die sönds schez bey jren Eiden.

117. Item welcher einem schaden thäte mit dem Vich der soll jm den schaden abtragen wennß gebüßt wird.

118. Item ein Schwein soll einen stahl han oder einen Hirten.

119. Item welcher Vich funde in dem seinen, der sollß uß hin treiben daß erß nit geschendt oder verlegt; Geschendß ers aber so soll er ihm den schaden abtragen wie rächt ist.

120. Item welcher ein Vich funde oder gesäche er feig frönd oder heimisch in eines anderen Gütren, wanß er usen jagt so soll er geantwort han, doch so mag er wohl einem Wort Zeichen sagen, wie das Vich feige, wan er darumb gefragt wird.

121. Item waß ein schlechter Kauff ist, daß mag einer behan mit einem Mann.

122. Item waß Eigen Erb ist, daß soll einer behan mit zwen hidermannen.

123. Item wan ein Vatter ein Sohn hätte vnd der wolte liberlich sein vnd jm das sein wolte verthun, so mag er ju lassen in der Kilchen Verröffen ob er will vnd wen er verröffet wird, so ist der Vatter denn fürhin nüt mehr schuldig für ju zu bezahlen.

124. Item wo einer vßert Adters huß hätte, so mag er Zeinholtz hauwen in den Hölzkeren, die zu dem Dorff gehört da die Güöter hingehören, vnd wo sie hauwent, da mag er auch Hauwen, vnd wo sie Hölzker im Van Hand, daß soll im auch im Van sein.

125. Item welcher ein pfendte der ein Kindebeteri hätte vnd einer käme vnd im pfand ustragen oder füören wolt, so ist einer kein pfand schuldig vß seinem Huß zu geben biß die Kindebetti vß kumbt, hat aber einer pfand vßerhalb dem Huß

deren die Rindbetteri nüd manglen muß, die mag er darum nit versägen, eß seige ligents oder fahrendts, er soll dieselben vßhin geben vnd magß einer Nämnen vnd verkauffen wie recht ist.

126. Item wo ein Baum stuond der Urns gibt, so soll der deß der Baum ist vß dem seinen vßläsen vnd was in eines anderen guth fällt das soll der vßläsen, deß daß Guth ist, dieweil man den Baum nit schüttet; will aber der schütten deß der Baum ist so soll er diesem das Sägen vnd was dan überhin fällt in des andern Gut, das sol dem halb werden, des das Gut ist vnd dem halb des der Baum ist. Wolt aber der nit schütten des der Baum ist vnd wil's lesen so sol's er diesem sagen wenn er läsen will, denn soll jm diser Helffen läsen, daß über sein Theil langet daß soll einem jedwederen Halb werden.

127. Item wen ein Mensch sein gut vermacht vnd seinen rechten Erben enterben vnd eß darzu käme daß einer dörfte daß man ju hätte; so ist der den er enterbt hätte im nüd mehr schuldig vnd soll ihn der han dem er sein guth gemacht hat vnd soll im Hunger vnd Frost Büößen dieweil er lebt.

128. Item wen einer ein Bürgen hat im Ambt vnd der Bürg stirbe, so sönd die Erben nüd desto minder Bürg sein, doch soll man sie nit witer darzu zu nöthen haben.

129. Item wen ein Ambtsmann Bürg wurde vß Zil vnd tag vnd der tag vß käme, so soll der rächte Gälbt daß Gälbt von seinem schuldtner ziehen old er finde eß nit so soll er ju verthriben mit recht oder so wit er mag vnd so einer daß thut in Jars Frist nach dem tag, findt er nit das er bezalt wird, so soll der Bürg in bezalen, treibt aber er den schuldnere nit in einem halben Jahr nachdem tag so weit er mag oder biß er bezalt wird, so ist der Bürg der Bürgschafft ledig vnd ist da fürhin diesem nüd schuldig.

130. Item wenn einer ein Roß kauffte daß nit gerächt wäre vnd eß einer innert vier Wochen wider gibt, so sollß der wider nämnen so im eß zu kauffen gän hat wie erß im gän hat, hat eß aber einer über die vierte wuchen, was jm denn

fürhin zu falbt oder gefallen ist, das soll er an im selber han vnd soll der sein nit me entgelten derß verkaufft hat.

131. Item einer der ein Fürsprech ist der soll am Gericht wan sein Fründtschafft vor einem Gericht zu schaffen hat dännen ston, vnd soll ein Bndervogt ein anderen so lang die Sach wärdt an Sein Statt nennen vnd soll ein Gericht denselben nit schuldig sein zu thun eß syg dan jr willen.

132. Item wen ein Mann sein Guth wolt vermachen das soll er thun seiner Frauen Ehegerechtigkeit ohne schaden, desgliehen ein Frau auch, wan aber ein Frau so ungeschickt wäre vnd von ihrem Mann luffe vnd im kein guts thäti vnd der Mann sturbe vnd sie käme omb jr Ehegerechtigkeit, so soll eß ston an einem Gericht ob jren neimass werd oder nit.

133. Item wenn ein Sach vfflüffe vnd ein Mann darbey were, vnd zwo Frauen dasß soll ein Kundtschafft sein wo aber nit denn Frauen darbey wärent da seind drej Frauen denen dann zu verthrauwen wäre für ein Mann in der Kundtschafft.

134. Item welcher ein Bsch stalte vnd der Gmeinder dasselbig verkauffte ohne sein wüßen vnd willen, dem mag er nachjagen bis in die fünffte Hand vnd soll derselb so das verkaufft Bächen pfundt zu Buoß geben.

Und diser Dingen aller zu Bestättigung Ewiger Handveste, vnd wahren Offenen Brkhundt, vnd damit vnser Ambt Lüth vnd vnderthanen mit dem Mindesten Costen darvon kommen mögent, so haben vnser liebe Eidgnossen von Lucern jr Sekret Insigel, diemil diser Handel in jr Statt erlossen vnd gehandelt ist in vnser der obgeschribnen Orden der Eidgnosschafft Namen öffentlich gehänckt an disen Brieff in Registers weiß geschriben. — Der geben ist zu Luzern vff Mittwochen vor dem Heiligen Pñgstag Nach Christi gebuhrt vnserß Behalters gezellt Fünffzehen Hundert zwenzig vnd Siben Jahr.

7. **Amtsrecht des niedern (freien) Amtes zu Vilmergen, Sarmensdorf, Wolen, Niederweil, Häglichen, Dottikon, Wolenswil und Sublicon.**

(Vom 18. Mai 1595.)

(Uebersicht Nr. 273.)

Ich Kaspär Kündig des Rathes der Stadt Luzern, Gerichts Herr zu Heidegg, dießer Zeit der edlen, gestrengen, frommen, fürsichtigen, ehrsamem und weisen Herren von Städt und Landen der VII. Orten löbl. Eidgenossenschaft, nämlich: Zürich, Luzern, Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug und Glarus WgHl. Herrn Landvogt in den Freyen Aemtern des Ergeü's, bekenne öffentlich und thue kund mäniglich mit diesem Brief in Registers weis gemacht; daß auf heüte seiner Dato vor mir erschienen sind der frommen Ehrsamem gemeinen Underthanen meiner Verwaltung des nideren Amtes zu Vilmergen, Sarmensdorf, Wohlen, Niederwühl Hegligen, Totiken, Wohlenchwyl und Sublicon Ehrbar botschaft eröffnende: Wie daß sie viel und mancherlei guter Bräuch, Sitten, Gewohnheiten und alte Herkommen bisher in und ausserthalb Gericht und Rechten gegen einanderen gebraucht, und für ihr Amtrecht gehalten worden, Darunter etliche Artikel in Geschrift und Röllen verfasset und vergriffen hätten, nebent denen viel allein in Gedächtnuß und Wissen der Alten und Fürgesetzten stunden, die aber mithin von Gott dem Allmächtigen auß dießer Zeit und Jammerthal zu seinen Gnaden abgeforderet, dardurch in Verbleichung und Vergessenheit kommen möchten, daran Ihnen und Ihren Nachkommen, wie ein jeder Verständiger leichtlich gedenken, abnehmen und erwägen kann, nicht ein geringes und kleinfügiges gelegen. Damit sie dann solchem allem samt und sonders, bis auf heütigen Tag für Ihr Amtrecht gehalten, darunter etlich beschwert Articul in bessere und verständlichere Form erleüteret, gestellt und gebracht, ordentlicherweis versichert, verwahrt und vergwüßt, Einer wie der andere, Arm und Reich, mit Urtheil und Recht darbey gehandhabet, geschützt und geschirret werden, vorderist nit allein zur Beschüzung der Gerechtigkeit vill Frids,

Ruhe, Einigkeit, Verhütung unnützen Kostens, Schadens und anderes dergleichen widerwertigen Dingen reichen und dienen, besonders ihr von Gott verordnete Obrigkeit, Hochgedacht und gnädigen Herren auf haltenden Tagleistung desto minder überloffen, bekümmert und beunruhiget bleiben, derenthalb ihr alte Bräuch, Recht und Gewohnheiten von ihren Lieben Altforderungen sel. auf sie kommen und gewachsen mit allem Fleiß durch ihre Rödel und Schriften durchsucht, verlesen, erforschet, erlehrt und erfahren, darauf alle und jede Artikel bisher für Ihr Amts-Recht gehalten, erleutert, gebessert und vermehrt, von neuen in Geschrift stellen und verfassen lassen; mit Hilf, Rath und Beywohnen nachbeschriebener Ehren Personen, die sonderlich dazu ausgeschossen, und verordnet worden, mit Namen von Birmingen Niklaus Birker der Untervogt, Jakob Hubmüller und Hans Detwiler, von Sarmenstorf Simon Sachser genannt Hartmann der Zeit Untervogt, und Ueli Hun, von Wohlen, von Niederweil Andreas Meyer Untervogt, und Hans Seyler genannt Haps, von Häglichen Hans Schmid genannt Klein Untervogt und Großhans Reutimann, von Dottikon Hans Jakob Hübscher Untervogt und Hans Baustetter, von Wohlenchwil und Amts Büblikon wegen Hans Züricher von Schwihl Untervogt und Heinrich Hübscher von Büblikon, volgentz auf einen Tag sonderlich dazu bestimmt und angesetzt gemeinen Amt Leüthen von einem an den anderen der Länge und der Nothdurft nach ordentlich verlesen und abhören lassen, als dieselben samt und sonders eigentlich durchaus vermerkt und verstanden, aller und jeder gänzlich und wohl vergnügt und zufrieden ze sein, hinfüro jetzt und hinoch wahr, steif, fest, und unwiderrufflich gegen ein anderen getreulich zu halten auf und angenommen, zugesagt und versprochen haben, — auf daß anstat und im Nahmen Hochgenannter unserer gnädigen Herren und Oberen mich ganz ernst trugentlich angeruft, und gebetten, ihnen solche zu bekräftigen, vesten und bestettigen, auch derselben verwahrten brieflichen Schein günstlichist mitzutheilen, in allen

und jeden künftig fürfallenden Fällen und Sachen in und außerthalb der Rechten, der Nothdurft nach gegen einander zebrauchen und zu vertrösten haben. — Da ich nun solich nach einander gestellte und gesezte Artikul alle und jede der Länge nach gehört und verstanden, die nit unzimlich sonder taugentlich, den alten Gebräuchen, aller Vernunft und Rechten gemäß und gleichförmig gefunden, Dieweil mir dann aus schuldig tragenden Amts=Pflichten gebührt und zustohet, sie und andere meiner Verwaltung Zugehörige, by Recht und billichen Dingen zu schirmen, ihnen ihr freündlich Bitt und Ansuchen füglich nit abschlagen, noch verweigeren können, besonders im Nahmen und anstatt Hochgedacht unseren gnädigen Herren bekräftiget und bestat, bekräftigt confirmirt und bestatigt die hiemit wüßentlich dergestalt, solch nun hinfür, diene zu Gewinn oder Verlust, ohne maniglich Eintrag od. Widerred steif gelebt, nachkommen und Statt gethan werde, doch denselb unsern Gn. Herren, als der rechten ordentlicher Oberhand all Ihr Oberkeit, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten alten Bräuchen, Herkommen in Allweg unabbrüchlich und ohne Schaden, auch mit dem sonderlichen Vorbehalt, all und jede vorbeschriebene Artikel insonders zu mindern oder gar abzuthun, jeder Zeit nach ihrem Gefallen, Willen und Gutdunken.

18. Mai 1595.

Erstlich: Folget die Ordnung, Vertrag und Erleüterung des Reißzeichens wie in Nothfällen Unseren Gnädigen Herren und Oberen gebraucht werden soll.

Wann der Landvogtey der Freyen Ambteren in einem Reissauszug auferlegt wird 200. Mann, werden sie vertheilt, wie hienachen stath:

Daß Amt Meyenberg	50.
Daß Amt Muri	25.
Daß Amt Hitzkirch	25.
Die übrige und ander 100. Mann zertheilen sich also Bosweil und Hermetschwiler Ämter gähnd	28.

Bilmmergen, Sarmenstorf allweg den dritten giebt	28.
Die von Wohlen	10.
Niederwihl und Neßlenbach	5.
Betwyl und Dottiken	10.
Hegglingen	10.
Wohlenschwil, Bübliken, Mägenwyl und Tägerig	8.

Noch manglet ein Mann, denselben haben die Dörfergemeine mit einander zu erhalten über sich genommen in den niederen Amteren.

Die Erbfähl und Erbrecht.

1. Wan zwo Personen ohne Heüraths Berednuß sich verhehlicht, was ein Frau auf Absterben ihres Chemannes von ihme erben und beziehen soll.

Wan in diesem Amt ohne sonderbahre Heüraths- oder Ehe-Abredung Mann und Weib sich ehelich mit einander verpflichten, dieselb mit gewöhlichem christlichem Kilchgang bestetigen, Die Frau liegend oder fahrend Haab wenig oder vil hat, Ihrem Chemann und seiner Haushaltung nit vertrauwet, darmit werben, handeln, schalten, und walten lassen will, zu vor und ehe hinein zu geben schuldig, genugsame Versicherung, Brief und Siegel darum erforderen und begehren soll. Wan dan ein Mann vor seiner Frauen mit Todt abgaht, ihr zugebracht Gut auf der Versicherung ald Tröstung voraus dann nemen und beziehen, in aller Form und Gestalt daß selbig eingenommen und empfangen worden. — Demnach in allem verlassenen fahrenden Haab und Gut den dritten Theil für frey ledig und eigen erben, nemen und beziehen mag. — Ausbedingt Roß, Rinder oder Rüh, alda unbezahlt gefunden und verhanden, in selbem kein Theil oder Rechtsamme nicht haben, vermeinte dann besser und mehr wert sein dann die Schuld, den dritten Pfennig daran erlegen mag, volgens in solchen ihr gebührender und anbetreffender dritter Theil auch verfolgen und werden soll. Sonst ferner und weiter zu bezahlen nit schuldig; habe dann viel oder wenig mit bevogteter Hand ver-

heissen oder versprochen, dasselbig, und wann sie mit einander gewirtet, Wein geschenkt; bachtet oder gemezget, was dan ihnen vertraut, oder zu kaufen gegeben, des Manns Gut nit auslöst oder bezahlt, die Frau das abrichten helfen; so weit ihr Haab und Gut reichen oder gelangen mag.

2. Wann ein Frau um ihr Zugebracht Gut nit versicheret oder aufgeschlagen ist.

Ob aber einer Frau obgehörtermass und gestalt ihr Gut nit aufgeschlagen oder vertröst, besonders ihrem Mann ohne Versicherung vertrauterweiss zugebracht hat, wann dan der vor ihro mit Todt abgah, und dasselbig ihr Gut (so viel sie scheinbar machen oder das zu Recht gnugsam erzeigen und beweisen kann) mit anderen gemeinen Schuldgläubigern dergestalt in dem Fahl nicht mehr noch minder, sondern eben so viel Rechts als dieselben haben, zu gleicher Bezahlung und Verlust gehen solle.

So dann auf Absterben eines Manns auf sein Gut und Haab viele seinen verlassenen Schuldgläubigen ein Auffahl begehrten und es dahin käme, vorderst aus seinen liegenden Gütern allentlich nit befridigt und bezahlt, besonders das fahrend Gut dem liegenden nach angegriffen und verkauft werden müßte; danethin die Frau in der fahrenden Haab kein Erbtheil haben, unzit die Schuldgläubigere um all Ihr Ansprach vergnügt. — Was an fahrenden Haab dann übrig bleibt, in derselben ihro erst der dritte Theil verfolgen und gelangen. Doch in solchen Fählen alweg die liegende Güter vor den fahrenden verkaufft und angegriffen werden sollen.

3. Wie ein Mann von seiner Frauen erbet.

Wann ein Frau vor ihrem Mann todts abgah, alsdann derselben abgestorbenen Frauen Kinder oder Freund ihr zugebracht Gut aller Maass und Gestalt, wie oben erleuteret, dannen nehmen und ziehen, jedoch ein Mann gleicheuweis wie die Frau Gerechtigkeit den dritten Theil von seiner Ehefrauen sel. Gut für recht eigenthümlich zu beziehen, samt einer zuge-

rüstner Bettstatt, ob eine von ihro da ist, er sein Leben lang oder die Zeit und Weil ohnverenderet in witwenlichem Stand sich enthaltet und nit länger nutzen und brauchen mag.

4. Was Gülten, Brief und Siegel und was fahrend Gut genennt und sein solle.

Ob dann Mann oder Weib in diesem Ambt ewig unablässig Grund- und Bodenzins, darum Brief oder Siegel wären oder nit, dieselben gleich wie liegende Güter geachtet und gehalten, wo aber widerkäufige Gült oder Zins Verschreibungen und Schuldbrief sind, dieselben fahrend Gut genent und sein sollen.

5. Wie ein Frau ihr Morgengab nutzen und behalten soll.

Begiebt es sich, daß zwey einander zur Ehe nehmen, niemand von der Morgengab weißt, mag ein Frau auf ihrem Wort bhan 10. fl Haller landläufige Währung und nit mehr. Ist dann, daß sie bey dem abgestorbenen Man Kind hat, solche derselben versfangen Gut heißt und ist, Dergestalt daß selbe hinauszugeben nit schuldig, allein ihro jährlich den gebührend Zins ausrichten und bezahlen, es thäte ihro dann Hungers Noth, wochentlich 5. β davon verzehren und verbrauchen mag. — Wann aber keine Kinder vorhanden, an baarem Geld für eigen zu ihro Handen stellen und überantworten sollen.

6. Wie ein Frau ihr Morgengab vermachen kann.

Ein Frau mag dem Mann ihr Morgengab, sie sey gesund, krank, oder im Tod-Beth, vor einem Priester, zwey oder drey Widermannen im Ambt schenken und vermachen.

7. Von abgeredten und verbrieften Heürathen.

So zwey Ehe Menschen mit bedingten Worten und Artikeln einanderen nemen, wie sie dann das Abgeredt das gegeneinander verschrieben, göttlich und billich ist, dabey soll es ohne Widerred bstahn und bleiben; dann bedingte Recht brechen Lands-Recht.

8. Eine Frau ohne bevogtete Hand nüzit zu versprechen Gewalt hat.

Eine jegliche Frau in diesem Ambt, die für ihren Ehe-

mann sich verschreiben, etwas, viel oder wenig verheißen oder versprechen will, mit bevogteter Hand beschehen, sonst weder Kraft noch Macht haben soll.

9. Wie ein ehelicher, desgleichen unehelicher Vater seine ehelichen Kinder erben mag, und dieselbe ihne wiederum.

Ein ehelicher Vater, er sei ehelich oder unehelich geboren, der soll oder mag seine eheliche Kind, die vor ihme (ohne eheliche Leib Erben) todts verschieden, an allem ihrem verlassenen Gut vor mániglichem erben. — Dagegen und hinwiederum, kann ehlich oder unehelich Vatter oder Mutter eheliche Kinder hinten ihnen lassen, dieselben ihr unehelich Vater oder Mutter von des Hl. Sakraments der Ehe wegen an allem ihrem Gut ohne mánigliches hinderen gánzlich erben sollen.

10. Daß eine Mutter ihre Kinder nit erben mag.

Ein Mutter weder ihr ehelich noch unehelich Kind, wann die gleich ohn eheliche Leibs Erben abgahnd, an einichem ihr Haab und Gut nit erben mögen noch sollendt.

11. Wie Kinds Kind an ihr Vater und Mutter statt, wann die Todts verschieden, erben sollen.

Alle eheliche Kinds Kind bei und neben ihrer Eltern sel. Geschwüsteren ihre Groß Vätter und Groß Mütter zu erben haben, — nemlich dieselben Kinds Kind von ihrem verlassenen Gut, liegendem und fahrendem, so viel und nit mehr beziehen, dann ihre abgestorbene Väter und Mütter nehmen und erben mögen; dann in solchem Fall die Kind ihrer Eltern Tod nicht entgelten sollen.

12. Wer des Vaters Harnisch, Wehr, Waffen und Kleider, desgleichen der Mutter Kleider erben solle.

Wo Söhn und Töchteren mit einander erben, die Söhn des Vaters Harnisch, Wehr, Waffen und Kleider erben sollen, die Töchteren nit. — Dagegen der Mutter Kleider und Gwand die Töchteren erben, die Söhne nicht.

13. Wie ein Geschwüstergit das andere erben soll.

Wann in diesem Ambt ein Geschwüstergit ohne Leibs Erben

Todts abgah, von anderen Geschwüsteren vertheilt, in Gemeinschaft gsin oder nit, alsdann die lebenden vom Vater recht Geschwüstergite seind ohnangesehen von zwey oder mehr Mütteren erzeugt, dißes abgestorbuen Geschwüstergiten verlassnen Guts gleich Erben sein sollen.

14. Daß die von Mutter und nicht vom Vater her geschwüstergit sind, nit erben sollen.

Begibt es sich, daß ein Geschwüstergit ohne eheliche Leibs-Erben Todts vercheidet, von der Mutter Geschwüstergite hinter ihm verlast, dieselben seiner Verlassenschaft nicht fähig, besonders von dem Vater recht Geschwüstergite sind oder die nächsten Blutsfreündt vom Vater des Abgestorbuen verlassenen Guts rechte Erben sind.

15. Wie Geschwüstergite Kind ihrer abgestorbuen Eltern geschwüsterte, die ohne Leibs Erben abgahn, erben mögen.

Tragt es sich zu, ein Mann ald Weibs=Person ohne Leibs Erben, desgleichen ohne Brüderen und Schwesteren vercheiden, vom Vatermag recht geschwüsterte Kinder vorhanden sind, dieselben der Verlassenschaft, dann sie der abgestorbuen Personen gleich nach gefrüñdt und verwandt, durch und durch gleiche Erben seind, dergestalt einem jedem so viel als dem anderen darvon gefolgen und werden soll.

(Die Kinder sollen ihr Eltern Tod nicht mehr wie bisher entgelten, sondern zu derselben nach ihren mit Tod abgehenden Brüder und Schwester Verlassenschaft Jure Representationis greifen mögen, jedoch so, daß dieses Represent. Recht nicht weiter sich erstrecken soll, als auf die Brüder oder Schwester Kinder einer und anderseits, daß in diesen Punkten gegen die Fremden außert den Nemteren angeessenen jederweilen das Gegenrecht beobachtet werden soll. Badische Abscheid v. 1766.)

16. Erleüterung der Magschaft in Erbfällen.

In allen und jeden Leibs' und Guts zutragenden Erbfällen Vatermag vor mänigklich erbt und zeücht; fügt es sich aber,

das Vatermag abgestorben ist, alsdann erbt und zeücht Muttermag.

17. Wie ein Vater seinem Sohn ein Vorthail schöpfen mag.

Ein jeder Vater, der mag, ob er will, aus seinem Gut seinen Söhnen einen freyen Vorthail oder Voraus ordnen, schaffen und vermachen, unversehret seiner Töchtern; doch soll solcher Vorthail nach Vermögen und Gelegenheit jedes Guts insonderheit mit Gunst, Wissen und Willen eines Landvogts nach hiderber Leüth Erkenntnuß und Erdauren zugahn und beschehen, bey dem es ohne mängliches Widerred verbleiben

18. Wer unter Knaben und Töchtern ihres Vaters sel. Güter besitzen soll.

So ein Tochter in dem Amt sich mit einem Heimischen oder Fremden verhehlicht, dieselbe vermeinen wolt, gleichermaßen so vil rechtame an ihres Vaters und Schwähers sel. verlassene Heüßer und Güter als ihr Brüdern zu han, der Bruder Die besitzung zu den güeteren voruß haben sol. Wan auch ime by läbziten seines Vaters Dheim Vorthail oder Voruß nit geschöpfft oder verordnet, dasselbig zu vorderst durch einenn Landtuogt oder ander vnnparthenische hiderbe verstandige lüth erstatett werden. Dannenthin sin Schwöster vund ir Gemann schuldig sin umb iren gebürenden theil nach billicher erkandtnuß dauon uszukouffen. Es were dan der Bruder guts, freys willens sinen theil der schwöster zuo kauffen gebe, das auch beschehen vund zugelassen werden soll.

19. Von vffrichtung der Testament vnd Gmächtenn.

Wann Gelüth us Thruw vund Liebe von irem Gute einander vertestamentieren und vermachen wellenn, in Libding vnd widerfals. wyß so vil inen geliebt vnd gfalt vor ordenlichem Grichtsstab vnd Rächten wol thun vnd vffrichten mögen. Aber on ir rächt nechst natürlichen Erben, Gefründten und Verwandten Gonnst, Wissen vnd Willen, für rächt Eigenthumblich üzit, weder wenig noch vil, zuerschaffen Gwalt noch Macht haben.

Ob dan ein Person krankh oder so unuermögenlich wär, ann die Gerichtstat nit gan möcht, ein Underuogt unnd Gericht berüefft, us sinem Hus für die Sachtraff on stücken, führen vnd heben gath, dasselbst abgehörttermäßen sin Omächt unnd letzten Willen eroffnen und bestetigen laßt, darnach on stücken, führen vnd heben widerumb inhin gat, gut Crafft vnd Macht haben soll.

So aber Man ald Wybspersonen kein eeliche Kinder nit habendt, by gsundem Lyb ir gutt vnd Haab vor Gericht vnd Macht verschaffen vnd vermachen wellen, dieselben iren recht nächst natürlichen Erben durch ein geschwornen rächtlicher wyß darzu verkünden lassen, wan daß ordenlich verricht worden, niemands erscheint, dannenthin ihr Guott verschaffen mögen, wem sie wellen, werde dann mit Recht verwehrt.

Wo beuogtete Kind vorhanden, die noch nderen Jarren findt, denselben ire Fürmündere vnd Bögt nützit vergonnen sollen zuuermachen, biß sy zu ihren tagenn kommt.

20. So ein frauw von irem Geman gath, was sy verwüreckt, hinwiederumb der man.

Wann ein Frauw one rächtmäffig Ursachen sich ires Mans entzücht, us seiner Haushaltung gat, dieselb (wie billich) nit hilfft verschähen, sich erscheintt vnd befindett ann sölllichem Hingan die Frauw, und der Man gar nit, Schuldt threitt, alßdann solliche frauw hiemit verwüreckt haben soll ihr zugebracht Gut alles, dergestalt der Man dasselbige in Libdings wiß sin läbenlang nutzen vnd nießen mag, deßgleichen der Frauen umb ir versprochen Morgengab, Erbrächte kein Andtwurt zegäben schuldig, besonder hiemit vffgehept, Crafftlos, todt vnd absin. Doch nach Abstärben des Mans der Frauen gut wider hinder sich an sy oder ir recht nechsten Erben fallen. — Ob aber die Frauw vor irem Geman absturbe, der Man nützit bestweniger sin Erbrächt habenn vnd beziehen, gleicher gestalt, ob sy by einanderen hußhällich gewont vnd pliben.

Hierwiderumb so ein Man one ee- oder nothhaffte Ur-

sachen von seiner Frauen gat, von im jagt und schlacht, mit ira verer nit huzhalten wil, sich aber befindet die frau solliches nit beschuldett, sonder wie ein fromme Frau gärn ir best und wäggt gethann, alßdann der Man alles sin Erbrächt und Gerechtigkeit an seiner Frauen verwürckt haben, derselben ir zugebracht Gut widerumb hinuß zu iren Händen gäben und überantwurten, und so sy vor irem Man mit Todt abgath, an sollicher seiner Frauen Gut kein Gerächt, Aussprach noch Gerächtigkeit habenn, auch nüzit davon nemmen. — Wan aber der Mann vor Tro der Frauen todes absturbe, demnach Dieselb ihr Morgengab, Gerächt unnd zugebracht Gut (wover ird solliches zuvor nit hinuß gäben) vonn sinem verlassnenn Gut beziehen und nämenn mag.

21. So ein Man Landtflüchtig, ein vffaal beschicht, wie man bezalen, vnnnd wer in dem vorgan soll.

Begäb es sich, ein Man Landtflüchtig oder todes abging, inn sinem guot und Huzhaltung also liederlich und vnnüz erfunden, die schuldgäubigern oder gällten vff sin Haab und gutt thringen, alßdan in solchem Uffaal vor menglichem Vidlon, bodenzinß, souil in dreim Jaren vffgeloffen, Zächenden derselben Jars vnbezalt vffstad, brieff und sigel, Ingesetzte pfandt, on Zinß gelichen gält, Müligut, kein Kauff, Markt, oder Ausschlag darumb beschächen, vorgan; Demnach zuuorderst die Amptlütth, volgentz die in obern Emptern säßhafft, letstlich Frömbde, Jedem glich nach Marchzal seiner Schuldt verlangenn und werden. Befunde sich auch glichen Müligut usß des Mans Guot nit möchte bezalt werden, sin Frau und Kindere (ob die das gholffen essen) abrichten und bezallen sollen.

Wann dan abgehörter gestalten ein Vffahl sich zuthragt, dahin kompt und erwachst, die Schuldgäubigere Haab und Guot in Verpot legendt, wellige dann vor oder nach das than, glich stan sönd. Ob dann einer vonn den Verpoten wüßte, nüzit darzu thete, sollicher erwartenn sol, ob im werd oder nit. — Wan aber einer käme, von den Poten nüzit wüßte, Derselbig nit von sinem Nächten sin.

22. Wie Vidlon inzogen werden sol.

Wellicher dem Anderen Vidlon zu vorderen hat, sollichenn inzeziehen vff ein tag gwalt hat, wann der nit an Zinß gestellt, oder verJarett ist, sollichenn auch niemandt uffrichten welt. Das angriffen mag, daruff er inn verdient hat.

Man soll auch wüssen, wellicher in dissem Ampt Güeter zu sinen Handen bezücht, die schnidt vnd nuzet, von derselbenn wägen uffrichten vnd zallen soll Vid- und Schmidlon, desselben Jars daruff verdient worden. — Des Schmidts Vidlon ist, was er mit seiner Handt verdient hat. Wann er einem ysen gibt, das ist ein Kauff, vorbehalten das zuo Pfluog oder Bwngschir brucht wirt, auch Vidlon ist.

23. Wie vil einer vff ein abgestorbneen Man mitt Eydt behalten mag.

Wellicher ein Man, der Gott beuolchen ist, nach seinem Tod vmb ein Schuldt, klein oder groß anspricht, nit erbare zu Rächt gnugsamme Kondtschafft hat, desselbenn Jars der Schuldt gichtig, aured vnd bekandtlich gsin, der mag und sol mit dem Eydt vff inn nit mer behalten, dan drey Guldin in Münz Lucerner Wärschafft.

24. Vom Abzuge.

An wellichem Orth vnd Enden brüchig, den Abzug von Mann- vnd Wybspersonen inn Dissem Ampt vonn ererbten Güeteren oder in waß Gestaltenn die bezogen werden zenammen, in künfftigem Gägen- und Widerfall ein jeder Landtvogt zu Handenn Unser Herren vnd Oberen den Abzug vonn denselben gleichermaß beziechen vnd nämen. Welliche Oberkeiten oder Herrschafften aber den Amptlütthen ire güeter, erErbt oder anderer gstalt bezogen werdent, one Abzugs⁷ Beschwärt gelangen vnd vervolgen lassen, gleicher gstalt man sich gegen denselbigenn verhalten sol. Es were dann einer Hüffer, Schürenn, oder Spicher, darzu im ein Gmeindt Holz gäben, uß dem Zwing verkauffen thäte, derselbigen Gmeindt ein billichen Abzug dauonn gäben vnd vfrichten sol.

25. Wann einem ein Kindt vfferhalb der Ge wirdt.

Begibt es sich, einem ein Kindt vfferhalb der Ge wirt, derselbigen für die Kindtbetti geben soll fünff Guldin in Münz Lucerner Wärschafft, dazu ivo die Inbindtetenn lassen, vnd wann er die als ein Tochter verfelbt vnd geschwecht, für den Bluommen bezalleu vnd vßrichten zächen Guldin in Münz angezeigter Wärschafft.

26. So einem innerhalb der Ge ein Kindt gäben wyrt.

Wann innerhalb der Ge ein Man ein Tochter verfelt vnd schwengert, derselbigen wyters nit schuldig dan für den Bluommen ein Par Schuoch oder fünf schilling, vnd für die Kindtbetti fünff guldin inn Münz zegäben, desgleichen ivo die Inbindeten lassen soll.

27. Wie man wässeren mag vnd Abzug gäben soll.

Wann Jemants Matlandt hat, ann ein Gefurth nit stössig oder gelägen, nützit besterweniger wässern, einem Anderen durch seine Güeter leiten, graben vnd füeren wil, Derselbig zevor erbar vnnparthygische verftendige Lütth daruff ervorderen vund berüeffen. Was dieselben sprächent, Ergezung oder jertlich Zinß darfür ze gäben, Demselben gehorsamlich vnderwärfen vnd statt thuon soll.

So einer an sinen Aeckeren oder Waten Gräben vffthuot, der under im ligen hat, schuldig vnd verbunden ist, Abzug fouil vnd offt die Notturfft ervordertt zegäben.

Wellicher Güeter an einem Ehruns ligen hat, Dieselben an Schaden daruß wässeren vnd erbesseren mag, dardurch kein Fräffell begath.

28. Von Verpietung der Frömdenn.

Ob ein Amptsmann ein Gast oder Frömbden, zu dem er Ansprach hat, nit zubeträten weißt, derselbig in das Ampt kompt, denselben doch nit vff fryger Straß wol verpieten lassen mag. So er aber sin Hab vnd Gut zubeträten vnd angekomen weißt, an denselben Orth vnd Enden mit Nächt besuochen vnd fürnehmen soll.

29. Ein Frömbder, der mit einem Amptzman rächten wil, sol Trostung gäben.

Wann ein Gast oder Frömbder mit einem Amptzman das Rächt bruchen vnd üben wil, ein Underuogt oder Richter denselben zuvor heißen guuogsamme Trostung gäbenn. Wover die nit bekommen kan, ann Grichtsstab lobenn, was alda mit Brtheil vnd Rächt erkennt dem zugeläben. Welte dann söllicher Gast für ein Ampt, herren Landtuogt oder U. Gu. Herren Rathspotent appellieren, im vergont vnd zugelassen werden sol. Ob dann Jemandts den Anderen in unzimlich Costen infüeren vnd bringen, derselbig schuldig sin soll, den in Zimlich- vnd Billichkeit abzutragen vnd zubezallen.

30. Wie ein Verwunderter leistenn soll.

Wellicher ann die Leistung erkennt wirt, derselb an im fein Gewer tragen, noch by im haben, zimlich essen vnd trinken, der Zerung, die Verordneten vnd Geschwornen gebürenden vnd ervorderter notturfft nach des schadens für jedenn tag erkent vnd geschöpfft haben, vernügen lassen, ob aber das nit thut, ferers verzarte, uß dem finen abrichten vund bezalen. Darzuo alles das myden soll, im der Schärer verpüt, zimlich wandlenn im huß, mag wol für das Huß gan vnd widerumb daryn, aber wyter nit, niemandts weder zueßen noch trincken gäben, auch finer Frauen müössigen sol. Wover somliches nit thät, die Leistung gebrochen hat. Allewill er auch also in der Leistung ligt, was im notürfftig ist, sinem Volck heimbr erpietten mag, innerhalb disser Zytt auch nützit kauffen noch verkauffen sol.

31. Wie ein Vatter liederliche Sön verrüeffen mag.

Wann ein Vatter Sön hat, die vnnütz vnd liederlich sind, ime das sin verthun welten, ob er wil, in der Kilchen verrüeffen lassen mag. Wie bald das beschicht, der Vater für dieselben nützit mer schuldig ist zu bezallen.

32. Wie man Grundt- vnd Boden- auch ablöfige Zins vnd Gülten inzüchen mag.

Wellicher in diesem Ampt, geistliche old wältliche Personen Grundt- vnd Boden-Zinß, oder ablöfliche Gültten, jählich verfallen, zuvorderen vnd bezüchen, derselbig zuvorderst Zug vnd Gewalt, den Zinßgäberem uff ir Unrichtigkeit durch den Undervogt old Weibel an zächen Pfundt halleren Buß ze pietten hat bezallung zethundt, oder aber äffende Pfandt dem Zinß gmäß innerhalb acht Tagenn an Wyrtt ze stellen, sollichem nit stat than myrt, volgenß an zwänzig Pfundt Hallern Buuß pietten lassen mag, innert den nechsten acht tagen abemässig wie zuvor, Ungehorsam erzeigt, dannethin sine verschribnen Underpfandt mit Mächt angriffen vnd vergandten oder ob er lieber wil Herrn Landtuogt vmb Erlaupnus vf sin Costen gefenglich handthaben zulassen anrueffen vnd begrüchen mag. Wan aber einer alsdan bey sinem Eidt redt vnd erhalt, kein äffende Pfandt dem Zinß gmäß zustellen hab, die ligenden Underpfandt oder Güetere fürsclachen, sich damit der Gefangenschafft (aber der Potenn, wann die übersächen werden, nit) erretten mag.

33. Wie einer den anderen pfenden sol.

Wann einer ein sichtigen Schuldner pfänden wil, der sol zu einem Undervogt kerren, im solches anzeigen, derselbig oder an sin statt ein Vorster oder Weibel zuo dem Schuldner zu Huß vnd hoff (oder wo er inn beträten kann) gan, denselbigen heissen dem Schuldtuorderer in nechst kommenden vierzächen Tagenn Pfandt gäbe, nach Verschinnung der gemelten Tagen der Schuldtuorderer mit dem Undervogt oder Weibell dem Schuldner widerumb zu Huß vnd Heimv kerren, Pfandt ervorderen, die in sollicher wärschafft hinuß gäben werden sollen, des Schuldvorderers Ansprach gebürlich vnd gemäß sigen.

34. Von Schätzung der Pfanden.

Begibt sich dann, einer mit barem Gält nit zu bezallen hat, besonder Pfandt gibt, alsdann die verordneten Schätzer oder Gerichtslüth solliche Pfandt, wann sy darzuo berüefft vnd ervorderett werden, by iren geschwornen Eyden schätzen, des baren Gälts woll wärth sigendt nach der schätzung, der dritte Pfenig auch davon genommen vnd abgan sol.

35. Wann einer Pfandt gibt, darüber geschätzt worden, inn was Zyt er die lösen mag.

Wann einem Pfandt abgevorderet oder geschätzt werdent, derselbig genugsamme Trostung stellen kan, in acht tagenn das bar Gält zegäben, derselb die Pfandt damit wider lösen mag.

36. Wann einer Gält verheist vnnb nit Pfandt.

So Jemantz dem andern Gält verheist vnd nit Pfandt, desselben anredt vnd beandtlich ist, der Schuldvorderer zu einem Undervogt ferren, desselben berichten, welllichem erstlich an zächen Pfundt Buß boten werden, in den nechsten acht Tagen das bar Gält zu erlegen. Wover solliches nit beschicht, an zwentzig Pfundt Buß (die auch acht Tag vnd nit lenger standt) gebieten. — Wan dan einer weder das bar Gält noch Pfandt gibt, usser das Ampt vnd nit mer darin soll, bis das er den Schuldvorderer vmb sin Schuldt vnd erlittnen Costen bezalt vnd vernuegt. So dann einer vorgemelte Pott, eins oder beidj überficht, jeder Undervogt, Weibel oder Vorster bey iren geschwornen Eyden einer Oberkeit darumb zustraffen, leiden vnd anzeigen sollen.

37. Das einer varende Pfandt vor ligenden Güeterenn gäben soll.

Wellicher varende Pfandt hat, soll kein ligende barschlachen, allemil er varende zegäben. — Wann dann einer vor dem Underuogt old Waibel by sinem Eydt varende verseidt, keine mer zugäben hab, dannethin ligende barschlagen mag. Stand die varenden ze lösen acht Tag, die ligenden sächs Wochen vnnb drey Tag.

38. Wer umb bar Gält märctet, wann er bezallen sol.

Wellicher inn dißem Ampt vmb bar Gält märctet vnd kaufft, dazuo einich Zil oder Tag nit bestimpt oder nambsett, das erkaufft hierüber hinwäg füerett, dem Verkäuffer sin bar Gält inhalt des Kauffs erlegen soll. Wo das nit beschäche, der Käuffer schuldig, Pfandt zegäben, des tags der Verkäuffer sin bar Gält erlöffen könne.

39. Ein jeder Käuffer, da der Verkäuffer zu im übel ver-
tröst, sol Sicherung gäbenn.

So Jemandt in einem Kauff der Bezallung halb übel
vertröst wurde, allßdann der Käuffer Dem Verkäuffere dermassen
versichern vnd vertrösten soll, des sinen sicher sig. Wer aber
söllliches nach Erkanttnus biderben Lütthen zethun nit vermöchte,
der Verkäuffer das verkaufft (wover noch nit zu vffal kommen)
zu sinen Handen widerumb für das sin beziehen vnd näumen mag.

40. Von Versprechen, ein den anderen zuverstan.

Ob einer den anderen vmb Gut oder Gält gägen ein
anderen Person zuverstan verspricht vnd verheißt, sollichem Ver-
heissen aber nit statt vnnnd gnuog thut, besonder mit Gericht vnd
Mächt psenden, Bot anlegenn, auch derglichen Dingen nötigen
vnd triben last, die Bndervögt vnd Weibel by iren geschwornen
Eydem sollliche der Oberkeit anzugäben vnd leidem schuldig sin,
die nit allein der Gebür nach hierumb gestrafft werden, sonder
dazu allen Costen darüber gienge abzutragen schuldig sin.

41. Von ungesundem Vych vnnnd seiner Straff.

So Jemandt ungesundt Vich vfferhalb der Gmeind von
anderen Orth vnd Endem har, derselben Zytt weißt, prästhafft
vnd ungesundt Vych daselbst ist, in ein Dorff trib vnd brächte,
dauon etwas Nachtheil vnd Schadens entspringen wurde, den-
selbigen Costen allen sollicher abzutragen schuldig ist, nützit dest-
weniger einer Oberkeit gleidet vnd von dero gstrafft werden sol.

42. Anlaster der Rossen.

Wann einer dem anderen ein Ross zukauffen gibt, sich
innerhalb der nechsten vier Wochen erfindt, solliches den wurm
oder vngnampten hat, krötig, hauptmürdig, rüdig oder buchstössig
ist, solß der Verkäuffer wider näumen, wie ers im gäbenn hat.
Wann aber der Käuffer solliches über die vier Wochen behalt,
was im ferners zufalt, er an im selbs hann, vnd der Verkäuffer
des nit mer entgälten soll.

43. Pfünnig Vych, wie lang das stad.

Wann einer dem anderen Kinder oder kühafft Vych zu-

kauffen gibt, von dato desselbigen innerhalb Einem Jar vmb Tag pfning salt, jeder Verkäuffer dem anderen abnemen, vnd Wandell vnd Abthrag darumb thun sol.

44. Von verkauffung Rinder vnd kühafften Bychs.

So Jemandts dem anderen Rinder, Rüe, oder derglichen Bych zu kauffen gibt, innert sächs wuchen vnd drey Tagen jüngst darnach komende sich erfindt innerhalb ful werint, der Verkäuffer dem Käuffer die abnemen, Widerker vnd Wandell darumb thun soll. Wans aber verer oder lenger anstat, Jeder dem anderen darumb zuantwurten nüzit schuldig ist.

45. So Güetter oder Höff verkaufft, wer zu sollichen den Vorkauff oder Zug hatt.

Wann Stuck oder Güeter vonn Höffen, die vmb järliche Grundt- vnd Boden-Zinß mit einanderen verschriben vnd verbunden sind, verkaufft, das kondtlich erwysen vnd bybracht wirtt, allwäg besitzer der zugehörigen Hufhöffstatt, oder merertheil Güeteren hat, den Vorkauff oder Zug haben, damit die widerumb zusammen kommen, volgentz des Verkäuffers nechste Blutsfründt, wann die Dorfflüth findt. Wo das nit, die Dorffgnossen; ist dann der Käuffer ein Frömbder unds niemandts züchen wil, jedtlicher Amptzman den Zug hat.

Ob aber in einem Dorff oder Gemeindt frey ledig eigen Güeter mit einichen Bodenzinsen (nit) beschwärt verkaufft, zu denselben des Verkäuffers nechste Blutsfründt in dem Dorff vor mengelichenn den Vorkauff vnd Zug habent.

So dann Höff oder güeter verkaufft, dieselbenn gleichwol vor Gericht mit rächt geuertiget werdent, unangesächen daß allwäg die Dorff- oder Amptlüth oberlüterter maßen innerhalb den nechst darnach kommenden vier Wuchen Gewalt vnd Macht habent mit abtrag zimlich vnd billichen Costens an sich ze züchen.

46. Mit wie vil Personen einer ein Sach usbringen sol.

Wann Jemandts ein Sach kundtlich zemachen sich vernemen laßt oder vermißt, solliches mit zweyen Bidermannen, denen Ehr vnd Eydt zuverthrauwen, beschächen, vorbehalten die

Sach niemmanz sin Lyb, Läben, oder ein todtnen Lyb berüer oder antraffe, doch umb Röuff vnd Märckt ein Man wol Kundtschafft sagen vnd gäben mag.

47. Von Kundtschafft der Gsyptenn.

Käment Sachen für Gricht, Ger, Lib oder Läbenn berüerende, darumb sol kein Kundtschafft von Fründt oder Gnyppschafft, so nach verwandt were, einandern dardurch zu rächen vnd versprechen hätten, off des Sächers Begären gestelt noch zugeben lassen werden.

48. Wie hoch eines Priesters Kundtschafft sol geachtet werden.

So ein Kranker einem Priester vor Versächung der Heiligen Sacramenten von Schulden oder anderen Sachen, was das were, anzeigte, der Priester erbar Lüth zue im berüeffen, vor denselben eröffnen lassen; dan eines Priesters Kundtschafft hierin nit mer noch wyter gälten, dan eines anderen erbaren Mans vnnnd Leyens.

49. Was eines Kundtschafftsgers Belonung.

Wann ein Amptzman den anderen zue Kundtschafft stelt vnd an In dinget, demselben des Tags ein mal, vnd für sin Belonung zwen Bazen gäben vnd vfrichten sol vnd verers nit, er sige dan frömbdt, mit demselben sich verglichen soll wie er mag.

50. Endtsetzung eines Gnydts.

So in einer Sach einer sich zum Gnydt, zuuor im der mit Brthel vnd Nächt zethundt erkendt vnd offerleidt wirt, anerpüt, darzu togenlich nit mehr achten, halten noch thun lassen. Wan aber einer den Gnydt gethan hat, Jemandts denselben des Gnydts entsetzenn welt, mit sibem glaubsammen, erbar Manen beschächen sol.

51. Vom Lobenn ann eines Richters Stab oder Unndervogts Handt.

Ob Jemandts usserhalb old in dem Gricht ann eines Richters Stabe gryffen oder Unnderuogts Handt loben, demselben Glüpt nit stat thäte vnd nachkame, dieselben einer Oberkeit geleidet vnd angäben vnd darumb gestrafft wärden söllenn.

52 Wann einem für Buchengricht potenn wirt, vßpñbt, vund nit ershint, was desselben Straff.

Wann einer dem anderenn, was Sachen halb, für ein Buchengricht pieten laßt vund nit ershint, dem Gricht zu Buof verfallen ist zächen Schilling, zu der anderen Verkündung uspñbt, aber dem Gricht zwenzig Schilling, zum dritten mal Herren Landtvogt zu unseren Herren vnd Oberen Handen zächen Pfundt Haller, darzuo der Klegere alßdan sin Ansprach erobert vund bezogen haben. — Es wäre dann der Andtwurtgäbere zu rächt gnuogsam erschinen könnnt, das erst, ander vnd drite Gricht inne Libs, Herren Dienst oder Nöt hieran verhindert vund versumpt haben.

53. Vom Abkauffen vund Lychen von Diensten vff argwönigs.

Ob etwar Diensten, Knächt, oder Mägden argwönigs, wie das genämpt wärden möchte, dero Meister oder Frauen were, abkauffte oder daruff lyche, Derselbig by sinem Eydt, Ehren vnd Thriwen one Entgältnus des Meisters widerferen vnd zustellen sol.

54. Von Abkauffen vund Behalten den Kinden oder Diensten.

Vund so etwar Kinden, Diensten, Knächt oder Mägden üzit, wie das gnämpt werden möcht, argwönigs abkouffind, abnemendt vnd das behieltend, dasselb offenbar wirt, denselben für unerbarlich geachtet vnd gehalten werden soll.

55. Wie man vogtbare Lüth vnd Kindt bevogten sol.

Wann in dissem Ampt vogtbare Lüth oder Kindt sindt, die sol man mit einem derselben erbaren Fründen oder einem anderen togenlichen Vogte versächenn, Derselbig by sinem Eydt schuldig vnd pfflichtig ist, derselben siner Vogtkinden Gute, das minder wie das mer, mit Thriwen zuverwalten vnd versorgen, zu welliger Zytt auch einer berüefft vnd ervordertt wirt Rächung zu gäben, by sinem Eidt vnd guten Thriwen umb all sin Innämen, Vßgäben vund verwalten erbare vffrichtige Rächung gäben. So aber einer sinen Kinden oder Verwandten by

finem Låben und guoter Gedächtnus selbs ein Vogt erwellenn wolt, wol ernampfen mag. Vund so derselb die Vogteij nit annånnen wolt, ime söllliches bym Eydt gepoten und von im angenommen werden. Es soll ouch disserm Vogte für sin Flyß, Müe, und Arbeit, so er hiemit hat, vß der Kinden guote ein zimliche Belonung geschöpfft und ußgericht werden.

56. Wer nit bevogtet werdenn sol, unnd was Unterscheid harinn.

So aber Man oder Frauen in Rauffen und Verkauffen für sich selbs geschickt und togenlich, dieselben nit bevogtet werden söllen, es wäre dann ein Man oder Frouw ir gut vunnütziglich verbruchen welte, die augenscheinlich Noturfft eruorderte dieselbig Person zu bevogten, dannethin ein Undervogt und Gericht die mit einem derselben nechsten Fründen oder einem andereun erbaru vnparthengischen Man bevogten und versächen soll.

57. Wie ein frömbder sich des Amptz guoß machen kan.

Wellicher hinfüro inn dis Amptz vff Eigennthumb oder Låchen ziehen, derselbig zuorderst Herren Landtvogt und der Gmeindt, darinen hußhåblich sich niederlassen und setzen wil, glaubhafft Brieff und Urkundt seiner Geburt, Harkommen und Abscheidens gnugsamlich erzeigen und bringen, zu einem Amptzman angenommen würde piten vund begrüezen sol, denselben alßdann gewållig und angenommen wirtt, einem Landtvogt zu vnser Herren und Oberen Handen zwentzig Pfundt, der Gmeindt, darinnen er zücht, für Dorff und Amptgält zusammen zächen Pfundt Haller zu Nächtem Inzug, vor und ee er vffzücht, einiche Allmenth, Holz, Wåldt, Won, Weid und Güetern nutz, brüche und besitze, erlegen und vßrichten, darzu, wo er ann Haab und Gute souil nit vermögenlich und standhafft ist, für hundert Guldin in Münz gnugsamme Trostung der Gmeindt zu iren Handenn stellenn, vund des Innhaltz vffrichten: hiderbe Lütth mer, dan sin gutt vßlößen und ertragen möchte, ansetzen tåte, alßdan dise trostung angegriffen wüssen, deßglichen sine Kinder, er hat oder künfftiger Zit überkompt, der Gmeindt abgenommen,

damit nit beschwärtt vnd beladen werde. — Ob dan ein Frömdler, vor vnd ee obgehörtet massen zu einem Dorff= vnd Ampts=man angenommen, den Inzug gäben vnd Trostung vffgericht hete, im Ampt beherberget, Uderschlauff, Tach vnd Gemmach gäben worden, Dieselben das than, nit allein herren Landtvogt vnd der Gemeindt jedem theil sin gwonlich Inzuggält zuerlegen, sonder darzu nützit deß weniger schuldig vnd pflichtig sin, den Inzügling angentz vß dem Ampt abzuschaffen auch verern Platz nit gäben.

8. Schenkenbergische Amts-Erbrechte und Gebräuche.

(Vom 25. Wolfmonat 1539.)

(Uebersicht Nr. 471.)

Wir der Schultheiß und Rath der Stadt Bärn thun kund und verjähend öffentlich, mit diesem Brief, nachdem die Chrsamen Unsere Lieben und getreuen gemeinen Amptsäßen Unserer Herrschaft von Schenkenberg uns durch ihre gesandte Botten und dazu auch gschriftlich bericht habend der Beschwärtt, so sie bisher im Brauch und Beziehen der Erbfählen gehabt, daß aber ihnen zu großem Schaden, Verderben und Nachtheil gelangen, mit höchster Begehr, des ein Einsehen zu thun, und semliche ihre schädlichen Bruch in ein ordenlich und verschriben Recht zu verbessern; und demnach Wir vermerkt, wie ihr Brauch bisher in solchen Erbfählen gsin und Wir da allerhand Unkomlichkeiten gespührt und gefunden, haben wir darüber auf Anlaß und Verstand der vorgenandten Unseren von Schenkenberg, wie semlich Erbrecht ihnen gelegen sein möcht, auf ihr ziemlich Anbringen uß gnädigem Gunst und Willen, alß wir geneigt, den Unseren zu ihrem Nuß Fürscheidung zu thun, folgender Gestalt mit guter Vorbetrachtung Insähen gethan und gelüttret.

1. Wann zwey, sie sygent reich oder arm, zusammen ver ehlichet, und die mit und bey einandern Kinder überkommt und demnach derselben Ehegemächten eins mit Tod abgeht, soll alsdann das im Leben geblieben, es wäre Vater oder Mutter, so

lang es unverenderet und unvermahlet bleibt und es das Guth nicht mißbraucht, sonder allein zur Nothdurft seiner und der Kinderen, so soll es den Kindern nützlich zu geben schuldig noch verbunden sein, es wäre dan sach, daß es aus gutem Willen einem Kind etwas zu Ehesteür und das auf künftigen Erbfahl geben möcht.

2. Wann aber das Verlassen, Mann oder Frau unverändert bleibt, und das Guth zu sein und der Kinderen Nachtheil unüßlich und dermaßen verthun und mißbrauchen wurde, daß Biderleüth solches erkennen möchten, soll ihm das von Uns nicht gestattet werden, besonder so Wir und Unsere Amthleüth, die Wir je zu Zeithen zu Schenkenberg haben, von den nächsten Frunden der Kinderen des bericht und umb Hülff angeruft werdend, alsdann das im Leben bliben, es wäre Vatter oder Mutter, sambt den Kindern und dem Guth-bevogten und das Guth allein zu rechter ziemlicher Nothdurft nützen und brauchen lassen.

3. Wann es sich aber begäbe, daß sich das verlassen Ehegemächt, so im Leben bliben, es wäre Mann oder Weib, die andere Ehe bezüge und sich veränderte, oder als oft die Verenderung beschehe, haben wir des Manns halben Lütterung gemacht: daß er von den Kindern nit zur Theilung der Mutter Guth soll getrieben oder gezwungen werden, sondern er dasselbige noch nützen und zu rechter Nothdurft niessen möge, so er aber mit Tod abgienge, daß dann jederley Kind, so manche Frau er dann gehabt, und bey deren er Kinder gewonnen, ihrer Mutter Guth mit einander theilen. Doch so die Kind aufkommen und erwachsen, soll der Vater verbunden sein, den Kindern mit Ehesteür auf künftigen Erbfahl das Best zu thun und beholffen zu sein, damit sie auch zu rechter Billigkeit versorget und versehen seyen.

4. Wann sich aber ein Mutter zum andern mal vermählte, und die andere Ehe bezüge, alsdann mögen die Kind ein Theilung des Guths, so ihr verstorbener Vatter hinder ihm verlassen, von der Mutter fordern und ziehen und dasselbig

Guth gleichlig theilen mit einanderen, also daß der Mutter von demselben verlassenen Guth ein Kindtheil wie der Kinderen einem zu ihrer Morgengaab und ihrem zugebrachten Guth gefolgen und geben werden; und so der Mutter in liegenden Güetheren ein Theil gefiel, soll der den Kindern zu lösen stehen, nach Widerleüt Erkenntnuß, damit die Güeter den Kinderen nit entzogen werden.

5. Also auch gleicher gestalten, wenn den Töchtern ein Theil in liegenden Güetheren gefiel, und sie und ihre Verwalter und Gewalthaber den verkaufen wollten, sollen solche Güther zuvor ihren Brüdern angeboten werden. Gleicher Meinung soll auch verstanden werden, so die Mutter die 3te oder noch mehr Ehen bezüge und Veränderung ihr selbst thäte, und sie bey demselben Ehemann Kind überkäme, und der Vater demnach abgienge, daß die Kind ihre Mutter, so lange sie unverändert bleibt, zu keiner Theilung treiben noch drängen möge, wann aber sie sich verändert, daß sie dann ihres Vatters verlassenen Guth obgehörtermass zu theilen fordern.

6. Wann aber nach solchem die Mutter auch stirbt, unverändert, sollend dann die Kinder als ihr Muterguth zu gleichem Theil erben, was sie dann bey ihrem Mann überkommen und gewonnen, es wäre Morgengaab, zugebracht oder ererbt Guth.

7. Wann aber die Frau die andere Ehe bezüge mit einem Mann, der vor auch ein Frau und bey derselbigen vordrigen Frauen Kinder ghan, von selbigen nachgehenden Ehemann keine Kinder überkäme, noch gewonnen und derselb Mann stirbt, alsdann sollen die ersten Kind, so der Mann bey der vordrigen Frauen gehabt, des Vatters Verlassenschaftsguths Erb sein, und davon ihrer Stiefmutter ein Kindstheil geben, sambt der Morgengaab und ihrem zugebrachten Guth; doch so ihr ein Theil in liegenden Gütern gefiele, sollend die Kind denselben zu ihren Händen mögen ziehen und lösen, nach Widerleüthen Erkandtnuß.

8. Sodann von den unfruchtbaren haben wir also gesetzt,

wenn zwei zusammen vermählet und eins vor dem andern ohne Leibs-Erben zu Gott beruft wurde, das je eins das ander erbe und seines Ehegemächts, so abgestorben, es wäre Mann oder Frau, verlassen Guth zu End seiner Weil nutze und brauche, und so dasselbig, so im Leben bleiben, sich nicht wider verehliche und demnach auch Todts abgieng, alsdann soll jedes Theils nächsten Freunden sein Guth wider heimfallen, also daß der Frauen Freunden von dem Guth, das sie gehabt, von des Mannes Fründen ohne Eintrag geben soll werden der 3te Theil in der fahrenden Haab, zusambt ihrem zugebrachten Guth, Kleider und Morgengaab, und demnach soll das übrige des Manns nächsten Fründen bleiben.

9. Wann aber zwey zusammen vermählet und eins vor dem andern ohne Leibs-erben mit Tod abgieng, und das verlassen sich nochmals vermählte und Kinder überkäme, alsdann soll ihm zu rechtem Erb für sich und seine Kind bleiben alles Guth, so ihme vom ersten Ehegemahl zubracht, und des vordrigen Ehegemahls Fründen nüzit davon zu geben schuldig seyn, es wäre denn anders im Ehetag abmacht und bedinget. Und wenn die andere Ehe auch unfruchtbar und keine Leibs-Erben von ihnen beyden erböhren da wären, und demnach beyde Mann und Weib stürben, soll demnach des Manns nächsten Fründen sein verlassen Guth und der Frauen Fründen, was von jeder Frauen zugebracht Guth wäre, sambt dem dritten Theil fahrender Haab und der Morgengaab, wo anders noch so viel übrig und vorhanden, heimgefallen, gefolgen und ausgerichtet werden.

10. Wir wöllen auch hierbey und mit geläutheret haben, wo Kinds-Kind vorhanden, daß dießelben in ihres Großvatters oder Großmutter Guth an ihres Vatters oder Mutter Statt erben sollen und ihnen so viel erfolgen sölle für ihren Theil, als ihrem Vatter oder Mutter gehört hätten.

11. Und wäre Sach, daß ein Kind stürbe, so noch nicht vermählet wäre und also ohne Leibs-Erben von ihme erböhren abgienge, soll dann sein ehelicher Vatter dasselbige erben, wo

der nit im Leben, sein Mutter, demnach Brüder und Schwöster, wenn weder Vater noch Mutter im Leben, und also für und für die nächsten angebohrnen Fründ und Verwandten.

12. Darbey soll auch verstanden werden, wenn es zu Fahl kombt, daß der jüngst ehlich Sohn nach seinem Vater das Säpzhauß und Feuerstatt erben solle.

13. Zuletzt wollen wir jedem Ehegemahl, es sey Mann oder Weib, frey zugelassen haben seinem Ehegemahl weiters zu ordnen und zu machen nach seinem guten Willen und Gefallen, und nachdem eins umb das andere verdienen wird.

• Beschluß.

Hiermit wollen wir, daß es bei allen vorerläuterten Punkten und Artikeln bleiben, damit die genambte Unseren im ambt Schenkenberg von Uns wohl versehen, und sie demselben hienach geleben und nachkommen sollen: darbey haben wir uns wohl versehen, auch heiter vorbehalten, in dem allem und jedem besonders über kurz oder lang Einsehung, Enderung, Minderung oder Mehrung zu thun, wie das uns je nach Gelegenheit der Zeit und Läußen gut bedunkt und gefallen wird, alles in Kraft dieß Brieffs, der des zu vestem Bestand mit unser Stadt Bern anhangendem In-Sigel verwahrt, und den gedachten, den unsern von Schenkenberg geben ist auf den 25. Tag des Monathß genant der WolffMonath im 1539. Jahr.

* Hier wird auch appendiciert:

Daß bey allweglich haltenden Gerichten in hiesigem Ambt, bey Verführung der Gerichten an den Gerichtstellen in Ansehen ligender Güetheren, die verkauft und gerichtlich gefergget werden, diese Rechtsübungen ratione des Zugrechts in usu; namlich daß allen denjenigen, so im Land und vom Verkauf eint und anderen Stuf Landts Wissenschaft haben können, ordinari Monathßfrist, denen aber, so außert Landts sich aufhalten, denenselbigen ihr Zugrecht Jahr und Tag vorbehalten seyn solle.

9. Der Statt Aarau neue Ordnung und Satzungen.

(Vom 19. April 1572.)

(Uebersicht Nr. 378.)

Wir Schuldtheiß und Rhatt der Statt Bernu Thund Kundt hiemit, Das hütt dato vor uns erschinen sind der Ehrsamten vnser lieben getreüwen Schultheissen Rhatt und Burgern der Statt Aarau ehrsame potten, mitt namen die Ehrsamten, Wolgeachten Conrad Bernwartt allt Schuldtheiß und Samuel Meyer Stattschreiber. Die haben uns fürgelegt ein ernüwerung Ihr allt harbrachten, auch sidtharen durch Sy zuo nutz und wolfart Ihrer gemeinen Statt und Regiments nüm angefehne Ordnungen und Satzungen, gmeine Gerichts und Rechts auch Erb und andre Politische sachen und händel belangend, vß Ihrer Statt freyheitenn, Rechten und gebrüchen Inn ein Lybell zuosam gezogen und einverlybet, mit demütiger pitt, dieselben gutenflichen zeverhören, und nach enderung und verbesserung des Jemigen, so uns beduncken möcht darinnen zeenderen, minderen, mehren oder zeverbesseren von nöten sin, gnedigklichen ze bestättigen, damitt Sy sich in übung und vßführung Ihrer gmeinen händlen und sachen in allweg desto baß darnach wüßendt den Rächten und der billigkeitt gemäß zerichtenn und ze halten.

Welches wir vmb Ihrer nitt unzimlichen pitt willen gethan, und Ihnen alle und Jede obangeregte, durch Sy gemachte und gesakte, uns fürgelegte Ordnungen und Stattuten Inn Worten, form, maß und gestaltt, wie söliches hernach von einem articul an den andren eigentlich gelütert und geschriben stadt, gnädigklich bestättiget, gelopt und bekrefftiget habend, Bestättigend und bekräftigend Ihnen hiemit wüßentlich, also das Sy sich dero gmeinlich und sonderlich fürohin wie bisshar gebruchen, freüwen und behelffen söllend und mögend, allediewil die von uns nit geendert noch widerrüfft, und gmeinem Statt nutz, fürsteig und dienstlichen sin werdent.

Darby wir auch (wie gebürtt) Sy schützen, schirmen auch handhaben söllen und wöllen, Inn crafft diß Brieffs und Ihnen

zuo gestelten Lybels, So des zuo wahren vrfund vnd zügsame vmb Ihr pitt willen mitt vnserm anhangenden Secret Insigel verwarnt vnd geben ist vff Sambstag den Neünzechenden tag Aprellens, alls man nach Jesu Christi vnserß Herren vnd Erlösers geburt zallt: Thusent fünffhundert sibentzig vnd zwey Jar.

Volget des ersten Ordnungen vnd Satzungen von
der form des Rechten.

1. Wer Gastgericht kaufen möge.

Ein frömbder, so vffert vnser Statt gessen, mag vmb ein wichtige ansprach wol ein Gastgericht vff einen Ingesessnen Burger Kauffen, desglischen zween frömbd vff einandren.

Wo aber zwen Ingesessne Burger etwas Ansprach an einandren habend, mag es ohn erlaubens vnd zulassung eines Ehrsamem Rathts nitt geschehen.

Es soll auch vmb ein ansprach, die vnder fünff schilling antrifft, gar kein gericht nitt gehalten werdenn.

2. Wie vil Bystender einer haben möge.

Es soll keiner vor Gericht oder Rath allhie vmb ansprachenn zeitlichen Gutts, Erb vnd eigen betreffend, nit mehr dann einen Bystand haben, doch mag er von sinen gefründten (so fher Inn sinem eignen costen) haben wie vil er wil; wann es aber einem sin Lyb vnd ehr berürt, derselbig mag dannethin, so vil Im von nöten, nemmen nach erkantnuß einer Oberkeit.

3. Welcher einem fürpüt vnd selbs nit ershint.

Welcher einem andren last fürbieten und selbs nit erscheint, so der ander für Gericht kompt, so ist der so das fürpot thann verfallen 10 ß buß, desglischen auch der, so vff fürbot vßblibt, dem gericht verfallen 10 ß.

4. Rundtschafft.

Alle Zeügsame Ehren, guts vnd ander sachen halb soll beschehenn mitt zweien Ehrbaren, vnversprochenen gezeügen; doch das Sy es selbs gesehen vnd gehört haben. Welcher aber Einem Sinen gethanen Eynd oder gesagte Rundtschafft feltischen und das bezügen will, der soll es mitt Syben vnversprochenen

Gezeügen oder Mannen thun, fömlichß gethan haben. Und soll zweyer Ehrbaren frauen sag so wil allß eines gezeügen Kundtschafft gelten. Es mag auch ein Jeder, so sine vierzechen Jar alters erlanget, vnd dem nitt widersprochen wirtt, Kundtschafft sagen. ¹⁾

5. Wie offt einer vmb ein sach reden möge.

Es soll vnd mag auch ein Jeder, an den Kundtschafft gedingt wirt, vmb ein sach zuo dem dritten mal reden vnd nitt wyter, auch mitt dem vorbehalt, ob er sich in siner red ettwan mitt einem wortt (doch einer meinung) enderte, das Ihme söliches zuo keinem fürzug oder nachtheil sölle gerechnet werden.

6. Wie die fründ einanderen mögen Kundtschafft reden.

Welcher einem so nach verwandt ist, das er Inne zuo rächen vnd zuo erben hatt, derselbig mag Inne zur Kundtschafft nitt bruchen; Ist es aber sach, das sin gägensächer denselbigen zum zeugen stellt, der mag alsdann vmb alle vnd jede ansprach (so sinem verwandten, wider den er redet, sin ehr, ljb vnd läben nit belangt) wol Kundtschafft sagen. ²⁾

7. Wie vil man Kundtschafft vff ein abgestorbnen haben solle.

Wann einer eines abgestorbnen haab vnnnd gutt an sich zu bringen, oder ettwas Ansprach zu haben vermeint, so er in sinem läbenn an Ihm gewonnen, vnd sölichß erst ein Jar lang nach sinem tod fordert, der sol es mit fünff unversprochenen gezeügen hybringen vnd bewyfen, die auch sagend von hören und sechen allß obstatt. Derselbig Ansprächer möge dann erwaren, das er der zeitt nitt In Land gsin. Trifft es aber dem toblen sin Ehr an, so soll es mitt Syben gezeugen geschächen. ³⁾

¹⁾ Fast wörtlich gleichlautend mit dem Art. 32. in der Bernerschen Gerichtsfassung von H. von Rütte v. 1539. Die Artikel der Gerichtsfassung sind nach einem im Besitz der Redaktion befindlichen guten Exemplar derselben — mit Ausschluß aber der den Anfang bildenden Handveste — numerirt.

²⁾ Mit besserer Fassung dem Art. 34 d. Bern. Gerichtsf. v. 1539 entnommen.

³⁾ Art. 35 Bern. G. S.

8. Von uffnemmung der Kundtschafft.

Welchem Kundtschafft erkennt wirtt mit Recht, der soll sinem Gegentheil deß ein bestimpten Tag ansetzen und obgleich wohl derselbig nit erschint, mag er nütt best weniger denzumalen fürfahren. Wann auch einer Kundtschafft bütt, und so er die stellen sol nit erscheint und sich eüßert, so soll der Gägenschächer sin ansprach umb den Handel bezogen habenn, der ander möge dan erzeigen, das Ihnne Herren- oder Lybesnott gewendt.¹⁾

9. Wie man an eines Mund und Hand zeüchen und dingen soll.

So einer an des anderen Mund und Hand sein sach ziehen will, und der ander spricht, es sind sunst Widerleütt darby gsin, so soll er die namsen, und dannethin dieselben verhörtt werden. Kann er aber niemand namsen, So mag derjenig wol an Ihn zeügen.

10. Wie einer umb bezalte Schuld einen Eynd thun möge.

Welcher (dem Ehr vnnnd Eynd ze vertruwen und sonst kein Kundtschafft vorhanden ist) einen geschwornen Eynd thun mag, das er die schuld und ansprach, darumb er angesucht wirtt, vernügt und bezahlt habe, der soll dannethin nitt wyter tryben werden.²⁾

11. Zächen Järig, vngichtig gältschulden.

Welche Gältschuld aber stadt ungevordert zächen Jar mit Recht oder sunst, und der, dem die zächen Järige gältschuld angevordert wirtt, der Schult nit bekanntlich ist, sonder einen Eynd schweren will, das er die nitt schuldig seye, oder nützt darum wüsse, so soll er nütt darumb ze antworten haben.³⁾

12. Wie einer zu seiner handgschrift schweren möge.

Wann aber einer der Schuld, so an Ihn gefordert, und

¹⁾ Theilweise wie A. 36 Bern. G. S.

²⁾ Nach A. 42 Bern. G. S. gilt dieß nur bei Schulden, für die keine Handschrift besteht und die mehr als ein Jahr nach Verfallzeit eingeklagt werden.

³⁾ A. 43 Bern. G. S.

die noch nit zächen Jar angstanden wäre, nitt wolte bekanntlich sin, vnd aber der Cleger dieselbig schuld In sin gewonlich Schuldbuch Ingeschriben hette vnd kein andre Kundschaft darumb stellen könnte, ob er dann ein biderbe unversprochne Person ist, vnd zu seiner handgschrift einen Eyd schwert, das der Versprächer Ihm dise Schuld gälten sölle; allsdann soll der verantworter darumb bezalung vnd guug thun. ¹⁾

Umb drey pfund pfeming und darunter, von was schulden wegen das were (vßgenommen umb Bodenzins),* darumb sol kein theil ein Eyd thun, sonder der Richter sol Sy nach vermerkung red widerred vereinbaren.

13. Appellationen wie dieselbigen allhie in der Stadt gebrucht werden.

Deß Ersten ist zuo wüssen, das alle vnd Jede Rechtlichen ansprachen, so für Rhätt vnd Burger allhie gezogen werdent, Die vnder fünff Cronen antreffend, kein wyteren zug oder appellatz von unser Statt nitt habend lut vnd vermag unsers hierumb erlangten freyhheitsbrießs.

So danne ist auch by vns Inn altem bruch vnd gwonheit biß anhar gsin: wan umb ein ansprach, die under zehen pfunden antrifft, allhie vor Gericht ein einhellige urtheil gadt, das alldan dieselbige auch kein wyteren zug oder appellation haben mag.

Zügte es sich aber, das sich umb ein sölchen handel die urthel schiebe, vnd der, so begährte ze appellieren, vff seiner sitten drey hand gehalten möchte, allsdann mag ers für den Rhätt ziehen vnd Inn vierzechen tagen an- oder absagen.

Sonst aber hatt ein Jede Appellatz von dem Rhätt für die Burger ein Monat zyt an- oder abzekünden.

Vnd welcher dann also wie vorgemelt appellieren will, der sol vnd muß, vor vnd ehe sin Klag verhört wirtt, das Appellatzgält nach altem gebruch ordenlichen erlegen, wie hernach volget.

¹⁾ N. 44 Bern. G. S.

Namlich welcher ein vrtheil von dem Gericht für Mhatt zücht, der gibt an pfennigen 2 fl .

Item welcher vom Mhatt für gemeine Burger appelliert vmb Egen vnd Erb, gibt 10 fl .

Trifft es aber sonst ein gemeinen handel an, so soll er nit mehr gäben dann 5 fl .

14. Form des costens, wie der allhie zuo Arauw sol abtragen werden.

Wann einer ein usserer ist, so ein Mtl von unser Statt gessen, sin ansprach mitt Recht gegen einem Burger alhie behauptet, dem sol der Burger für sin costen täglich geben und abtragen zwey Mal, nachdem der Nythet oder gath, vnd darnach zween Baselpapert für sinen Taglohn vnd versumnuß; desßglichen allen costen, so mitt Gericht vnd Rächt darüber gangen. ¹⁾

Ob aber einer näher dan ein Mtl wegs von hinen gefassen vnd derselbig costens nit erwinden wolte, alsdann sol er sich des halben theils, wie gemeldet, benügen lassen.

Doch den costen, so In den schwären Rechtshändlen mitt byständeren oder sonst in Appellationswyß vff gan möchte, hierinnen unvergriffen: Dann derselbig allwegen zu erkanntnuß einer Oberkeitt hierinen zeentscheiden stan vnd bliben sol.

15. Vorbehalt unnd schirm des costens der Inneren gegen den frömbden.

Wäre aber ein frömbder an einem ohrt seßhafft, da man den unseren keinen costen gäben wolte, so sol es gegen denselbenn gleicher wyß gebrucht vnd Innen auch kein costen geben werden. Es seye dann sach das der unser den costen zegeben verheissen hette, vnd hiemit söllend auch alle vnd jede unserer Burgeren, die einichen costen an sölchen ohrten versprächend, der straff Ihrer Oberkeitt zeerwarten haben. ²⁾

16. Kosten der Inneren.

¹⁾ Aehnlich A. 29 Bern. G. G.

²⁾ Aehnlich Art. 31 Bern. G. G.

Hinwiderumb so ein Burger sin sach gegen einem usseren (der sye glich Cläger oder verantworter) rechtlich erobert, so soll Ihme der usser auch alle tag ein Mal und darzu zween plappert für sinen Taglon geben.

Aber ein Burger gegen dem anderen gibt allein sin vßgeben zältt und nit witerß. ¹⁾

Doch so last man den costen, so Inn Käuffen oder sonst anderer gestalten Inn zimligkeit angebingt und verheissen worden, hiemitt In synem Wärtt verbliben.

Doch mag auch ein Herrschafft Je nach gstalt der sach darinnen handeln.

17. Volget wie man Pfennigzins und verbrieffte Schulden bezüchen sol.

Namlichen söllend alle Pfenigzins, desßglichen auch verbrieffte Schulden nach luth vnnnd Innhalt der gewarßame, so darüber vßgericht, bezogen und in allweg geläpt und nachkommen werden.

Welcher aber In Pfenigzinsen Einem über die drey last vnangefordert anstan, der sol es dannethin bezüchen wie ein andre gälttschuld.

18. Wie man die Bodenzins allhie bezüchen sol.

So einer Inn vnsere Statt und fridkreis Bodenzins hatt, und deren vßstend klagbar ist, Der mag sine Pfand und Eigenthum lassen vßrüffen. Die stand vierzechen tag, und so die nitt glöst werdent, sol er dem Lähennmann darab lassen bieten; wirtt Ihme dann aber In vierzechen tagen kein bescheid, so mag er dannethin die pfand und stück zu sinen Händen bezüchen.

19. Volget die form der pfanden ze gebruchen.

Erstlich so soll ein Jeder, dem da pfand umb ein gichtige Schuld angefordert werdent, die keineswegs versagen, noch abschlagen, sonder dem begärenden, so er nit wil ab sin, dieselben ordenlich namsen, daran er nach anzal seiner schuld wol kommen

¹⁾ Aehnlich Art. 30 Bern. G. S.

möge, vnd söllend alle die benempten pfandvorderer nit schuldig noch verbunden sin, einiche ligende pfender ze nemmen, diewil der Schulbner noch fharende hatt zu gebenn. Vnd wan dan also pfand genempt werdent, sol man dieselbigen fertigen wie volget.

Namlichen die fharenden pfänder söllend vierzechen tag lang unverendert blybenn stan vnd dannethin am nächsten Wuchen-Märckt darnach durch einen Weybel oder Stattknecht allhie an offnem märckt oder gant ordenlichen vßgerüfft werden, vnd mag der Ansprächer das erst pott druff thuon, darnach wer da wil, und so es vor Vndergang der Sonnen nit glöst wirt, sol es verstanden sin.

Aber die ligenden pfänder (so kein fharende vorhanden) stand auch erstlich vierzechen tag, vnd allsdann sol der vßrüft beschächen, wie mitt den farenden pfanden vorgemelt, und dannethin söllend dieselbigen noch vier wuchen blyben austan, vor und ehe Sy der Ansprächer zu sinem handen züchen möge.

Doch ist hiemit von allen pfanden heiter beredt, das wan man vß denselbigen, Sy sygend ligend oder fharend, mehr vnd wyters erlöste, dan des Ansprächers Schuld wäre, so sölle dasselbig demjennigen, des die pfänder gsin, erschießen und nit dem Ansprächer werden.

Hinwiderumb aber, so ettwas an den pfanden dem Ansprächer an seiner schuld vnd ansprach abgienge, und hinder gelöst wurde, so soll es der schulbner auch mitt seinem andren gutt ersetzen oder wythere pfand geben, biß derjenig umb sin ansprach genzlich vernügt wirt.

Fügte es sich aber, das der Ansprächer die benamseten pfand nach verschinung der vierzechen tagen nit fertigte, und darzwüchen andre mitt potten Insielend, so sol er demnach der pfanden nit mehr habend sin, Er möchte dann erzeigen, das Inne Herren- oder Lybsnott gewendt hette.

Wo aber keine potte gand, Allsdan sol der Ansprächer seines gütigen lengeren Verzugs nit zu entgelten haben, auch nit verbunden sin, anderwärts ze pfänden.

20. Pfand umb Vidlon, gelichen gältt und äffige Spyß.

So danne ist auch beredt, wan es sich fügte, das einer einem andren pfand gäbe umb Vidlon oder gelichen gältt, darvon kein miet, gab, zins oder schenke gewordert worden, oder umb äffige Spyß, die nitt uff wucher oder Steigerung fürgesetzt wäre, so söllend dieselbigen pfand acht tag stan, und darnach auch an fryem marckt offentlich ußgerüfft werden.

Erfunde es sich aber, die Ansprach anders, uff gwün oder Werschatz uffglouffen, so stand die pfand alls vorgemält worden.

21. Keiner sol sich selbs pfänden.

Es sol sich auch keiner, der eines andren gütt hinder Im hatt, selbs pfänden. So er aber keine andre pfand finden kann, alldann mag er dasselbig hinder einen Schultheißen oder sinen Wenbel leggen und daselbst verbietten lassen und vertigen alls obstatt.

22. Pfand so uß Armutt und tringender nott versezt werdenn.

Der pfanden halb, so mancher einem andren umb ettlich gältt ein zeittlang versezt und übergibt, Da ist auch heitter beredt, obglich wohl das bestimpt zyl und zeitt verschint, und die pfand noch nitt glöst wärendt, das der Innhaber derselbigen die keinswegs sölle behalten, sonders an fryem offnem Rechten verfertigen, und volgendes nitt desto weniger frey offentlich am märtt vßrüffen lassen. Auch die pfand selbs darthuon und stellen, und was witeres dann die ansprach daruß gelöst wirtt, sol auch dem deß Sy gsin widerum zugstellt werden. Und welcher also die pfänder heimlich behalten wurde, sol der Herrschafft straff erwarten.

23. Wär keine pfand hat.

Ob einer Biderleutt umb das Jhren ansatzte und Sy nitt zuo bezalen hätte, auch keine pfänder zegeben vermöchte, den mag der Schuldvorderer zuo unser Statt hinuß klagen, und sol auch by sinem Eynd nitt widrum hinin gelassen werden, biß derjenige umb sin ansprach bezaltt ist.

Doch möchte einer Widerleüt dergestalten ansetzen, und umb das Jhren betriegen, man wurd nitt an die uszlegt kommen, sondern dasselbig by unseren Gn. Hrn. vnd Oberen hierumb vßgangnen Satzungen und Mandaten belyben lassen.

24. Gantordnung.

Folget wie die potte allhie gebrucht werden.

So einem Burger allhie potte uff sin Haab vnd Gutt beschähend und gethan werden; allsdan sol sin Huß angentz beschlossen, und alle ding ordenlich Inuentiert und vßzeichnet werden.

Dannethin sol ein Oberkeit Gantmeister setzen, die Inn Monatsfrist alles verwaltindt, unnd so es die gälten begärend (denen dann ein gemeiner gältstag sol angefetzt werden) alle ding verkauffend, und wann dann alles ordenlichen vergantet wirtt, sol das erlöste gältt also vßgetheilt werden:

Namlich sol man des ersten abvertigen alle Bodenzins, der Herrschafft Recht und ansprach.

Item Gültverschrybungen und Schultbrieff, so nach Statt vnd Landtsbruch vnd Recht vßgericht, Darinn sonderbare Underpfender des fürgeschlagenen gutts benamset sind.

Demnach Indlon, bar gelichen gältt, vnd die andren Schultbrieff vnd gemein handgschrifften, in denen aber kein benamset vnderpfand verschriben statt, allwegen in jez genanuter ordnung dem eltesten Datum nach.

Vnd vff dasselbig die übrigen ansprächer, so vorhin den Schuldner Inn Recht gehept, potte vnd vßfürung des Rechtens gegen Im erlanget, Je der eltest vor vnd die übrigen einandren nach, wie die in Rechtsfertigung vnd pottenen einandren nach gevolget, biß vff denn leztenn.

Und sol hierinnen den Ingefesnen burgeren von Aarau halb gegen der Stadt Bern vnderthanen kein vnderscheid noch vorthail sin, sonder In dem fahl beid theil glichlich gehalten werden. Es wäre dann sach, das einiches ohrt, Statt oder fläcken der Statt Bern vnderthanen sich einß andren Rechtens

gegen Ihnen bruchten, allsdann mögend sy sich gegen derselbigen Inwohneren auch gleichförmig stellen.

Was aber frömbd vnd vplendisch wärend, dieselbigen söllend den burgeren allhie vnd den gemeinen Vnderthanen der Herrschafft nachgan, auch ein Jeder sinem ersten erlangten pott vnd Rechten nach wie obstatt.

Vnd welcher alhie also ein pott thutt, der sol der Oberkeitt nach werben, das sömlichs mit beschließung des Huses vnd andrem alls obgemeltt erstattet werde, dan wo einer lenger verzuge, mag Ihm ein anderer, so der nechst im pott ist, vorsehen. Es könne dann einer bybringen, das Ihnne Herren- oder Lybsnot gewendt hette.

25. Wer den andren hie verbietten möge.

Ein Ingesessner Burger mag einen Frömbden vmb ein Nichtige Schuld, sy syge hie vffglauffen oder nitt, wol verbietten lassen, doch allein sin hab vnd gut vnd nitt Sinen Lyb.

Aber zwen frömbd mögen einandren alhie nitt verbietten, es sye dann sach, das Sy alhie mitt einandren gemärtet, vnd vmb die schuld oder ansprach den pfundzol geben hettend, sonst sol keinem kein pott zuogelassen werden.

Wann aber einer, so den andren alhie verbietten will, by sinem Eyd erhalten mag, das derselbig keinen Hußhällichen Sitz nienen habe, vnd er dem sinen sonst anderswo nit zukommen möge; allsdann sol Ihme das verpott zuogelassen vnd dannethin nach erkanntnus einer Herrschafft alhie witerß darin gehandelt werden.

Vnd ob es sich begeben, das einer den andren alhie verbietten wölte vmb Nichtige schuld, vnd denzmal kein weybel vorhanden, der söliches pott könnte erstatten, alsdan sol ein Jeder, so der Anzal der Burgeren ist, vnd darumb angelangt vnd angesprochen wirtt, dasselbig pott vnd verpott thvon, vnd sich deß nitt widrigen, es wäre dan sach, das er fründtschafft halben entgan möchte.

26. Wer übers verpott Hinweg fartt.

Es soll auch ein Jeder, dem sin hab alhie verboten wirtt, dasselbig keineswägs verenderen, oder von hinen füren ohne Recht, by peen vnd straff dreyer pfunden vnserem Schultheißen gehörig, so offt vnd dick es möchte zuo sshal kommen.

Erbrecht der Statt Arau.

27. Hernach volget die form vnd der gebruch des Erbrechts, nützlich angesehen, confirmirtt vnd bestettiget wordenn.

Für das erst, so ist zuwüssen: Als sich dan biszar von wegen der verfangenschafft, so von altem har allhie im bruch gsin, vil tägliche müñ, Rechtsübung, Spans vnd Clags zwüschen den Elteren vnd dero Kinderen begäbenn, dardurch ein Herrschafft ohne underlaß zu großer unrur gebracht, Demselbigen nun ettwas fürzecommen, so ist diß nachvolgende Erbrecht gülich angesehen, vnd darmitt aber diejennigen, denen Ihr ansprach der verfangenschafft schon jekunder gefallen, sich der nüwerung vnd enderung nitt zeklagen hettend, so hatt man alle vnd Jede verfangenschafft, die da biß auf diseren Hüttigen tag, den 19. Aprilis, In diserem lauffenden 1572 Jar vnd darvor zu sshal kommen sind, genzlich Inn Ihrem Wärtt vnd Krefften verbliben lassen, vnd söllend auch dieselbigen zu vollem Ende alls verfangue güter genuzet vnd bezogen werdenn.

Doch Inn bedencken, das sich auch diser nutzunge halb, So dann ettwan zuo zeitten den Elteren Inn Ihrem übelmögenden Altter vil zuo ring vnd kleinfüg ist, offtermals klag vnd zwitracht erhebt, so ist dasselbig hiemitt abzustellen heitter beredt vnd beschlossen, wie hernach volget:

Namlichen wo Vatter oder Mutter sömliche verfangue stuck, hüser, güter oder anders derglichen besitzendt, vnd mitt der nutzunge Inn Ihrem altter zuo Ihres Lybs noturfft nitt vßkommen möchtend, So mögend Sy denzmalen (doch allwegen nach erkantnuß eines Ehrfamen Rhatts, so darumb vßsprächen vnd entscheiden sol) dieselbigen Inn zimligkeit vnd zu keinem Überfluß wol angriffen vnd Ihr noturfft damitt stellen, ohne Intrag vnd ver hinderung der Kinderen.

Wytters ist auch geordnet, wan ein Burger allhie finer Kinder verfangne güter, die vor diserem ansächen ze shal kommen wärendt, Jun hatt vnd besitzt, vnd derselbig darnach auch andre mehr Kinder by den nachgenden Ehefrauen überkompt: Der mag vß sinem fryen farenden, vnuerpeenten gutt (so der nachgenden Kinden Erbtheil nitt so groß, alls der vorgenden verfangenschafft wäre) Ihnen dasselbig ersetzen, vnd durch ein vergebung erbeszen, damitt wo möglich die theil des Erbguts verglichen werden. Doch allwegen Jun zimlichkeit vnd nach erkantnuß eines Ehrfamen Raths hierin gehandelt werden.

Wo aber Vatter oder Mutter der verfangnen stücken halb, so sy besitzend, sich mit Ihren Kinderen oder derselbigen fründtschafft gütlich möchten vereinbaren und inn der fründtligkeit übereinkommen, das Sy von der verfangenschafft stan, vnd das nünw angesehen Recht vnd folgende ordnung an die hand nemmen wöltind, So soll Ihnen dasselbig nit abgeschlagen, sonder frylich zugelassen sin.

E h e h a n d l u n g.

28. Niemand sol in der Ehe betrogen werden.

Was vatter vnd Mutter, vögt vnd andre gwalts habende Verwandten Jun bezüchung vnd verpflichtung der Ehe zuogesagt, gelopt vnd verheissen, das sol genzlich ohne mangel erstattet, gehalten, vnd in der Ehe niemand betrogen werdenn.¹⁾

Erbrecht der Eheleuten ohne Kinder.

29. Wie Eheleüt glich sin vnd einandren erbenn mögend.

Welche zwey Ehemenschen in vnser Statt vnd frydkrenß wonende zuosamm sich in die Ehe verpflichtend, die söllend inn allen Rechtungen glich sin, vnangesehen was Standß vnnnd conditionen Ihr jegkliches sye; vnd welcher vor demm andrenn stirbt, so erbt das ander fines abgestorbnen Ehegemahels verlassen gutt, ligends vnd sharends, von vier pfenningen zuo vieren, nach bezalung der Gältschulden, mag auch das frylich vnd rüwiglich nutzen, bruchen vnd sich damit verehelichen, wo

¹⁾ Art. 67 Bern. G. S.

vnd mitt wem es will, von menigklichem ungehindert, nach sinem willen vnd gefallen, doch mitt erleüterung wie hernach volgett. ¹⁾

30. Welcher Eheleüthen gut in beiderseits fründschafft fallen mag.

Wan aber nun also ein Ehemenſch des andren abgestorbnen verlaſſen gutt ererbt, vnd nach bezalung der Gältſchulden behaltet, ſo ſol es daſſelb gut, ſo von dem abgestorbnen Ehegmahel Ihme verlaſſen iſt, nutzen vnd bruchen alls ſin frey verfangen gut, wie obſtat, vnd ſo es dan auch von diſer Zeit ſcheidet ohne lychliche Erbenn, auch ohne Testament vnd ander verheiſungen vnd vergabungen, ſy ſygen vff Ehtagen oder ſonſt beſchähen: allsdann ſol daſ überbliben gutt, ſo es vorhin von ſinem ehgmahel ererbt hatt, in deß vorabgangnen fründſchafft halb wider umbhin fallen, an die nechſten, vnd der ander halb theill des lezſten nechſten erben gevolgen vnd werden, doch hiemit eheberedungen vorbehalten. ²⁾

31. Wie ein perſon ſinß abgestorbnen Gmahels gältenn ze bezalen ledig werde.

Wan daſ überbliben Ehmenſch ſines hingefeidnen Ehgmahels verlaſſen gutt (damit es nit bezalen müſte) auch nit erben wölte: So ſoll hiemit geordnet vnd abgeredt ſin, daſ wöliches nit erbt auch hinwiderumb nit ſchuldig ſin ſölle, für ſinen abgestorbnen Ehgmahel kein ander gälten zuo bezalen, dan Sy beyde by vnd mitt einandren gmacht, vnd die da vffglauffen weren, diemil Sy mitt einandren hußgehalten.

Doch hiemit den frauen diſe Freiheit vorbehalten, wan ein Frauw denzumalen, So Ihr Ehmann verſcheiden iſt, vor vnd ehe die Lych uß dem Huß getragen, oder ſo ihres Ehmannß und Ihr beyder gutt gleichwol by ſinem läben an ein frye gant geſchlagen wirtt, denzumalen von dannen nimpt Ihre Morgengab biß Inn die zächen gulden vnd mitt drüber, auch Ihre

¹⁾ Art. 68 Bern. G. S.

²⁾ Art. 69 Bern. G. S.

Kleider, so vil Sy vff ein mal anzelegen gewont ist, an Ihren Lyb anlegt, vndt vß dem Huß gadt vnd sonst nützit weder Ihres Ehemanns noch Ihres gutts mitt Ihr nimpt vnd behaltet: Allsdann sol Sy von allen Gälten frey, vnd keinem nützit zeantworten pflichtig noch verbunden sin, ohnangesehen das sy die Gältschulden mitt einandren gemacht habenn. ¹⁾

Der frauen Recht im erbenn.

32. Wenn ein Mutter möge zwungen werden mit Ihren Kindern zu theilen.

Wann ein Ehemann von dannen stirbt, vnd ehliche Kinder, so er mit vnd by seiner verlassnen Ehefrauen überkommen, mit sampt der Mutter hinder Ihme verlassen hatt, so söllen die Gälten vordannen vß gemeinem, vnzertheilten gutt des ersten vergolten vnd bezahlt werden, vnd darnach sol vnd mag die Mutter das übrig sin verlassen gutt samenthaft besitzen, nutzen vnd bruchen, nach Ihrem willen vnd noturft, alls lang Sy sich ehrlich vnd wol haltet, vnd bemelte Kinder erziehen vnd mit shal vnd rath versehen will.

Vnd söllend die Kinder nit gwalt vnd macht haben, die Mutter zenötigen vnd zezwingen mit Ihnenn zu theilen: usßgenommen wann die Mutter mit einem andrenn Ehemann sich versorgen vnd mitt der Ehe verendren wurde (des Sy wol gwalt hatt). Allsdann sol sy mitt gedachtenn Kindern theilen, in gestalten wie folget. Doch sye hierby zuo wüssen, wann sich die Mutter nicht anderfart verehelichen wölte, vnd aber der Kinder etliche hierzwüschen zu Ihren tagen kämend, Inn maßen das es zu der Ehe mag versorget werden, So soll dan die Mutter schuldig sin, Ihme ein zimliche Ebstür hinuß zegebenn. ²⁾

33. Recht der theilung, do ein Mutter mit Ihren Kindern theilen muß.

¹⁾ Art. 70 Bern. G. S. Hier fehlt aber im zweiten Satze die Einschübung des Falles der Gant und die Verstattung der Wegnahme der Morgengabe.

²⁾ Art. 71 Bern. G. S.

Ein Mutter sol also mit Ihren Kinden theilen: Namlich des ersten sol alles des abgestorbenen Ehemanns vnd Vatters verlassen gut ligendt vnd sharends nützlich vßgescheiden vnd demnach der Mutter gut, es sye vil oder wenig, So Ihren biß vff die stund (In deren Sy die theilung erstatten muß) worden, zuo oder angefallen, von wem oder wohar das sin möchte, vnder die Mutter vnd Kinder glichlich getheiltt, vnd der Mutter auch ein Kindstheil daruon werden vnd gefolgen. ¹⁾

34. Wievil ein Mutter gewalt habe mitt Ihrem theill zu handeln.

Glich wie die Kind Ihr theill guts vermannen oder verwyben mögend, also sol auch die Mutter mechtig sin, Ihren theill einem andren Mann zuzubringen vnd zuo vermannen. Der gestalten, wan sy vor Ihrem nachgenden Ehemann durch tod abgat, das ir teil demselben irem lebendigen Ehemann (ob Sy den nach der Stadt Bern Rechten genommen, oder Ihmme des sonsten gönnt), oder ob Sy andere ehliche Kinder überkommen, denselben nachgehenden werden vnd zu erben stan sol. Oder sy mag Ihre theill, der Ihren Inn gedachter theilung geziget, nach Innhalt der Frauen Freyung verordnen vnd vergaben, wem sy will, ohne Ihrer ersten Kinden widerred.

Wan aber dise Mutter kein andren Ehemann, by dem Sy nach der Statt Bern Rechten gesehen were (das ist ohn alle geding), oder Ihmme Ihren theil sonst gegönnt hette, nach auch andre Kind verlassen, oder auch deshalben kein ordnung machen wurde, dann erbend Ihre ersten Kind, mitt denen Sy getheiltt hatt, vnd so dan derselbigen auch keins verhanden ist, Ihr nechster Erb. ²⁾

35. Wer der Mutter gut, so Sy nach der theilung überkompt, nach Ihrem tod erbenn sölle.

So aber die Mutter nach vorgemelter theilung mehr vnd ander gutt, es sye Inn erbzwyse oder sonst andrer gestalt über-

¹⁾ Art. 72 Bern. G. S.

²⁾ Art. 73 Bern. G. S.

käme, daran söllend all Ihre Kind, sy send der ersten oder nachfolgenden, zu erben gliches recht vnd theyll haben. Wann sy aber nach Ihrem tod kein andre Kind dan die ersten verläßt, so erbend dan die ersten Kind dasselbige Gutt, das sy nach der theylung ererbt oder sonst gewonnen oder überkommen hatt alles sampt, vnd nit Ihr nachgender ehmann. Doch also, wenn si einen ehman verliese, By dem sy nach der Statt Bernu Rechten gefassen wäre, das derselbig Ehemann In gedachtem guott, das sy erst nach der theilung überkommen, auch ein Kindsteill für sin frey eigen gutt nemmen sol. Diefers aber ist allein geredt von dem gutt, so der Mutter erst nach der theylung mit Ihren Kindern zugefallen. Sonst Ihres Kindstheils halben, so Ihren in der theilung gezogen, bestadt es alles wie oben erlütert worden. ¹⁾

36. Die Kind, so vor der stund der theylung, doch nach dem Vatter abgestorben, erben nütt.

Wan der Kinder ettliche, so des Vatters todtsahl erläpt, nach dem Vatter mit tod abgand vnd sterbend, Also vor vnd ehe die Mutter (nach Inhalt hievor geschribner satzung) zetheilen zwingen werden mag oder schuldig ist, dieselbigen abgestorbnen Kind söllend kein theill haben an dem gutt, sonder es soll alles des Vatters vnd der Mutter gutt allein vnder die läbendigen getheillt werden. ²⁾

37. Die Geschwister erben einandren vnd nit die Mutter biß vff das letzte.

Wann der Vatter von damen mit tod hinscheidet, vnd dan nach sinem tod eins oder ettliche seiner verlassnen Kinder auch ohne ehlich lybserven vnd ohne testament durch den tod vß diser Zeitt hingenommen werdent, die andre Kind dan Ihre geschwister erben vnd theilend Ihr verlassnen gutt alles vnder sich vnd nit die Mutter. Wan aber die Kind vom abgestorbnen Vatter vnd überblibenen Mutter erboren auch ohne

¹⁾ Art. 74 Bern. G. G.

²⁾ Art. 75 Bern. G. G.

lyberben vnd testirung sterbend, so wirt die Mutter des letzsten vnd hiemit aller erb. ¹⁾

Der Mannen Recht Im erben.

38. Wie ein Mann seiner abgestorbenen Ehefrauen gutt zu nutzen hatt, vnd die Kinder daruß vererbstüren sol.

Wan aber die frau des ersten vor Ihrem Ehemann mit tod abgibt, vnd Ihme Kinder von Ihnen beiden ehlich erboren hinder Ihren verlast, allsdan so soll vnd mag der mann all seiner Frauen verlassen gutt nutzen vnd bruchen, doch unvertrybenlichs Hauptgutt, biß die Kind zuo Ihren tagen vnd Im die ehe kommend vnd denzuomalen sol er die ehlich daruß verheirathen, vnd mit zimlicher ehstür versehen, Je nach gstat der sach vnd nachdem die Kinder gehorsam vnd sich gefölgig erzeigen.

Wan aber sach were, das ein Vatter also seiner Kinder Mütterlich gutt nutzen vnd aber Sy mitt der Ehestür daruß nit versehen wollte, Allsdann sol ein Ehrsammer Rath alls Gastvogt derselbigen Ihnen den Kindern Ihr Ehestür Im zimlichkeitt namfen, Je nachdem des gutts vorhanden ist, vnd auch den Vatter darzu halten, das Sy darumb vßgewysen werdenn.

Vnd wan dann nach vßgerichter der Kinder ehstür übriges Ihres Mütterlichen Erbgutts vorhanden ist, das sol der Vatter (wie vorgemelit) alls ein versangen gutt unvertrybenlichen nutzen vnd bruchen, vnd dasselbig nach sinem tod durch die Kinder, von welchen Mutter es herkumpt, geerbt werden; dan ob er schon hernach mehr Kinder überkäme, söllend selbige daran kein ansprach haben, sonder Jeders sin Mütterlich guot voruß nemmen, vnd dannethin alle Kinder Im des Vatters gutt nach sinem tod zuo gleichem theyl vnd erb gan.

Hierbey ist aber auch heitter abgeredt, das wan sich begeben vnd zuotragen wurde, das ein Vatter seiner abgestorbenen ehfrauen vnd der Kinderen Mütterlich gutt besäße, vnd aber seines eignen gutts nitt so habhaft wäre, das er damit vßkom-

¹⁾ Art. 76 Bern. G. S.

men vnd sich mit der nuzung des übrigen erhalten möchte, sonder sin vnd der Kinden Mütterlich gutt angriffen müßte, vnd zuo seiner Lybsnoturfft In sinem alter notwendig sin wurde, So sol es abermalen zuo erkantnus eines Ehrsamem Rhatts stan, Imme hierinnen Inn zimlichkeit zuo erlauben, Je nach gestalten der sachen. ¹⁾

39. So ein Vatter mehr dan einerley Kinder verlast, wie die erben söllendt.

Wan aber ein Vatter andere ehliche Kinder nachmals überkompt, vnd also mehr dan einerley Kinnd Inne überlebend, so sol nach sinem tod Jeglicherley Ehliche Kinder Ihr mütterlich gutt von dannen nemmen zuo Ihren handen vnd dan alle sine ehliche Kinder In synem verlassnen gutt glichlich zu theil gan: Doch vorbehalten verheissungen vnd vergabungen vff Ehetagen, oder sonst vom Vatter beschehen, auch Ordnungen vnd testament vnserem Statrechten gemäß. ²⁾

Es ist auch hiemit einem Jeden vatter zuogelassen, vnder synen Kinderen den Sönen alls Mansstammen einen zimlichen vorthail zu schöpfen, oder glichwol sonst siner Kinden einem, so mehr als das ander vmb Ihne verschulden möchte, doch sol er söliches uf sinem freyen gutt thun.

Und damit nun ein söliche Vergleichung allerley ehlicher Kinden an Ihres vatters verlassnen gutt fürterhin gehalten werde, So soll ein Jeder, der da Kinder hatt, vnd sich witerß ver ehlichen wil, dasselbig vff Ehetagen vnd heürathen vorbehalten vnd anzeigen, künfftige gespän vnd Ihrthumb hiemit abzeleinenn.

40. Der nachgehenden frauen Recht mit den Kinden zu Ihres Ehemanns verlassenschaft.

Und so dann nun ein Vatter also (wie gemelbt) mehr dann einerley Kinder hinder Ihnme verlast vnd todes abgadt,

¹⁾ Art. 77, 78, 80 Bern. G. S. Hier geht aber das Recht des Vaters weiter und eine Verpflichtung desselben, den Kindern eine Ehesteuer zu geben, besteht nicht.

²⁾ Art. 78 Bern. G. S. Die folgenden Sätze finden sich in Bern. G. S. nicht.

vnd sin letzte Ehfrauw Junne überlept, so sol Iren nach sinem abgang vß sinem verlassnen gutt mitt Sinen Kinderen auch ein Kindtsteyl zuo sampt der Morgengab, so Ihr versprochen were, gevolgen vnd für Ihr eigentum verbliben, er der Man habe glichwol Kinder by Ihr gehabt oder nicht. ¹⁾

41. Ein vatter erbt Sine Kind eins nach dem anderenn.

Wan einem Vatter seiner Kinderen eines, ettliche oder alle ohne Ehliche Lybserben mit tod abgand, also das er sy überläpt, so mag der Vatter eines nach dem anderen Inn allem Ihrem gutt, Es syge das, so er Iren geben, oder sy sonst gewonnen vnd überkommen, vnd also hinder Ihnen verlassen, erben: Ja, wan sy das guott by gesundem Lyb und sinnlicher vernunft niemand vergabet hand, deß sy dan wol gwaltt haben, So sy nit mehr vnder deß Vatters vnd Muter gwalt vnd handen, sonder verehlichet sind. ²⁾

Hiemitt aber vßbedingt vnd vorbehalten, wo Kinder sonderbar gutt hetten, es sye vonn Mütterlichem Erbgut, oder vom Großvatter vnd Großmutter har geflossen vnd erblich angefallen, vnd dasselbig noch nit vnder die Kinder vertheilt ist, da erbt ein Geschwistert das ander, so lang es vnvertheilt blibt, vnd nitt Vatter vnd Muter.

42. Die Muter erbt auch die Kinder.

So bald es aber die Kinder vnder sich vertheilend, dannethin mögend die geschwüsterte einandren nit erben, Sonder erbt darnach der Vatter, oder so er nitt mehr inn läben, die Muter eins nach dem andren (wie vorgemelt), So sy ohne Lybserbenn sind. Das ist allein zuo verstan vom Großväterlichen vnd Großmütterlichen gutt.

Kinden Recht Im Erbenn.

43. Wie Kind Vatter vnd Mutter erbend.

Wan zwey Ehmenschen Kinder by vnd mitt einandren ehlich gewünnend, vnd Sy darnach vor Ihren Kinden ab-

¹⁾ Dem Sinne nach gleich Art. 79 Bern. G. S.

²⁾ Art. 81 Bern. G. S.

sterbend, So erbend dieselbigen Kind, Sohn und Töchteren alles Ihr verlassen gutt glichlich, und besitzend das frylich ohne widerred.

Doch so einiches vnder Ihnen vom Vatter oder Mutter by Ihrem läben etwas zeitlichs gutts In Ehtürs wyß oder sonst empfangen hette, sol es dasselbig widerumb Inwerfen, oder den andren glich so vil vorußlassen, Danitt allda kein unglichheitt gebrucht werde, doch den vorthail, so ein Vatter den Sönen verordnen mag, vorbehalten. ¹⁾

44. Jüngsten Sonns Recht zuo der besizung.

Es sol auch hiemit dem Jüngsten Sonn, so es also nach Vatter und Mutter tödtlichem hinscheid zu fall kompt, allwegen seines abgestorbnen Vatters besizung oder verlassen Säpßhuß und Hoof, So er oder sine Bögt des begärend, In zimlichkeitt und billicher theilung gefolgen und blyben, so sehr das Sinen theilsgenossen billiche ersakung dargegen beschehe. ²⁾

Wer es aber sach, das ein Bogt dem Jüngsten Sonn In der theylung villicht anders für die behusung nehmen würde, und also dasselbig huß anderen sinen Geschwüsterten zugeheilt oder doch sonnst verkaufft wurde, So sol dannethin der Jüngste Sonn kein Witter Recht noch ansprach mehr darzuo haben. ³⁾

45. Wie Kindts Kind und Kinds, Kinds Kind erben.

Wan auch der Kinden etliche vor ihrem Vatter oder Mutter abgestorben werend, und aber ehliche Kinder und Kinds Kinder verlassend hettend, So söllend dan derselbigen abgangue ehliche Kind und Kinds Kinder an Ihres vatters und Mutter stadt In Ihres Großvatters und Großmutter verlassen gutt mit obbemelten Kinden zuo Erb gan: Doch das Ihnen nit mehr dan Ihres vatters und Mutter theill gevolge und werde. ⁴⁾

¹⁾ Mit Ausnahme des Schlußvorbehaltes gleich Art. 82 Bern. G. S.

²⁾ Art. 83 Bern. G. S.

³⁾ Art. 51 Bern. G. S.

⁴⁾ Mit Ausnahme der Einschlebung auch der Urenkel gleich Art. 84 Bern. G. S.

46. Unehlicher Kinden Recht.

Aber vnehliche Kind erbend nit allein nütt, sonder auch Ihre ehliche Kinder mögennd nit an Ihres Vatters vund Mutter statt erben.

Doch so mögend der vnehlichen Kinden Vatter vnd Mutter denselbigen wol vß Ihrem zeitlichen gut ein frye gab verordnen nach Ihrem tod Inen zuo gefolgen. ¹⁾

47. Ursachen damit ein Kind sin erb verwürkenn mag.

Namlich so ein Kind sinem Vatter vnd Mutter flucht, fräffene hand an sy legt, oder sy schlacht, Item so ein Kind böß vnerlich sachen ansacht, die das Waleisß berüren möchten, vnd zuolestzt so ein Kind vnder den Jahren, nach lutt vnser Gnedig Herren vnd Oberen der Statt Berni Ehefatzung, wider sine Elteren sich verehlichet, vnd die Elteren söliche Ehe stürzen wöltend, es aber sich vnghehorsam erzeigte vund darin verharren wil. Sonst hatt Vatter vnd Mutter nit gwalt, einichs Kind zu enterben. ²⁾

48. Wer ein person erben sölle, die ohne Ehgmahel, Kind vnd Kindskind, auch ohne ordnung mit Tod abgath.

Welche Person manlichs oder wyblichs geschlechts ohne Ehgmahel auch ohne Ehliche Kind vnd Kindskind todes verscheidet, vnd Ihres gutts halb kein fürsehung thut oder ordnung macht, Derselbigen Person nechster Lidmag erbt alles Ihr verlassen gut. Sind aber mehr vnd all glich gsipt vnd gefründt, erbt einer wie der ander. ³⁾

49. Wer erbt sol zalen.

Wer einß abgestorbenen verlassen gut erbt, der ist schuldig allen denen, so das hingeseiden ze thun vnd schuldig bliben ist, red vnd antwort zuo geben, vnd die Schulden zuo bezalen. ⁴⁾

50. Wie geschwisterte einandren erben söllend.

¹⁾ Art. 85 Bern. G. S.

²⁾ Art. 86 Bern. G. S.

³⁾ Art. 87 Bern. G. S.

⁴⁾ Art. 88 Bern. G. S.

Welche geschwüferte von einem Vatter vnd Mutter ehlich erboren sind, die erben einanderen, wo kein Vatter oder Mutter mehr vorhanden ist, vnd die so nur einhalb geschwüferte sind, mögen nit gelangen.

Wan aber das abgestorbenn kein Recht geschwüferte von einem Vatter vnd einer Mutter mitt Ihm geboren nit hat, vnd auch kein ehliche Kinder hinder Ihme verlast, allsdann sind sine andre geschwüferte, so allein von einem theill mit Ihm geboren, sine nechsten erbenn. ¹⁾

51. Die Kinder mögend an Ihr Elteren statt dero geschwüferte erben.

Wan ein Person ohne ehliche Inberben vnd ordnung mit todt abgath, vnd Ehliche geschwüferte alls zugleich Bruders oder Schwöster Kinder verlast, so erben dieselbe geschwüferte vnd Bruders oder Schwester Kind die abgelybte person alle zugleich mit einanderen; doch söllend Bruders- oder Schwösterkind an Ihres Vatters vnd Mutter statt für ein Person gerechnet werden, vnd nit mehr noch anders, dan so vil vnd was Ihr Vatter oder Mutter geerbt hettend, erben. Ja wan dieselben Ihr Vatter vnd Mutter (wan sy den fahl erlebt) zuo erben befugt gsin werend; Dan wo sy der Erbschafft nit werend uechig gsin, so söllend auch dannethin dero Kinder an Ihr statt wie obgemelt zuo erben kein gewalt haben.

Doch sol das nit also verstanden werden, alls wan die abgestorbne Person einerseits ein geschwüferte eines handes, das ist nur von eintwederem theill hartkommen, anderseits aber eines geschwüfertes beider handen Kinden, welcher Kinden Vatter oder Mutter der verstorbenen Person vom Vatter vnd Mutter

¹⁾ Art. 89 Bern. G. S. — Abweichend ist aber, daß hier die Mutter zwischen volle und halbbürtige Geschwister als Erbin eingeschoben ist (statt dem müßigen Satz: und keine ehlichen Kinder hinder ihm verlast hat die Bern. G. S. und keine ehliche Mutter h. i. v.), während nach dem Aarauerrecht, wie der in der Bern. G. S. fehlende Zwischenatz: „wo kein Vater od. Mutter vorhanden ist“ und der hier ebenfalls fehlende obige A. 42 zeigt, die Mutter auch den vollbürtigen Geschwistern vorgeht.

har geschwistert gsin, nach todt verliese, daß allsdan söliche geschwisterte Kind Ihrer Eltern statt verträten vnd das geschwisterte von einem hand von dem Erb vßschließen söllend; Sonder vnser verstand ist, diemil die geschwisterte eines hands Ihren abgelibten geschwisterten vmb so vil nach gesibt sind, daß deswegen oberlüterte geschwisterte Kind für ein Person gezelt werden, vnd Ihnen mit der leüterung, nechst hievor In dieser Satzung gemeldt, von der verstorbenen Person Erbschafft ein theill vnd dem geschwisterte eines Bandts auch vnder nechst angebeüter erklärung der ander theill gevolgen vnd ohnwidereprechlich zuostan sölle.

Ihm shal aber zwey, drey oder mehr geschwisterte eines Bandts, Item Kinder von vnderschiedlichen geschwisterten beider banden vorhanden sin wurden, als manches geschwisterte dan von einem hand, Item alls von manchem beider banden geschwisterte Kinder den Todtschal erlebtind, Inu so manchen theill soll des verstorbenen gutt getheilt, vnd Jederzeit die Kinder von einem geschwisterte har erbohren für ein person gerechnet, vnd denselben, dero syend vil oder wenig, nit mehr dan einem geschwisterte eines bands zugetheilt werden, mit obanzognem vnderscheid. ¹⁾

52. Wer ordnungem machen vnd testieren mag.

Ein Jede Mansperson, so da vierzechen Jar alt, vund ein Wvhsperson, so zwölff Jar alt ist (vnd kein Ehgmachel, bey dem sy nach vnser Statt Recht sizendt, auch keine Kind noch Kindtskind hand), die mögend, sy syend gesund oder krank, Sy ligend Im Todtbeth oder nit, all diemil Sy by guten wüffenthaften Sinnen vnd vernunfft sind, wol Ihres guts halben ordnungen machen vnd testieren doch in zimligkeit vnd der gestalten, daß Ihre nechstenn Blutsverwanten nit über den halben theill vßgeschlossen werden, es syen dan wichtige, gnuogsame, Rechtmeßige vrsachen verhanden.

¹⁾ Abweichend von Art. 90 Bern. G. S., der jedes Eintrittsrecht von Kindern von Geschwistern des Erblassers ausschließt.

Nach föllend föliche ordnungen und Testament allwegen den Gälten unschädlich gemacht, und bestattet werden, wie hernach volget. Jedoch sol diser Puncten und Articul allein von den ledigen und noch ohnverehlichten personen verstanden werden.¹⁾

53. Freyheit der frauen.

Ein frauenbild sol nitt gewalt haben, Jemand Ihr gut zeverordnen, oder einen Erben desselbigen zu setzen, es gschech dan vor Nhat oder Gericht, oder das Sy ein Gericht für Ihr hufsthür berüffe, und sy selbs für die Hufsthür hinußgahn oder sich tragen lassen möge und allda gnad und Freyheit erlange, und sol auch das Inn zimligkeit alls vorstadt und mit vogtshanden und gwalt zugan und beschehen.

Wan Sy aber von Siechtagen Inn das Beth kompt, und diese freyheit wie gemeldet nit erlanget, so hat sy nit witerß gewalt zuo vergaben dan allein Ihre Kleider, Kleinoter vund was an Ihren lyb ghört, auch die Morgengab.²⁾

54. Freyheit der Mannen.

Ein Mansbild aber bedarff föliche gnad und Freyheit nit zuo erlangen, so er zu sinen tagen kommen alls vorstatt, sonder er mag sinæs gutts zimliche ordnung und testament wol vffrichten, alldiewil er by rechten Sinnen und guter vernunft ist; doch das föliches beschehe In bysin zweier oder mehr Erbarer Mannen, die er zuo Ihnne berüffen, und Ihnenn Sinen willen und ordnung Inn geheim offenbaren und entdecken mag. Vnd soll demnach sin letzter will, wie sich derselb nach luth vorgemachter Sazung guugsam erfündt, gelten und Krafft haben, doch mit oberlütertem Vorbehaltt, das die nechsten Bluttßverwandten ohne große vrsach biß über den halben theill gutts nit vßgeschlossen werden.

Es sol aber auch dießer puncten und articul allein von

¹⁾ Art. 91 Bern. G. S. gibt abweichend, wenn kein Ehegatte und keine Descendenten vorhanden sind, völlige Testirfreiheit, vorbehalten die besonders für Frauen vorgeschribenen beschränkenden Formen.

²⁾ Art. 98 Bern. G. S.

den ledigen vnd noch ohnverehlichten personen verstanden werden.

Man beschweden einer ehliche Kind vnd Kindeskind, oder ein Ehefrauen nach der statt Recht verlaßt, der hatt nitt gwaltt sin gutt andren zeverordnen, sonder allein zimliche schenkungen vnd vergabnußen ze thund. ¹⁾

55 Wie Eheleüt einanderen die widerfähl meren vnd all Ihr gutt vergaben mögen.

Es ist auch der Statt Recht, das zwey Ehmenschen, so glichwol nit byeinandren nach der Statt Recht geseßen, sonder mit gedingen, beredtmüssen vnd vorbehaltungen in die Ehe zusammen kommen sind, durch letzste willen, es sey testamentlich oder sonst andrer gestalt, einanderen die widerfähl wol mehrer vnd besseren, Ja auch all Ihr gutt geben vnd vermachen mügend, vor gnugfamen gezügen (alls obstadt), vnd manglen sy hierzuo keiner wyteren Freyheiten, vnd sonderlich bedarff die Frau zuo sölcher sach gar keines Vogts Jun keinnen wäg. Diß sol aber allein vom letzten willen verstanden werden, vund nit von verkommnissen, dardurch Eheleüt sich sonderlichen gegen einanderen verpflichtend. ²⁾

56. Keiner soll sein Wyb bevogten.

Es sol auch niemandts allhie sin Wyb oder Ehefrauen bevogten, es sye dann sach, das sy beyde einanderen ettwas gemacht oder verschaffung vffrichten wölten; Dan welcher sonst andrer gestalten sin wyb bevogten wurde, derselbig sol, so lang die Vogtey wäret, weder zuo den Rätthen noch Burgeren gebrucht werdenn.

57. Wer nit sol zwingen werden vogtfrauen oder vogtkinder zehabenn.

Namlichen beide Schultheissen, der Seckelmeister, Bawmeister, Stattschreiber vund beide weibel söllend nit genötiget

¹⁾ Art. 94 Bern. G. S., hier ohne die obigem Art. 52 entsprechende Beschränkung.

²⁾ Art. 95 Bern. G. S.

werden, einich Vogtfräum oder Vogtkinder zehaben: Es sye dan sach, das sömliches vß angeborner Fründschafft Ihnen zustande, oder das sy es soust vß gutem willen annemmen vnd thun wöltindt.

Allhie enndet das Erbrecht der Stadt Araum.

Hernach volget die Satzung vnd Ordnungen sampt andren Fräfflen vnd Bußen.

58. Erstlichen wer eines Schultheißen oder Rhats gebot nit haltett.

Welcher Person allhie wonende von vnserem Schuldtheißen ettwas zethund oder zehalten geboten wirt, vnd sonderlich ein Urthel zu erstatten, So vor Gericht erkennt wäre, vnd derselbig sich vnghorsam erzeigt, vnd witerß clag volget, der ist so oft es beschicht 3 R buß zuo sin des Schuldtheißen handen verfallen. Wäre es aber sach, das dasselbig gebott von einem Rhatt oder von Rhätt vnd Burgeren vßgangen, vnd die sach allda verhandlet wäre, So ist der vnghorsam zuo vnser Statt handen zu rechter buß verfallen 10 R .

59. Welcher redt, mir ist vnrecht gerichtet.

Wan auch einer allhie ab der vrtheill, so er mit Recht erlangt, sich erklagt vnd spricht, Ihmme sey vnrecht gerichtet, der ist zuo buß verfallen, so es vor den Burgeren beschehe 3 R , Beschichtes vor Rhatt 2 R vnd vor dem Gericht 1 R , vnd söliches sol er angentß erlegen, oder In Gfangenschafft gefurt, vnd vor bezalung der buß nit vßglassen werden.

60. Welcher ein Einhällige oder mehrere vrthel widerspricht.

Welcher wider ein erlangte vrthel nit appelliert vnd nütt desto weniger spricht, ohne Fürwort, er wölle deren nit statt thun, der ist zur buß verfallen, an psen: 2 R . zu bezüchen wie vorstadt.

61. Ordnung der zeunen.

Welcher allhie ligende güter an ein andren stoßende habend, die söllen die zeun gleichlich abtheilen, vnd Jeder Sinen theill Inn ehren halten; wolte aber einer sich deß widrigen, So

mag Inn der ander mitt Recht darzuo tryben, vnd sol auch der vnghorsam darzuo gehalten werden, es werend dan sonderbare berechnussen oder verschreibungen darumb vffgericht.

62. Welcher den anderen überzünt.

Item es ist auch geordnet, das welcher den andren überzünt, oder sonst vff die allment wyter hinuß haget, dan Ihm gebürt, der sol in straff der Herrschafft stan, Je nach gstalt der sach, ohngfar von einem stücken an pfeningen: 1 \mathfrak{r} .

63. Welchem schaden geschieht in güteren.

Welchem In sinem gutt durch Vnch oder sonst anderwegen schaden zugfügt wirtt, durch fines nachpuren theil zunß, derselbige nachpur sol Ihm den abtragen: Es wäre dan sach, das desselbigen Nachpuren zuhn möchte für wärschafft erkent werden, So sol dan der, deß das durchgebrochen Vnch ist, den schaden ersetzen.

Volget die ordnung der Fräffel Bußen halb.

64. Deß ersten von den Fräfflen wegen.

Wan ein schlechter Fräfel allhie beschicht, Ist die buß 30 β .

Item welcher In zornigem muth vffwütscht, trengent vnd hebend wirtt, So ist die buß 3 \mathfrak{r} .

Item wer ein mäßer zuckt ohne schaden, so oft das beschicht, ist die buß 10 β .

Item welcher den andren blutrunß macht mit gewaffneter hand, ist 5 \mathfrak{r} .

Bedarff es aber Wirtts vnd Schärers, So sol Ehr Ihmme die nach zimligkeit abtragen.

Bedarf er aber deren keinen, so ist die buß 3 \mathfrak{r} .

Beschicht aber ein Blutrunß ohne gewaffnete hand, Ist die buß gleichhals 3 \mathfrak{r} .

Item welcher den andren hardsellig macht, soll dasselbig ablegen mit dryfaltiger buß 9 \mathfrak{r} .

Ein Fraum gibt In sölchen oberzelten sachen den halben theil.

Item welcher einen stein gegen den andren vffhebt vnd In wirfft, gibt ze buß 3 \mathfrak{r} .

Wirfft er aber und In nitt trifft, So ist die buß 30 β.
Wirfft er aber und trifft, so wirt es abgelegt, alsdan der
gangen und gerathet.

Item welcher dem andren zuo Sinen ehren redt unverdacht-
lich In zornigem mutt und In des nit bewysen wil, Der soll
Ihn des ersten entschlahen und dem sächer, auch der Herr-
schafft ze buß geben Jedtwederem theill 3 ₰.

Beschicht aber das verdachtlich und er In des nit bewysen
wöllt, ist die buß dreyfaltig. Wollt er Ihn aber bewysen,
und möcht das nit thun, So wirt die buß befeit an miner
Herrenn guad.

65. Von trostungen und frydbrüchen.

Welcher in der Statt trostung bricht mit worten, und sich
das Rechtlich befinndt, der sol dasselbig ablegen mit 25 ₰; Be-
schicht aber ein trostungbruch mit gewapneter hand, vund sich
das auch Rechtlich ersinndt, der gibt die hand oder funffzig pfundt.

Beschehe auch ein Bluttrunß In einer trostung, So soll
er lyb und gutt verfallen sin an der Herrschafft guad.

Item wo Jemandt den andren In einer trostung um-
bringt, Sol für ein Mörder, und die gethatt als ein Mord
gefertiget werden, namlich der gethätter vff ein Rad.

Item verzücht Jemand trostung über das drittmahl, von
welchem er doch ermahnt wirt, sol büßen und ablegen mit 9 ₰.

Item wo Jemand dem andren In trostung verdachtlichen
zu sinen ehren redt, und hinderwärts beschicht, sol dreyfache buß
geben, nemlich 9 ₰., und darnach den andren nach noturfft
entschlahen.

66. Welcher vff unsrem Rhathus fräfflet.

Item welcher vff unsrem Rhathuß, Diewil man Rhatt,
Gricht oder Chorgricht haltet, fräffne Hand anlegt, der ist ver-
fallen an pfennigen 10 ₰.

Doch möchte einer dermaßen fräfflen, man wurd Ihn
noch höher straffenn.

Wan aber diser Fräffel ann gemeltem ohrt allein mit

worten beschicht, das einer den anderen heißt liegen, oder sonst anläßige, lesterliche wort gibt, allsdann ist die buß, so oft es beschicht 2 \bar{t} .

67. Wie die Fräffel söllen bezogen werden.

Es söllen die Einunger alle die Fräffel, so Ihnen Kundt gethan vnd angezeigt werdent, Innerthhalb eines Monatsfrist verfigenn, vnd die gethäter für Rhatt betagen, auch die erkennete buß von Ihnen bezüchen.

Wär es aber sach, das ein Frömbder einen Fräffel alhie begieng, vnd derselbig hinwäg ziehen vnd des Rhattstag nit erwarten wölte: Allsdann söllend die Einunger gewallt haben, etliche der Rhäten zuo Ihnen zuo beruffenn, vnd mit hilff derselbigen mögend Sy mit Zhmme überkommen.

Vnd sol hiemit kein Einunger söliches für selbs zethundt gwallt haben, ohne hilff vnd bysin derjenigen, alls Jetz angezeigt worden.

Ordnung der Käuffen.

68. Rhein Ehfrau mag einichen Kauff stürzen, so durch Ihren Ehman vollzogen.

Es mag kein Wybsperson In vnser Statt den Kauff, so Ihr Ehman vß sinem fryen eignen gutt gethan, stürzen oder an sich züchen, Sonder sol den blybenn lassen. Doch das söliche Käuff allemal ordenlichen vnd nit hinder dem Wein beschehend: Dan was also nach den irthinen vnd In voller wyß gemärtet wirt, sol weder crafft noch macht haben.

Es möchte aber einer so liederlichen Huzhalten, das sin verkauffen vnd vnußlich verthun wöllen, da sol dan nach erkantnuß einer Oberkeitt ghandlet vnd selbiges abgestellt werden. ¹⁾

69. Wyb vnd Kind haben kein gwallt ohne vogtshanden etwas zuo handeln.

Wan ein Mann alhie abgestorben vnd sine verlassne Kinder noch vnder Ihren tagen sind, so mag sin gelassne wittfrau, noch dieselbigen Kind nütit ohne Ihres rechtgegebenen Vogts

¹⁾ Nur zum Theil entsprechend Art. 52 Bern. G. G.

wüßen vnd willen handeln, thun noch lassen, das crafft vnd macht haben möge. Es sol auch derselbig Ihr vogt In Ihrem namen oder von Ihrentwegen ührit fürnemmen noch handeln, dan das Ihr der Mutter vnd den Kinderen nützlich ist. ¹⁾

70. Ein Vatter ist nitt schuldig für den Sohn zu bezalen.

Wan auch ein Sohn, er habe sine tag oder sin gebührlige Jarzal erlanget oder nitt, noch vnder fines Vatters gwalt vnd verwarnung ist, unverehlichet, oder mitt gutt von dem Vatter Recht vnd redlich noch ungescheiden ist, etwas verzert, verheißt, glopt oder handlet, ohne bemelt fines Vatters gunst, wüßen vnd willen, Das sol weder der Vatter noch der Sohn gälten, noch Jemand's darumb zeantworten haben.

Wan aber ein Sohn in die Ehe kompt, vnd mit gutt von dem Vatter allerdings Redlich abgescheiden wäre, was der Sonn dannethin verzertt, verspricht vnd handlet, Das er nach sinem gefallen thun mag, sol er denzmalen gälten, vnd red vnd anntwort darumb geben, ohne deß Vatters entgeltuus: Es wäre dann sach, das der Sohn vor dem Vatter ohne ehlich Byberben mit tod abgan, vnd der vatter Ihnn erben wurde. ²⁾

71. Der unnützen hußhalteren halb.

Es ist auch angesehen von wegen der unnützen, lieberlichen Hußhalteren Jungen vnd alten, So das Ihre unnützlich vnd lieberlich verthünd, vnd hiebei Byderbleütt ansetzend vnd schulden vff sich machend, Es sye In wirttsheüseren vnd sonst andren bösen märkten, damit dan ein Herrschafft täglich bekümmert wirtt: wellend deswegen Jedermann gewarnet haben, Sölcher unnützen leüthen müsig ze gan: Dan welcher über die warnung witer's mit Ihnen handeln wurde, es sye mit kaufen, lychen oder andren gestalten, Ist ein Herrschafft gesinet, Ihnen darumb keinn Gricht noch Recht zehalten.

72. Wer verkauffte Stuck vnd güter züchen mag.

Es mag ein Jeder Mensch, so dem verkäuffer biß in das

¹⁾ Art. 52 Bern. G. S.

²⁾ Art. 54 Bern. G. S.

dritt glib gesipt vnd verwandt ist, Desfelbigen fines gefründten verkaufft gutt wol züchen vnd behalten mit gedingen wie hernach volget, vnd sol vnder der fründschafft kein vßdingen beschächen: doch wo glich nahe fründ vorhanden wärend, So sol allwegen denen, von welchen das gut härkommen, der vorzug gebüren vnd zuoghören.¹⁾

73. In welcher zeitt alhie ein Kauff mög gezogen werden.

Namlichen Innerthalben acht tagen, Es möchte dan einer by sinem End behalten, das er von dem Kauff nüt gwüßt habe: vnd welcher dan also eines Kauffs zügig ist, der mag oder hatt sich ein halb Jar zu verdencken, den zug an- oder abzusagen.²⁾

74. Wie man die Köüff züchen vnd behalten sol.

Item welcher ein sölichen Kauff also züchen wil, der sol denselbigen Inn aller maß vnd gstalt, wie Inn der Käuffer than hatt, annemmen, vnd auch den Käuffer aller dingen schadlos halten. Inodem sol er diserem Kauff allein Inn selbs bezüchen vnd das gutt Jar vnd tag selbs Innhalten vnd besizen: Dan wer vor verschinung des Jars sömlichß von handenn ließe, Sol es dem ersten Käufer, welchem es abgezogen worden, widrum zuogfallen sin, vmb den pfandschilling, wie er das hievor erkaufft hat.³⁾

75. Zug der Lähensgewärdenn.

Welcher einem andren alhie ein Lähengutt abziehen wölte, vnd er durch Brieff vnd Keüth gnugsam mag erzeigen, Das demselbigen söliches gut nitt zu einem freyen Erblähenn, sonder etliche Jar gelychen worden, der mag es wol zu sinen handen nemmen vnd züchenn, So die Jarzal verschinen sind, es geschehe glich über kurz oder lang.

Aber Inn andren fryen Erblächenn, da hatt der Herr des Eigenthums keinen Zug der Güteren, es sye dan sach, das der

¹⁾ Art. 55 Bern. G. S.

²⁾ Abweichend von Art. 56 Bern. G. S.

³⁾ Art. 57 Bern. G. S.

Lähenmann dieselbigen zu großem Vubuw und abgang kommen ließe, oder das er dem Lähenherren drey Zins vffschlüge.

Item wan auch der Lähenmann sin Rechtsame und Lähen-schafft verkaufft, allsdan hatt der Herr der Lähen-schafft den zug darzuo vor menniglichem. Hinwiderumb, so aber der Lähenherr sin Eigenschaft verkaufft, so hat der Lähenmann keinen Zug noch Gerechtigkeit daran.¹⁾

76. Gw ä r d e.

Welcherley gutts ein Mensch allhie Jun rüwiger besitzung und gwärd zähen Jar lang besitzt und Jun hatt, unangesprochen wie Recht ist, Der sol von desselbigen gutts wegen Jemandts üzit zeantworten nit schuldig noch verbunden sin: Es möchte dan der Aussprächer erwahren, das er Innerthalb den zähen Jaren nit Jun dem Land gsin wäre, oder das er hierzwüschē an diß gut mit rechte anforderung gethan hette, des sol er zuo genießen habenn, so vil Recht ist.²⁾

77. Wer ohn natürlich oder gsetzt Erben allhie stirbt, wie der geerbt werde.

Welcher Mensch alhie ohne natürliche oder gesezte Erben abstirbt, So sol ein Ehrsame Rhatt all sin verlassen gutt Jar und tag vffenthalten, und so niemandt In Jarsfrist kompt, der solches mitt Recht bezüche, allsdan sol dasselbig gutt der Statt Maraum zuo handen des Almuusens verfallen sin, wie das von alter har geübt und gebrucht worden.³⁾

78. Welcher sinnig gut kaufft.

Wan einer dem andern unübers, sinnigs, fuls oder Sturm vuch ze kauffen gibt, er thüye das mitt wüssen oder nitt, und Ihme das Innerthalb acht wuchen wider gebotten wirtt, So sol ers ohne widerred nemmen. So aber die acht wuchen ver-

¹⁾ Weiter ausgeführt in Art. 58—62 Bern. G. S.

²⁾ Art. 65 Bern. G. S.

³⁾ Aehnlich Art. 66 Bern. G. S.

schinend, Ist er nitt wyter ze antworten schuldig noch verbundenn. ¹⁾

79. Von freyung des halben theils der frauen zugebrachten guts.

Schultheiß, Rhat vnd Burger zu Bernn unseren gruß zavor: Ehrsame, besonders liebe, getrüwe. Wiewol bißhar vermog unsers Stattrechten Jeder Hufvatter frey vnd volmächtig gsin, mit sinem eignen alls auch seiner frauen gutt zehandlen, von welchem gvalt aber offtermalen ervolget, das unnütze Hufvätter mit allein Ihr, sonder auch Ihrer wyberen gutt mit verschicken vnd liederlichem Hufhalten verschwendt, des dan nit allein Sy, sonder auch Ihr wyb vnd Kind übel entgelten vnd Armut bestan müssen, auch etwan den fründen vnd der Oberkeit vffgefallen sind, mit desto weniger habend wir demselben durch volgend Insehen fürsehung vnd den frauen Ihres guts halben etwas befreyung thun wollen: Namlichen das den frauen der halbe theill des guts, so Sy In Ehesteür oder sonst den Mannen zuo bringend, oder In Erbs oder anderer wyß überkommen werdend, also befryst vnd versicheret sin, Das der Man kein Recht noch Gwalt haben sölle, dasselbig in Principal weder zuo verbruchen, zuo versetzen, noch sine gläubiger dasselbige angegriffen, dan allein umb schulden, darzuo die frau bewilliget oder selbst gemacht haben wirt. Es were dann sach, das der Man durch böse vnfäl, straff vnd gvalt Gottes, vnd nit mit mutwillen vnd liederligkeit In verlust sines guts vnd vff söliche not kommen, das ein Oberkeit vß sölichen vnd derglichen wichtigen vrsachen billich erkennen wurde, das er der frauen befreyet gutt zuo seiner unterhaltung, oder sine gälten zuo bezalen, angegriffen bezwungen. In selbem sahl wellend wir uns macht vnd gvalt vorbehalten haben, derglichen nötigen Hufväteren zuo erlauben, von Ihrer frauen freyen gutt, so vil wir erachten mögend thunlich vnd zuläßlich sin, anzugriffen vnd Ihr noturfft damit zuo versetzen. Es sol aber diß vnser

¹⁾ Art. 64 Bern. G. S.

ansehen vnd verordnung vonn dato diß Brieffs anzeheben gebrucht, vnd sich deß fürhin, so lang es vns gefelt, beholfen, auch öffentlich von den Canzlen verkündt werdenn.

Datum den 12 May Anno 1597.

80. Rume ordnung der Gälttschulden, wie die söllen bezogen werden. Den 13 Martij 1646 angesehen.

Nachdem bißhero ein Jede Gälttschuld mit potten ingezüchen Inn die übung kommen, darvurch ein Burgerschafft beschwärt vnd großer vnwillen erwachsen, Habendt min Herren Rtht vnd Burger nachgesetzte ordnung dem Statrechten nit zuwider beschlossen: Namlich das zuovorderst alle Puncten vnd articul der Pfanden Gälttschulden halb Inn Stattrechten begriffen wie von alter har verbliben söllen vnd bezogen werden.

Mit disem vorbehalt vnd besser erleüterung: Wan ein Burger ettwas handeln, kauffen oder verkauffen, es syge Weyn, vñch, Heüser, ligende güter, oder andre Sachen, vnd vmb par gältt gemärtet, par zebezalen ernamset, oder das auch ein fertig sölches zugeben wurde: Das sol allsdann, so es nit vff zil vnd tag erstattet wirtt, mit pottinen von dem Schuldner gezogen, vnd alle tag vß erlaupnus eines Schultheißen ein pott angelegt werden, vnd sol der anspracher nit schuldig sin einiche Pfand anzenemmen; Sonder wan die Pottinen ergangen vnd vßgeführt, sol der Schuldner mitt parem gältt, Je nachdem Kauff vnd märt ergangen, bezalen, vnd nit mehr gwaltt haben, dem Creditoren pfand für ze schlagen.

Terminirte vnd vff zil vnd tag geborgte vnd vertruwte schulden betreffende Soll der Anspracher an pfand gemysen, vff welchen er glich möge sich bezaltt machen, vnd dieselbigen (luth dem Stattrechten) gefertiget werden. Es sol auch der Schuldner, alldiemyl fharende pfand vorhanden, kein ligende fürsclachen.

Vnd lassens hiemit min Herren (über obgemelten vorbehalt) genzlich by allen Puncten vnd artiklen des Stattrechtens verblibenn.

Es folgen noch die Eide der Beamten, Behörden vnd aller Einwohner, so wie Nachträge späterer Verordnungen.

10. Gerichtssatzung der Stadt Zofingen von 1623.

(Uebersicht Nr. 491.)

Vorrede. Erster Theil. Die Eide. N. 1—13.

Zweiter Theil.

Von allerhand Contracten und Rechtsfertigung.

14. Daß Keiner einem usseren oder fremden ligende Güter ze kaufen geben sölle.

Diemyl einer Statt und ganzer Burgerschaft ze Zofingen großer Schaden und Nachtheil uff dem entstanden, daß usser und fremde Leut vil Stuck und Güter, so in der Statt Twing gelegen, kauft und an sich zogen haben, derhalben ist geordnet und beschloffen worden, daß fürhin kein Burger einem usseren oder fremden einigen Byfang oder Stuck Erderich in der Statt Twing gelegen verkaufen sölle, und obschon ein sölicher usserer und fremder, der nit allhier Burger were, ein Byfang oder ander ligend gut in Statt Twing und Gricht gelegen erkaufft, so söllend und mögend myn Herren oder ein gemeiner Burger wer der ist den Zug darzu haben und den Pfandschilling erlegen, es sei dann Sach daß der Käufer in die Statt ziehen und allda Burger werden möchte, alldann mag im den Kauf niemands uff söliche Wys abziehen.

Actum Zinstag nach St. Ulrichs Tag anno 1530 Jars.

15. Wer verkaufte Güter ze züchen Genoß sin möge.

Welcher Mensch einem Verkäufer mit Blutsfründschaft bis uff das dritt Glied gesipt und verwandt ist, der mag das verkaufte Gut, so syn Fründ verkauft hat, wol widerum zu synen Handen züchen und für syn Gut behalten, doch mit Leuterung als hernach volget. Erstlichen, wann ein Mann einige syner ligenden Güteren, item Boden Gült und Zenden verkaufen und sölicher Kauf ihme und den Synen schädlich und ungerymt syn würde, gstalt und massen myn Herren erkennen wurden thunlich syn sölichen Kauf ze stürzen, mag des Verkäufers Ghewyb und syne Kinder, so feer sy ordenlicher Wys bevogtet, denselbigen Kauf widerum an sich ziehen und stürzen, jedoch fahrende Hab hierinnen uffgesatz, es sei dann der Verkäufer ein lieberlicher Gesell, daß dann sölich Käuf auch wol mögen gestürzt werden.

Demnach daß deryänig so den Zug Sibschafft halb zu dem käufigen Gut zu thun Willens ist, sich beyde des Undermerktens und Wynkaufs müßigen und üßeren, im widrigen Fall und so er zum Wert verhelpfen oder dem Wynkauf byßigen wurde, soll ein sölicher syn vermeintes Zugrecht genzlich verwürkt haben.

16. Zu was Käufen man kein Zug hat.

Zu denen Keufen, die an offenen Weltstagen beschehen, ouch zu denen Güterren, so einem vff fryer Gant verstanden, soll kein Zug gestattet werden, weder den Eigenthumsherren noch den Verwandten.

17. Wie man Keuf ziehen und behalten soll.

Wann ein Burger Hus, Hof oder ander Güter besitz und verzinset oder Waar zu einer Kunst recht Verkouff (?) oder den Zug hat, es sy um Zins, eygen oder Erb, und so ein anderer, es sey ein Burger oder ein Fremder, dieselbigen Stuck kouft um paar Gelt oder zu bestimpten Zillen, so soll und mag der der Recht zum Zug hat, den Kouf also ziehen und annemen in Form und Gestalt, wie derjenig gethan und bestanden hat, doch mit dem Vorbehalt, ob der Kouf schon um paar Gelt beschehen wäre, so hat der Käufer ein Monatsfrist Zill darzu, aber alsdann in Monatsfrist soll er das Gelt oder die Bezalungen erlegen Luth des Koufs wie derselbig ergangen ist.

18. Daß einer ein Kouf ihm selbs und nit einem andern ziehen soll.

Und ob Jemandt ein sölichen Kouf, wie hievor staat, züchen will, der soll söliches zu synen selbs Handen und in keines Andern Namen thun, ouch nach dem Zug in eigenem Gewerdt Jar und Tag selbs nutzen, besitzen und inhaben; wann aber Jemand söliche gezogene Güter vor der Zyt als obstat verkaufte und von Handen gebe, alsdann söllend sy dem, so sy abgezogen seind, umb den Pfening wie sy von im gezogen wider in syn Hand kommen, ob er dero begärte.

19. Die Widerkeerung usgebenen Gelts mag beschehen in Sorten die dem so den Zug begert zu thun gefellig seind.

Wann der Kouffschilling in Gold oder Silber Sorten wäri erlegt oder versprochen worden, so mag derjenig, der den Kouf züchen will, die Ersatzung in Bezalung in glychen oder andern Sorten nach dem Schlag und Würdigung, so ye zur selben Zyt sölicher Sorten halb were, erstatten, oder aber das Werd derselben in guter landleufiger Wärschaft Münz als Kronen, Guldin und Pfunderen erlegen.

20. Innert welcher Zyt ein Kouf möge gezogen werden.

Zu einem jeden Kouf, welcher nach diser Statt Recht züigig ist und syn mag, hat der Züger Frist und Tag, fahls der Kouf nit rechtlich gefertiget wurde, so er aber ordenlich gefertiget wird, stat es nit lenger dann 4 Wochen und 3 Tag.

21. Wie wyt ein Tusch einen Zug hinderen und speeren möge.

Diemyl bisher sich oftmalen begeben und zugetragen, daß den Verwandten den Zug zu einem Kouf zu verspeeren, der Keufer dem Verkeufer etwas Dinges dargegen vertuschet, söliches aber ein gefährliche Sach ist, als ist hieby gesetzt und geordnet, daß hinfür kein Tusch einen Zug hinderen und speeren möge, es sye dann Sach daß dasjenige, so der Keufer dem Verkeufer hingenegen vertuschet, höheren und thüreren Werdts sene, dann das Nachgält; fahls dann der Keufer dem Blutzzüger den Gegentusch zu hoch und wider die Billigkeit schezen und anschlagen wurde, soll söliches stan zu Erkantnuß eines Grichts oder eines Schultheißen und Raths.

22. Von Verkommnissen, Keufen, Tüschen und allerhand Contracten by dem Wyn beschehen. •

Wir habend auch angesächen und geordnet, daß alle und yede by dem Wyn beschehenen und vermittelten Köuf, Verköuf, Tusch und in Summa jede Partungen, dardurch einer von dem synen, so mehr dann fünf Pfund wärt wäre, gebracht werden mag, unnützig unbündig und kraftlos syn, die wirt ouch zur Bestätigung sölicher Verkommnissen kein Wynkouf uftragen sölend, es wäre dann Sach daß die yngangue Verkommnissen hernach by nüchterem und wol bedachtem Sinnen wideräfferet, bestätigt

und darin kein ungebührliche Vervorthailung gefunden wurde, alsdann mögend die Wirt den Partheyen und denen so zu fölichen ufrechten Sachen und Verkommnissen geholten, wol etwas das in Bescheidenheit darstellen und werden lassen; wann aber die eine Partheyen fölich by dem Wyn und in trunkner Wyn eingangen Verkommnuß nit halten wilstend, sol nit allein wie schon vermeldet dieselbige nichtig syn, sonder es soll auch jede Parthey, als glicher Gestalt der Wirt um 10 R gestraft werden, die Undermerter und Underhändler aber, so von Genießes wegen des Wynkoufs die Partheyen gholten ynführen, jeder umb so vil als des Wynkoufs Kosten gebüßt werden. Welcher aber die Geltstraf ze bezalen nit vermöchte, der soll zu Wasser, Muß und Brot also lang in Gefängnuß enthalten werden, bis er dieselbige lut geschribner Satzung abverdient hat.

23. Von Koufen und Verkoufen in specie.

Wer einem Anderen sinniges Gut kouf- oder tuschswys hingibt, So einer dem Andern unuber oder sinnig, desglichen fuls oder auch sturmbz Bych koufs- oder tuschswys hingibt, er thue es mit wüffentlich oder unwüffentlich und dasselbig innerthalb 6 Wochen und 3 Tagen durch einen Weibel widerum anpotten wird, so soll er das widerum nemen ohne Widerred; so aber 6 Wochen und 3 Tag verschynen und ihm hiezwüschen das Bych durch ein Weibel nit widerum anpotten worden, so ist der Verkeufer oder Vertüscher nit schuldig, dasselb wider ze nemen.

24. Wer ein Roß das ful oder funst mit einem der vier an Lasteren behaft were erkoufte oder ertuschete.

Wann aber Jemandts einem Anderen ein fölich Roß koufs- oder tuschswys wüffentlich oder unwüffentlich hingibt und ihm dasselbig innerthhalb 6 Wochen durch einen Weibel widerum angepotten wird, so soll er es widerum zu seinen Händen nemen, sonst ist über dise Zyt der Verkeufer oder Vertüscher nit schuldig dasselbig widerum ze nemen. Demnach ist der Tüschen halben, so um Roß oder Bych getroffen werden möchten, einheliglich

erkennt und abgerathen, daß dieselbigen gültig syn, ouch Niemandts ihrenthalben einich Gricht oder Recht gehalten noch erlaubt werden sölle, es wäre dann Sach daß die Füle oder sonst der 4 Anlasteren eins erfunden wurde, fahls aber einich erkouftes oder vertuschets Roß oder Bych innerthalb obbemelten 6 Wochen von Füle abginge, so soll der, so es also erkoufte oder ertuschete, dasselb abgangen Roß oder Bych durch unparthenische besichtigen lassen und nach ihrer Zügnuß durch Ehrenleut darüber erkendt werden.

Um was Sachen man das Recht zytlich gut betreffend bruchen möge oder nit.

25. Von Fürpieten und Grichtsladung.

Wann Jemandß dem Anderen, geb um was Sachen und Ansprachen das sene, laßt für das Stattgricht pieten und aber derselb, dem also fürpotten worden, nit ershint, wird ihm dann nach Form des Rechten durch den Weibel gerüft, kommt er aber nit, so soll er dem Gricht 10 β. und dem Clegeren auch 10 β. ohne alle Gnad verfallen syn.

Wird ihm dann zum anderen Mal gepotten und nit ershint, so ist er glynche Bueß wie zuvor verfallen, und mag man ihm dann zum dritten Mal by dem Eid pieten lassen, und so er dannzumal ouch nit fürgienge, Red und Antwort ze geben, der soll die höchst Buß, das ist 9 ₰ 10 β verfallen syn, ohne alle Gnad. Darzu soll er von söliches Usblybens wegen und Ungehorsame in Gefangenschaft gelegt und darin enthalten werden, unzit er die bestimmte Buß erlegt und gelopt hat, den Clegeren rechtlich zu begegnen, Red und Antwort zu geben.

26. Keiner soll dem Andern umb ein gichtige Schulb fürbieten.

Welcher aber einem einer Schulb gichtig und bekanntlich ist, der soll nit für Gricht citiert, sondern durch den Weibel pfindt werden, unzit dieselbig Schulb bezalt ist, und soll also Keiner dem anderen um ein gichtige Schulb fürpieten lassen by 3 ₰ 5 β. unabläßiger Buß.

27. Keiner soll dem Anderen um ein gichtige Schuld das Recht fürschlachen.

Es soll auch Keiner dem Anderen um ein gichtige Schuld das Recht fürschlachen by 3 T. 5 B. unablässiger Buß, es sye dann etwas Irrung und Gespanns darzwüschen, also das sy ohn das Recht nicht möchten des einen werden.

28. Umb Schulden so under dryen Pfunden seind.

Was aber für drüpfündig Schulden und darunter seind, die söllend ouch nit mit den Rechten gefertiget, sonder durch den Weibel Gält oder richtige Pfand gewordert werden. Welcher aber dessen widrigen wurde, den soll man inlegen, bis er dem Statt thut, es wär denn Sach, daß er der Ansprach nit gichtig, alsdann mögen sy wol einanderen mit dem Rechten bekanntlich machen.

29. Wer einem Anderen verheißt ein Schuld abzunehmen und darüber das Recht dar schlacht.

Item verheißt einer dem Anderen syn Schuld oder anderen uf ein bestimmt Termin zu bezalen und abzunehmen, der soll söliches Verheißten und Versprechen statt und gung thun, und darüber kein Recht nit mehr darpieten noch dar schlachen. Wer aber das übersehe und das kundlich wurde, der soll mit der höchsten Buß, das ist an die 9 T. 10 B. gestraft werden.

30. Wie Lidlohn und gelychen Gelt abzebezalen.

Wer ouch dem Anderen Lidlohn oder gelychen Gelt schuldig, der soll dieselbige Schuld auch mit paarem Gelt bezalen, falls er das nit thäte, mag ihn der Gleubiger mit Potten zur Bezalung halten und tryben; was aber effige Spys und Trank, Zehrgelt und anderes derglychen laufend Schulden antrifft, mag der Schuldner pfand dar schlachen, nach Umsyung der Mandaten U. G. H. und Ob. dis punktes Zehrgelt halben usgeschriben.

Appendix.

Was den Lidlohn der Diensten antrifft und belanget, setzen wir diese Erlütherung, daß wann Meister oder Frouwen ihren Diensten ohne billiche redliche Ursachen, die ein Gericht oder Rath gnugsam erkennen möchten, vor dem Zil Urlaub geben,

daß ſy den vollkommenen Lohn uszerichten ſchuldig ſyn. Im Gegentheil aber wann ein Dienſt mutwilliger Wyz ohne ehehaft Urſachen us dem Jar gat oder den Dienſt uſſagt, daß ein ſölicher, faßs es der Meifter oder die Frouwen klagen wurden, us der Statt gewiſen werden, und der Meifter und Frouwen nit ſchuldig ſyn ſöllen, ihme einichen Lohn ze geben. Was aber Handwerkspurs betreffen thut, laſſen wirs by der alten Ordnung der Wſellſchaft und eines jeden Handwerks Bruch genzlich verblyben.

31. Wie fehr dem Klegler und dem Antworter Rath ſölle erlaupt werden.

Ussdenn bißdahin dieſe Unordnung gewefen und gebrucht worden, daß einer um Recht angerüft myn Herren des Grichts zuvor ſynes Handels nit brichtet, ſonder erſt nachdem das Gricht geſeſſen, mit ſynem erlaupten Fürſprechen abzetreten und Rath gehalten begert, wie und was er klagen wölte, welches dann einem erſamen Gricht vil Unglegenheit und Lengerung gemacht, zu dem es ſonſten unanſtendig und unformklich gſyn, deßwegen iſt geſetzt und erkennt, daß welcher fürhin gegen einem Bürger oder einem Anderen allhie ins Recht ſtan und Jemandß beklagen wölle, der ſoll zuvor am Aben oder morgens ehe das Gricht ſiht, einem oder mehr myner Herren des Grichts, was er ze klagen vorhabens, berichten, ſo er aber das nit thäte, ſoll ihm deßſelben Tags kein Rath noch Abtritt erlaucht werden. Beſchicht aber die Klag und der Antworter darauf angentz ſich zu verantworten nit gnugsam befeindt, mag er der zu ihm gethanen Clegt ein Urkund nemen und den Clegeren ſelbigen Tags nit, ſonder erſt morn diß, faßs der Cleger mit dem Rechten fürfahren wellte, ze antworten ſchuldig ſyn, es wäri dann Sach, daß der Antworter mit dem Urkund were geſumbt worden, will er aber angentz Antwort geben, ſoll ihm ſöliches erlaucht ſyn.

32. Von Verſicherung des Rechten.

Wie man an Stab globen ſölle.

So ein Fremder das Recht gegen einem in das Stattgricht ghörigen, es ſey in Gaſts oder ſonſt ordenlicher Wyz, um was

Ansprechen das gleichwoll were, bruchen wollte, der Antworter aber von dem Clegeren einen Bürgen ins Recht begeren wurde, damit wann er ine (Versprecheren) in unbillichen Costen wisse, er dem synen wüßte zuzekommen, so soll der Cleger anerpieten alles das was unser Statt bruchend Recht vermag, zu erstatten und demnach des Antworters Fürsprechen für einen Bürgen ansprechen und von demselben an Anderen, von Anderen an Dritten sprechen; wollte dann dero Keiner Imme bürgen, sol erkennt werden, daß er dem Richter möge an den Stab geloben, das was Urtheil und Recht hernach vermögen werde, er daselbig ihme wölle lassen woll und wee thun; hieruf soll der Cleger söllliche glübt vermög ergangener Urtheil unverzogenlich erstatten.

33. Welchen Personen an Stab zu geloben verpotten.

Über Keiner, so nit ein Underthan myner G. Hr. und Ob. der Statt Bern ist, Item kein Wybsbild, item Keiner so ehrlos gemacht worden, oder sonst verlümbdet ist, auch Keiner der auf seinen Geltstag oder sonst syne Gelten nit zu bezalen und endlich Keiner unser G. H. Underthanen, der kein hushäblichen Sitz hat in Jr Gnaden Landen, soll den Stab zu versehen befugt syn, sonder es söllend derglychen Personen das Recht gnugsamlich verbürgen, oder aber im Fahl er nit Bürgschaft finden wurde, silberne oder guldine Pfänder, die ein Gericht gnugsam syn beduncken wurde, hinder den Richter legen.

34. Um was Sachen man nit schuldig Ja oder Nein geben.

Man ist nit schuldig Ja oder Nein zu geben umb Sachen, die einer nit selbs persönlich gered gelobt versprochen oder verhandlet, auch da einer nit by und mit gesein ist. Umb Sachen darumb Schriften, Gewarfsamen, Brief und Sigel vorhanden, so den spänigen Handel berürend, es sye dann Sach, daß nach Ufrichtung sölicher Gewarfsamen etwas wyters versprochen worden, alsdann soll durch den Antworter Ja oder Nein gegeben werden. Umb Sachen, darüber hinder einem fremden Richter, so unserem Gerichtszwang nit underworfen, endlich abgesprochen und darumb

der Antworter syne erlangeten Rechte in Händen hat. Sonsten um all ander Sachen ist man verbunden Ja oder Nein ze geben.

35. Wer nit Ja oder Nein geben noch apelliren wöllte.

Nachdem durch die erste und andere Urtheil erkennt worden, daß der Versprecher Ja oder Nein geben sölle, er aber dessen ungeacht der ersten und anderen Urtheil nit gehorsam syn, noch auch dieselben apelliren wöllte, soll er mit der dritten Urtheil in Gefangenschaft erkennt und also lang daselbst enthalten werden, bis er dem Elegeren Ja oder Nein gibt.

36. Wie man am Rechten procedieren sölle, so der Eleger oder der Antworter us dem Rechten entwycht.

Wann sich zwo Personen gegen einanderen in Recht stellend und dero eine darnach vor Ustrag des Rechtens one Erlaubnuß us der Statt fahret und ihr Recht nit suchen noch des Rechtens erwarten will, so soll der Angesprochene und Beklagte, fals der Eleger und Ansprecher von der Statt fähret, der dryen Gerichtstagen uswarten und also um diese Forderung ledig syn; fährt aber der Antworter von der Statt, alsdann soll der Eleger der dryen Gerichtstagen erwarten und am dritten Gerichtstag syn Sach bezogen haben, also daß der Morndes ein Usklegt nemen und syn Recht nach vorgeschribener Form fertigen mag.

37. Gast-Gricht.

Welcher dem ordentlichen Wuchengricht nit erwarten mag noch will, der mag umb allerley Sachen und Ansprachen, wie die syen, Gastgricht erwerben. Usgenommen was under 3 \mathfrak{z} ist soll dem Wuchengricht vorbehalten und daselbsten verfochten werden, und mag alle Tag ohne den Montag und Freitag Gricht ghalten werden.

38. Wie spänig Gelt so hinder den Richter ze legen und widerum dannen zu ziehen.

Wann Jemandts von unrichtigen Sachen wegen und gespans Gelt hinder ze legen Vorhabens, der soll söliches, nachdem er es dem Schuldforderer ordentlich anpieten lassen, hinder den Richter und fürthin nit mehr hinder die Weibel legen, und soll

dennoch der Schuldner, falls nachwärts von solcher Schuld wegen kosten ustryben wurde, deselben ledig syn, es wäri dann Sach, daß die Summ nit vollkommenlich by einanderen wäre, oder der Schuldner ohne Vorwissen des Richters und Erlaubnuß hinder einem anderen legte, alsdann soll es des Costens nit hüeten. Es soll ouch sölich hinderlegt Gelt anders nit dann mit Urtheil und Recht hinder dem Richter dannen gezogen und der Richter deshalb genugsam versichert werden, und soll dem Richter von sölichem Hinderlags wegen von 100 ₰ monatlichen 1 ₰ für sein Bewahrung gefolgen.

39. Bystender.

In Sachen allein kleinsüege Ding und Geldschulden belanget, soll kein Burger einen Bystender haben oder nemen, by 3 ₰. Aber um ander und schwere Sachen als erb und eigen und derglichen mag einer wol einen oder zween erbar Mannen nemen und vor Rath oder Gericht erscheynen. In Sachen aber so einem syn Lyb, Seel oder Ehr gahet, der mag so vil Gueter Fründen und erlich Lüth ze ihm stellen als vil die Nothdurft erworderet.

40. Vom Pfandstellen.

Niemand soll Pfand abschlagen noch wehren. Welchem umb ein gichtige Schuld ordenlich Pfand abgevorderet wird, der soll schuldig syn die ze geben und nit abzeshlagen, by 5 ₰. 10 β. Buß von dem Uebertretenden ze bezüchen.

41. Alle Pfänder sollen uf fryer Gant usgerüst werden.

Es sollen auch alle Pfänder, so durch Jemandts für und dargeschlagen, es seyen ligende oder fahrende, uf fryer Gant und nach der Stattrechten öffentlich durch den Weibel usgerüst und vergantet werden, und dennoch nit desto minder nach beschehenem Ustruf ihr Zill und Tag der Widerlösung haben, wie hernach by ein jeden Artikul zu finden erlüthert und geschriben stahet, und welcher dann der höchst pietend ist, es sy der Aussprecher selbst, oder ander Lüth, dem sollen sy zustahn

und blyben, und soll dem Weibel von jedem Ustruf für sein Belonung ein Maß Wyn bezalt werden.

42. Von Zusatzung ligender Güter oder Pfänder.

Welcher Burger auch einem Fremden oder Usmann syner ligenden Güteren ynsetzen, verpfänden oder verschriben wöllte, das soll vor einem Schultheißen und Rath oder vor einem Stattgricht beschehen und verfertiget werden, sonst soll das kein Kraft noch Macht haben. Es soll auch söliches vorhin zu zweyen unterschiedlichen Malen öffentlich am Gericht eröffnet, damit es kundbar und die Burger nit versumpt werden; am dritten Gerichtstag aber soll man die Sach beschließen und die Zusatzung mit der Urtheil bestetigen, und soll dem Gericht, wann die Zusatzung also von Stab glöst, zwo Maß Wyn gevolgen.

43. Zil und Tag der Pfanden.

Antreffende den Lidlohn stahnd die Pfand bis zu Nidergang der Sonnen, es sye dann Sach daß der Ander Imme guts Willens lenger gestünden wöllte, was aber effige Spny antreffen thut, stand dieselbige acht Tag, darunder ouch Kernen, Haber, Wyn, Saltz und anders derglychen gemeint syn soll; umb gemein und lauffend Schulden aber und Gültbrief stand sy ein Monat, die Hüser und Güter aber zwölf Wochen und drey Tag; und nach Verfließung der bestimmten Tagen söllend die Pfänder öffentlich am Nechten gefertiget und bezogen werden, sonst soll der Schuldner, so lang die Pfänder nit gefertiget seind, den Zug darzu haben, und der der die Pfand also ungefertiget behalten wöllte, 5 fl. zu rechter Buß geben.

Fahls dann in Zillen und Tagen obstahet der Schuldner oder Jemandß von synetwegen die Pfänder nit lösen wurde, söllend dieselben, sy syend ligend oder fahrend, dem Gläubiger für syn eigen Gut zubekennet werden und auch blyben; so er aber hernach dieselben verkaufen und mehr dann syn Ansprach lösen wurde, soll der Uberschutz dem Schuldner oder synen Erben heim dienen. Es soll aber die Ersatzung des us den verganteten Güteren fürgelösten Gelds allein diejenigen, so die

Güteren uf die Gant gethan und verganten lassen, berühren und keineswegs die, denen söliche Güter als dem höchstpietenden uf der Gant verbliben und verstanden, dann dieselben nit verbunden syn söllen das so sy also us sölichen Güteren fürlösen wurden, dem Schuldner zu ersetzen und inzufecten, sonder es söllen ihnen dieselbigen Güter zu Gwünn und Verlust als für das ihr heim dienen und blyben, von menniglichen ungehinderet.

44. Was den geschetzten Pfänderen in der Schätzung abgahn sölle.

Allerley Pfänder söllen durch die Schätzer by guten Trüwen bests ihres Verstands geschetzt werden, was sy an paarem Gelt werdt syn möchten, und soll alsdann was Roß und Bych antrifft, der dritte Pfening, an einen fl. Salz 2 bz, an einem Mütt Kernen 6 bz, an einem Malter Korn oder Haber 10 bz, an einem Omen Wyn 6 bz, an einem Mütt Roggen 6 bz, an einem Loth Silber 10 β und an Gültbriefen von 100 fl. 10 Gl. abgahn.

45. Welcher Pfand stellte und hernach Recht darschlüge.

Wer einem einer Schuld anred und bekanntlich ist, und aber eben nit paar Gelt hat, angenß zu bezalen, der mag synem Sächer Pfand stellen, und im die uf der Statt ernamsen, die söllen dann ihr bestimmt Zil und Tag, als obstaht, usstahn und hinzwüschun unverenderet blyben, und wann dann Zil und Tag us und aber eben der Ansprächer noch nit bezahlt ist, so mag er dann die dargeschlagenen Pfänder angrysen und verkaufen, unzidt er bezahlt wirdt. Wann aber der Schuldner nach Verschynnung des Monats die fürgeschlagenen Pfänder nit geben wölte oder erst das Recht darschlüge, der soll von deselben wegen der Statt die höchste Buß, das ist 9 ₰. 10 β. verfallen und dem Ansprächer syn Recht vorbehalten.

46. Wer weder Pfand noch Gelt zu geben hat.

Welcher Burger, nachdem er mit Recht fürgenommen und beklagt worden ist, ein Eid schwert, daß er weder Gelt noch

Pfand zu geben habe, derselb soll angengz ein Eid schweren von und us der Statt und dero Gericht ze gahn und darin nimmermehr ze kommen, weder heimlich noch öffentlich, bis er den Cleger umb die Schuld, darum er usklagt worden, bezahlt und befriediget (worden), wann dann söliches geschehen, und er widerum in die Statt will, so soll er zuvor von synem Sacher glaubwürdigen Schyn der Bezalung usbringen und einem Schultheissen und Rath sölicher Maßen fürzeigen, daß sy daran kommen mögen.

47. Von verschribnen ligenden Underpfänderen.

Welchem aber ligende Güter, als Hus und Heim, Acker, Matten und derglychen yngesetzt und pfandwys verschriben weren, er auch dieselben mit der Zyt von syner Bezalung wegen angryfen und verganten lassen müßte, soll er dieselben Pfender nach geschehenem Usruf 6 Wochen und drey Tag stahn lassen, ob Jemand dieselbigen lösen oder mehr dann syn Forderung were, druf pieten wölte, kommt aber hierzwüschen Niemand, alsdann mag der Schuldvorderer wyter fürfahren und ihm dieselbigen Pfender mit Urtheil und Recht zuerkennen lassen.

Diemyl aber etliche Schuldner, denen man ihre Güter also vergantet, nüt desto minder sich anmaßend die Nutzung darvon zu nemen, welches aber aller Billigkeit entgegen, ist derhalben angesächen worden, daß wo einmal umb söliche ligende Pfender oder Güter uf syner Gant öffentliche Usrufung und Verfertigung beschehen, daß demnach der Schuldner sich der Nutzung derselben entziehen sölle, er habe dann zuvor den Schuldvorderer syner Ansprach halben vollkommenlich befriediget und die Widerlösung erstattet.

48. Wann einer us den Underpfändern mehr, dann syn Ansprach were, löste.

Wann aber einer hernach die Pfender, so ihm also zubekennt worden, verkoufen und wyter und mehr darus lösen wurde, dann aber syn Ansprach, Zins und erlidtner Costen brächte und sich anlüffe, der soll sölich fürgelöstes Geld demje-

nigen, dessen die Pfand vorhin waren, widerum gefolgen und zukommen lassen, doch daß er sich der Bezahlung, wie ihm in dem Verkoufen bestimmt, vernügen und ersettigen lassen solle.

49. Von Arrestieren und Verpieten.

Niemand soll dem Anderen um ungichtig Schulden us engens gvalt verpieten.

Keiner soll dem Andern umb ungichtig Ansprachen noch auch wann die Schuld schon gichtig were, ohne Erlaubniß des Schuldheißens us eignem Gewalt verpieten. Es were dann Sach, daß Jemandß von Schulden wegen landtrünig wurde und vil Gälten an synem Gut ansprechig weren, so mag der yeder sölich syn Gut usrecht verpieten, doch mit Erlaubnuß als obstaht.

50. Welcher unter denen, so dem Schuldner sein Gut verpotten, dem andern vorgange.

So es sich nun fügte, daß 2 oder 3 oder mehr einem Schuldner syn Gut in Arrest doch zu underschidenlichen Zylen geschlagen oder legen wurden, sollen allwegen die so im angeschlagenen Verpott die elrsten an dato seind, des ersten und demnach die Jüngerer ihr angelegte Verpott mit Recht ziehen, so myt des Schuldners Gut gelangen mag, welches doch allein von laufenden Schulden zu verstehen syn soll; dann die so verbriefete und gespecificierte Underpfand haben wurden, werden sich der hernach folgenden Ordnung zu behelfen müssen.

51. Wie einer verpotten Gut zu synen Handen ziehen möge.

Welcher us Erlaubniß des Schuldheißens oder Rathß Jemandß des Synen üzit hat lassen ordenlich durch ein Weibel verpieten, derselb mag darnach als bald-er will dem, welchem das Gut verpotten, für Gricht pieten lassen und uf den dritten Grichtstag des verpotten Gut, so vil als syn Schuld syn möchte, mit Recht zu synen Handen forderen und züchen. Wann dann der Cleger dem anderen (hinder welchem das verpoten Gut läge) ein guten Bürgen, daran er kommen

möchte, zu antworten gibt, alsdann soll ihm das verpotten Gut, so vil als syn Schuld were, zubekannt werden und dem anderen potten werden, ihme damit gehorsam ze syn, und soll der angeregete Bürg, wann hernach etwer käme, der besser zu sölichem verpotten Gut recht dann der Cleger hätte, darumb haft syn.

52. Wie allerhand Schulden söllen bezogen werden.

Wann einer, er sey ein Burger oder Ufferer, an einem Burger oder Hinderessen ein richtige, gichtige und bekanntliche Schuld zu forderen hat, mag er by einem Schuldheissen die 2 ersten Pott erwerben und durch den Weibel ordenlich 2 Tag einander nach thun, es sey dann daß ihme syn Schuldner Recht oder Pfand darschlug, so blibt es dann by denen Ordnungen als vorstah. Falls aber von synem Schuldner das 1. und 2. Pott angenommen und glychwol der Ansprecher noch nit befriediget wurde, mag er am Mondag hernach für einen Schuldheissen und Rath keeren und das dritte oder Eiddott uf ihm werben und ist alsdann der säumige Zaler ze Einung schuldig $\frac{1}{2}$ Kronen. Wurde er ouch von der Person obstah dieselbige Wochen um syn habende Aussprach noch nit vernügt und usgewisen, mag er dann in künftiger Wochen an dem ersten Rathstag söliches einem Schultheissen und Rath clagen, welche dann ihm die Usclegt erlauben, jedoch Gewalt haben, dieselbige 8 oder 14 Tag, je nach Beschaffenheit des Schuldners, Schuldforderers und der Schuld selbst ihres guts Befindens zu verlengeren. Wann dann das vergünstigete Zil der Usclegt verflossen und hierzwüschen der Schuldner synen Gläubiger nit unclagbar gemacht hat, söllendt die Weibel die Usclegt unverzogenlich an ihme erstatten, das ist über Nacht in Gefangenschaft werfen und morndis guter Tags Zyts mit userbobnem Eid von der Statt Cirkh verweisen, darin er nit wider kommen soll, es sey dann daß er den Cleger umb die Hauptsumm und usgelaufenen Costen und ein Oberkeit umb die Buß, welche ist $3\frac{1}{2}$ Kronen, hat zufriden gestellt. Es möcht aber ein sölicher Usclegter sich Jar und Tag üfferen und synen Gläubiger

gleichwol um gehapt Ansprach nit vernügen, daß derselbig und des gleichvals in söliche Peen fallen oder sunst zu Schaden kommen möchte, im selbigen Jahl nun ist gesetzt und geordnet, daß wann sich 4 Wochen nach ergangener Uscelegt verlaufen und der Beklagte sich mit dem Cleger noch nit versüent hat, daß dann derselbige des Usclagten Hab und Gut durch einen Weibel us Erlaubnuß eines Schultheißen möge angrifen und verganten, unzidt er umb sein Schuld bezalt ist, es sye dann daß ein Schultheiß befinden könnte die Gant noch um ein Wochen oder zwo ufgehalten, dessen er dann mächtig und befugt syn soll. Zu wüssen ist ouch daß wann uf einen einmal Uscelegt erworben, derselbig aber underdeß uswuchen und abtreten wurde, vor und ehe ihm der Weibel die Uscelegt hätt angelegt, daß es doch nüt deßen minder Craft haben und gelten sölle, alls wanns durch den Weibel ordenlich verrichtet were.

Wann auch ein Burger ein Sach so wyt laßt kommen, daß Eid und Uscelegt über ihn ergangen, der söll syner Nemteren, ob er damit begabet, entsetzt syn.

53. Von Costen.

Den Costen betreffende ist gesetzt und abgerathen, daß ein Burger dem anderen, der ihm in rechtlicher Fertigung obligen wurde, kein wyteren Costen dann syn usgeben Gelt wider zegeben schuldig syn sölle. So aber ein Ufferer, der sye Cleger oder Antworte, mit einem Burger rechtlich zu thun hat, und syn Sach gegen ihm eroberet, so soll der Burger dem Ufferen und Fremden so ihm obgesieget auch wider geben syn von rechtlicher Procebur wegen usgeben Gelt und demnach jedes Tags, so er so vil wyt gefessen daß er des Tags nit mag wider heim kommen, 2 Mal an synem Wirt abnemen und bezalen, je nach dem er gewonlich rytet oder gaht, item für syn Versumnuß so er nit erwinden wollte, 2 bz. Es were dann derselbig an denen Orten gefessen, da man keinen Costen gibt, in welchem Jahl dann derselbig in Bezüchung des Costens in glychen Rechten geachtet und gehalten werden soll, es sye dann

daß sich Jemandts umb Costen verschriben oder Costen ze geben versprochen, so soll er ihm dann bezalen wie obstaht. Was aber die Zupotten antrifft und belanget, söllend sy in obgesetzter Ordnung nit gemeint noch vergriffen, sonder schuldig syn sich mit denjenigen Costen oder Taglon so Ihnen von U. G. H. u. Ob. bestimmt und ihrenthalb usgeschriben, ohne Widersprechen zu vernügen. Verlüest aber ein Ufferer gegen einen Burger, so soll er ihm widerstatten syn vsgeben Gelt und entrichten ein Malzpt und 2 bz.

Von Geltstagen.

54. Wie man eines Abgestorbuen Geltschulden bezalen soll.

Diemyl hievor etwan Personen gestorben und vil Geltschulden hinder ihnen verlassien, villerley Vervortheilungen sachen gebrucht und fürgenommen worden, da dann ein yeder uf synen Vorthail gesächen und gelugt, daß er bezahlt werde, ungeacht daß ander Gläubiger wol als gut Recht gehept, als ist hierauf gar henter gesetzt und angesächen worden, wann fürthin ein söliche Person, so mit villen Schulden beladen, ablybet und stirbt, daß darumb nit ein yeder für sich selbs lügen und laufen sölle, wie er bezahlt werde, sonder es soll ein Oberkeit die gemeinen Gälten durch ein öffentliche Verkündigung zusammen berufen lassen, ein yedem syn Anspruch und gut Recht erwägen und demnach verschaffen, daß ein yeder umb syn Anforderung so wnt möglich und so feer der Abgestorbuen Hab und Gut gelangen mag, nach Marchzal und Billigkeit bezahlt werden und vergolten, hierin aber denjenigen, so verschribene Underpfender ouch darumb gut Brief und Sigel habend, yedem synen Rechten und Dato nach unschädlich, darinnen ein yeder derselbigen by synem Swarsame und Verschrybungen unvertrybenlich syn und blyben und sich dero getrösten soll.

55. Welche Gläubiger uf Gältstagen und sonst einanderen vorgangind.

Damit Jedermeniglich müsse, wie er sich in Bezüchung

syner Schuld ynstellen und vor oder nachgahn sölle, es sye uf Gältstagen oder sonst, ist gesez und geordnet, daß die Grund- und Bodenzins uf den Güteren allen anderen Schulden vorgahn söllend, demnach folgend die usstehenden Zalungen, uf welche folgen söllend die Gältverschrybungen, so nach der Ordnung unser G. H. u. Ob. ufgericht worden, darinnen sonderbare Underpfender genamsset und specificiert sind, diesen soll nachgahn der Vidlon, darunter auch der Huszins, item die Lächenzins von ligenden Güteren sollen gerechnet werden, darauf dann folgen die anderen Gältbriefe, in denen keine specificierten Underpfender, sonder all und yede des Hauptschuldners Güter ingmein verschriben seind. Welchen jez erlüherten Gläubigern und Schulden allen nachgangen die Handgeschriften, welche wir dann under die laufenden Schulden wellen gezellet und gestellet haben, under welchen dann diejenigen Gälten die vorderisten syn söllen, die den Schuldner am ersten im Rechten ghan, und mit dem Rechten zum wytesten kommen, sonst soll in allen Ansprachen, so eins Geschlechts seind, nach jez erzelleter Ordnung das elter Datum dem jüngeren vorgahn.

56. Wer an einem Geltstag nit hätte zu bezalen oder sonst erliche Lüh darsez, daß sy an ihme müssen verlieren.

Wann Jemandts ander Lüh fürsözlicher Wyz betriegt, darsez, und um das Syn bringt und darnach gmeinen Gälten syn Gut fürsölacht, desselben aber nit so vil vorhanden ist dann daß man an ihm verlieren muß, so soll derselbig als ein fürsözlicher Betrieger ehrlos und aller ehrlichen Gesellschaft unwürdig erkennt, auch weder zu Gricht, Rath noch That gebrucht, sonder mit dem Eid von Statt und Land verwisen und nit wider umbharrin gelassen werden, er habe dann syne Gläubiger unklaghaft gemacht. Doch wellend wir in dieser Straf nit begriffen haben diejenigen, welche von Unfalls, Bürgschaft oder auch von ihrer Elteren hinderlassenen Schulden wegen Geltstagen ze halten gezwungen wurden, doch soll nit desto minder ihr Gut so sy nachwerts überkommen möchten, denen Gläubigern bis zur Usbezalung verhaft syn.

57. Das der Gälten so uf Gältstagen nit mögend zalt werden Ansprachen in kein Landtszgerde fallen.

Wann der Bergältstager glychmol nach zächen oder mehr Jahren nach volnzognem Gältstag mehr und ander Gut, es sey in Erbswys oder ander Gestalt, überkommen wurde, so söllend darumb derjenigen Gläubiger, die uf gehaltenen Gältstag nit volngflich fridiget werden, Ansprachen und Forderungen in gar kein Landtszgerde noch Ersizung gefallen syn, sonder es soll der Bergältstager söliche syne verlürstigen Gläubiger uswysen und zalen und syn Gut darumb verhaft syn, und mag ihn das nit schirmen, daß er darum syn Gut gemeinen gälten dargeschlagen hat.

58. Niemandt so nit ansprächig mag uf Gältstagen die Güter lösen.

Es ist auch hieneben beredt und beschlossen, wann glychmol Jemandts syn Gut, es sye ligendz oder fahrendz, uf Gältstagen verrufen laßt, daß darumb nit ein Jeder dasselbig mit Erlegung des Gälts zu synen Handen züchen und für das syn behalten möge, sonder die Lösung denen so ansprächig seind, vorbehalten syn und die so kein Ansprach daran hand, abgewisen werden.

59. Wann von des Sohns Handlungen wegen der Vater als zuglych der Sohn den Gälten Bescheid zu geben schuldig.

Alldiewyl ein Sohn, er habe syne Tag und gebürliche Jarzal erlangt oder nit, noch under synes Vaters Gewalt und Verwahrung ist, also daß er mit der Ehe oder mit Gut von dem Vater noch nit recht und redlich gescheiden ist, was derselbig Sohn in sölicher Zyt verzehrt, verheißt, globt, handelt, oder was im bevolchen wird ohne bemelt synes Vaters Gunst, müssen und willen, das soll weder der Vater noch der Sohn entgelten, noch Jemandts darum antworten. Wann aber ein Sohn mit der Ehe oder mit Gut von synem Vater redlich gescheiden, was dann derselb Sohn da fürhin verzehrt, verspricht,

glopt und händlet, das er obgeschribner Maßen wol thun mag, das soll er dann auch gälten, Red und Antwort darumb geben, der Vater aber Niemandts darumb zu antworten haben, es were dann Sach, daß der Sohn vor dem Vater ohne eliche Lyberben mit Tod abgahn und der Vater ihn erben wurde, in sölichem Fahl soll der Vater synes Sohns Gläubigern Bescheid zu geben schuldig syn, lut hierum gemachter Satzung.

60. Wie sich einer gegen synem Schuldner, der ihm Pfand versagt, verhalten sölle.

Wann einem Gläubiger, welcher an synem Schuldner ordentlicher Wns umb gichtige Schulden Pfand suchen laßt, dieselbigen ihm aber versagt werden, so mag von dem Gläubiger Söliches einem Schuldheißer klagswns fürbracht und alsbald der Schuldner in Gefangenschaft gelegt und nit usgelassen werden, bis er dem Cleger oder Ansprächer guug than, darzu 5 R. 10 β zu Einung entrichtet hat.

61. Von Verjährung ligender Güter, Rechtsamen und Gerechtigkeiten.

Welcher einicherley ligende Güter, Rechtsamen oder Gerächtigkeiten harbracht oder für dißhin harbringet, besitzt und innhat, zächen Jar in Swalt und Sward rüwig und unangesprochen, als recht ist, der soll ouch dannethin von derselben besetzen Güteren wegen Niemandts, er sei in- oder usserthalb diser Statt gessen, Antwort ze geben schuldig syn, der Ansprächer mög dann nach der Statt Recht erwahren, das er innerthalb derselben 10 Jaren nit im Land gesyn, oder ob er gleichwol im Land gsyn, innerthalb derselben Jarzal an söliche Güter mit Recht Anforderung gethan habe, des soll er dann billich genießen so vil recht ist. Hiemit aber wöllend wir nit gemeint, sonder heiter usbedingt haben, als namblichen Herrschaft Rechte und Bodengülten, oder Bodensgerechtigkeiten, als nit weniger ouch ligende Güteren, so einem Drittmann mit Namen verschriben, dise allesammen söllend der angegebenen Verjährung gefryet syn.

62. Was Gestalt ein Schuld die ander bezale oder nit.

Richtigkeit halben und das keine Wytlenfigkeiten und unnötige Tröllgezenk hierus instkünstig entspringen, so soll kein Schuld die andere bezalen, es bescheche dann mit beyder Parthyen Verwilligung, sonder wo der Cleger nit erwinden wöllte, soll der Antworter den Cleger zu bezalen gewissen werden, unangesehen das der Cleger dem Versprecher hinwiederum ouch zu thun were. So aber dann der Antworter der Summe halb, die er an den Cleger zu sprechen, nit erwinden wöllte, mag er inne Cleger hernach ouch mit Recht darumb fürnehmen, es were dann ouch Sach, das der Antworter hievor an der geforderten Summ etwas gewärt und bezalt hette, also dann soll er söliches an ein Rechnung zu ziehen Gewalt und Mißrechnung, so dieselbe beschechen, bis uf drittmal und nit wyter Wandel haben.

Proceßualisches N. 63—80.

Dritter Theil.

Von Erbrächten und Testieren.

81. Was an Ehetagen verheißten worden, soll gehalten werden.

Was Vater, Mutter, Vögt oder andere von irer Kinderen, bevolchnen Verwandten oder anderen wegen, oder Jemandß von synen selbst wegen in Bezüchung und Verpflichtung der Ehe zugesagt, glopt und verheißt, das soll genzlich und one Mangel erstattet und gehalten, und also in der Ehe Niemand betrogen werden.

82. Wie Ehelüth einanderen erben söllen.

Ist dann daß zwey Ehemenschen zusammenkommen in den Stand der H. Ehe, seind sy dann Jar und Tag by einanderen in sölichem Stande, und nach derselbigen Zyt das ein vor dem anderen stirbt, so erbt das lebend synes abgestorbnen Gemachels Hab und Gut alles sammen one Intrag und Widerred. Geschicht es aber daß innerthalb derselben Zyt oder vor Jarsfrist das ein vor dem anderen mit Tod abgadt und hinscheidet, so erbt das übergeblybne dasjenig was imme im Ehetag zu Widerfahl versprochen worden, oder in der Zyt von synem abgestorbnen

Ehegemachel, so derselbig mit keinen Ehlichen Kinderen behaft sonder fry und ledig wäre, vergabet worden.

83. Daß keins dem anderen syne Kind uf Ehetagen vergaben soll.

Diemyl aber biswylen in sölichen Eheverpflichtungen gebrucht worden, daß etwan ein Ehemensch dem anderen syne Kind, so es hievor von synem vorgehenden Ehegemachel erzüget, also zu einer Morgengab dargeschlachen und übergeben, daruf aber nachmahls den Kinderen oder anderen rechten natürlichen Erben vil Uebels, Schaden und großer Nachtheil erfolget, ist söliches nunmehr gänzlich abgestellt und soll fürhin nit mehr gebrucht noch gestattet werden.

84. Wie die Kind Vater und Mutter erbend.

Wann aber ein Ehemensch ehliche Kind, dero seind vil oder wenig, Söhn oder Döchteren, by und mit einanderen erzeugen und überkommen wurden, istz dann Sach daß der Vater vor der Mutter stirbt, so soll us allem des Vaters und der Mutter ligenden und fahrenden Gut dry Theil gemacht werden und erben die Kinder zwen und die Mutter den dritten Theil, und soll ouch Tro der Mutter die Morgengab verfolgen. Beschicht es aber daß die Mutter vor dem Vater mit Tod abginge, alsdann erbt der Vater die zwen Theil und die Kinder den dritten, und erbt Vatermag und Muttermag glychvil. Darzu erbt der Vater oder die Mutter ire Kinder vom ersten an bis uf das letst, und erbt kein Kind das ander, es sey dann Vater und Mutter nit mehr im Leben, alsdann erbt eines das ander bis uf das letst.

85. Von Erbschaft der Kinder us mehr dann einer Ehe geboren.

Wann der Vater nach syner Ehefrouwen Ablyben nachmals andere eliche Kind überkommt, und also mehr dann einerley Kind Sine überlebend, so söllend nach synem Abgang hederley eliche Kind ir mütterlich Gut vor dannen zu ihren Handen nemen und demnach alle syne Ehliche Kind in synem verlassnen Gut glychlich zu Theil gahn, es sye dann Sach, daß der Vater

einiche Verheißungen und Vergabungen uf Ehetagen oder sonst gethan oder ouch einiche Ordnung und Testament nach der Stattrecht gemacht hette, alsdann soll es by gethanen Versprächungen und ufgerichteten Ordnungen verbllyben.

86. Wie Geschwüsterete einanderen erben söllend.

Wann nach des Vaters und Mutter tödlicher Hinscheid eins oder etliche der verlassnen elichen Kinden ouch one eliche Lybserben und ohne Ordnung durch den Tod us dieser Zyt hingenommen werden, und es sich begeben, daß nit nur rechte von Vater und Mutter her, sonder ouch Stiefgeschwüsterete, die nur von eintwäderem Band und Theil, das ist nur von Vater oder nur von Mutter herkommen, so ordnen wir daß alsdann des Abgestorbnen Hinderlassenschaft die so rechte von einem Vater und einer Mutter her Geschwüsterete seind, erben söllen. Wann aber das Abgestorbne keine rechte Geschwüsterete, von einem Vater und einer Mutter mit ime erboren hinder im verlaßt, sonder allein Stiefgeschwüsterete von einem Band allein, alsdann seind dieselben die nechsten und syn verlassnen Gut zu erben fähig; es wäre dann Sach daß auch noch Kinder vorhanden wären von des Abgestorbnen rechten Gewüstereten erboren, alsdann söllend oberlüherte gschwüstereten Kind an irer Eltern Statt mit den Stiefgeschwüstereten ze Theil gahn.

87. Wie die Kinder in der uffstygenden und nebend Linien erben.

Diemyl bisher diejenigen Kinder, denen ire Eltern als Vater oder Mutter mit Tod abgangen und gestorben, an derselbigen irer Eltern Statt mit derselben gehabtten Geschwüstereten so noch in keinen Dingen ze Erb gahn mögen, sonder allerdings seind usgeschlossen worden, söliches aber nit allein Gottes Wort, sonder ouch dem Satz der Natur und Unser G. H. und Ob. gestracks zewider, als söllend die Kinder inskünftig nit allein in uffstygender, sonder auch in der Seiten- und Nebend-Linien — und also sowol irer Elteren s. Geschwüsterete als Großvater und Großmutter, Ani und Anen, und also forten, doch in der Seiten Linien nit wyters dann irer Elteren Geschwüsterete —

an ihrer Elteren Statt erben, und also irer Elteren Tod (deren sy sonst manglen müssen) in keinem Wäg zu entgelten han.

88. Wie die Grad der Sibtschaft söllen gezellt werden.

In diesem Fahl ist nit gwüssers und Billichers denn daß man sich durchus richte nach dem Baum der Butzverwandtschaft, so U. G. S. und Ob. us göttlichen und keyserlichen Rechten hergenommen und Jr Gn. Satzung ynverlybet, welchen Abriß sammt syner Erlütherung ouch diser Satzung soll und mag zugesüget oder an gedeutem Ort gesucht werden.

89. Wann ein Kind vorhin etwas empfangen.

Wann etlichen der Kinderen noch by des Vaters oder der Mutter Leben ein Theil väterlichen oder mütterlichen Guts gegeben und zu Handen gestellt worden were, so söllend dieselben Kind nach Vaters oder Mutters Tod in der Theilung daselbig vorerlanget Gut widerum ynwersen, oder der anderen Kinder, denen noch nit worden, jedes so vil vorus nemen, und dann sy alle das übrig glych under sich theilen, ja so Vater und Mutter nit zuvor by irer Läßzpt mit guter sinnlicher Vernunft Verheißungen und Vergabungen uf Ehetagen oder sonst gethan, noch einiche Ordnung und Testament nach der Statt rechten gemacht habend.

90. Wie der Elteren Kleider und Lybsgehörb söllen getheilt werden.

Was aber der Elteren Kleider, Kleinodter, ouch allerley Lybszierden, wie die Namen haben mögen, antrifft und belanget, söllend die Töchteren, so dero eine oder mehr vorhanden, zu allen der Mutter obgesagten Klenderen, Kleynotten und Lybsgehörden one einichen der Söhnen Yntrag einzig und allein recht haben. Und hingegen den Söhnen, es sye ouch glych einer oder mehr, all des Vaters Klender, item Harnischt und Geweer samt den Klenderen und Lybszierden so derselben vorhanden, ouch einzig zustahn, one der Töchteren Yntrag und Widerred, jedoch mit folgenden Lütherungen.

91. Von Vorthail des jüngsten Sohns zu synes Vaters verlassnen Säßhus.

Namblichen so soll dem jüngsten Sohn allwägen in der Theilung nach des Vaters Tod desjebigen Besizung oder verlassenen Säpßhus, so er oder syne Vögt des begerend, in zimlich billicher Schatzung gefolgen und blyben, und synen Theilsgenossen billiche Ersatzung dargegen beschechen, ouch die Mutter, so lang sy unverändert blybt, iren Siz und Wohnung, wo sy des begeret, darinnen haben. Wyter soll dem jüngsten Sohn zustahn und werden des Vaters beste Ueberwehr, es sye Harnischt oder Musqueten one Ersatzung.

92. Wie ein Fremder in dem Abzug und Erb gehalten werden soll.

Wann ein Fremder und Usserer der nit Burger allhie ist, in der Statt oder dero Gericht erben will, soll derselbig fürhin in dem Erb und Abzug durchus und genzlichen gehalten werden wie man uns und unsere Burger an denen Orten halten wurde, da derjenig, so by uns erben wollte, gefassen, fahls sich daselbst ein glycher Casus oder Fehl wurde zutragen.

93. Zu welcher Zyt ein Vater schuldig sye, synen Kinderen ir müeterlich Gut heruszugeben.

Sobald ein Mutter Tods verfahren und der Vater hernach sich anderfarth verelichet, soll er schuldig und verbunden syn, synen Kinderen ir müeterlich Gut vor den Weyßenvögten ze zeigen und in das Weyßebuch ynnschryben ze lassen, aber nit ehe ze geben, denn sy sich verelichet und eygne Hushaltung angeträten haben; alsdann soll er einem yeden, das sich in Ehestand begäben, synen gebürenden Antheyl in sölichen Posten und Termynen usrichten, wie ein Weyßengricht wirt billich bedunken. Jedoch soll er bis dahin die Kinder erhalten, es wäre dann Sach, daß ein Vater dermaßen so liederlich hushielte, daß zu besorgen, er syner Kinderen müeterlich Gut ouch hindurch richten möchte, oder dergestalt dermaßen mit synen Kinderen hushalten, oder einer Stiefmutter mit denselbigen zu tyrannisieren gestatten wurde, daß der Kinderen Vögt und Gesipte söliches den Weyßenvögten oder einem Schultheißen und Rath oder einem Chorgericht ze

clagen getrungen wurden; alsdann soll ein Vater ze thun schuldig und verbunden syn, was man im des einen oder andern Orts wird heißen.

94. Von unelichen Kindern.

Aber uneliche Kind betreffend söllend nit allein sy selbst, sonder ouch ire eliche Kinder an ir der unelichen Kinderen Vater oder Mutter Statt nüt zu erben haben, es werde inen dann sonderbar form Rechtens und diser Ordnung nach vertestiert.

95. Wer erbt soll zalen.

Wer aber nun eines anderen Menschen Hab und Gut als obstat ererbt und zu synen Handen zücht, der soll alsbald allen Gälten, denen das Hingescheidne schuldig blyben ist, umb ir Anforderung (ja so die rechtmessig ist) Red und Antwort geben und sy bezalen, denn söliche Erbschaften den rechten natürlichen und wahren Gelten und Gläubigern kein Abbruch noch Hindernuß thun noch syn söllen.

96. Wann und was Zytz ein verfürte Theylung widerum ufgeworfen werden möge, und wie oft einer ze theilen verbunden.

Dißfahls ist gesez und geordnet, daß ein Theylung sowol als ein Mißrechnung zum dritten Mal aber wandel haben und von Nüwem besessen werden sölle, so die eine oder andere Parthey der Erben und Theylsgenossen dessen wurden begeren. Jedoch daß söliches beschäche innert Jarfrist von der ersten Theilung ze rechnen, dann für dasselb hin ist keiner schuldig, einiche Theilung wyter ze besitzen, es wäre dann Sach, daß einer in sölicher Zyt nit im Lande gsyn, oder underjäger und weyslos, dessen er dann zu genieffen so vil Recht als der Weyslosen halb in dieser Sazung erlütthert ist.

Von Testament und Vergabungen.

97. Wer Swalt habe zu testieren.

Ein Mannsperzon so vierzächen, und ein Wybsperson so zwölf Jar Alters erlanget hat, darneben noch fry und unverprochen und mit elichen Kindern nit behaft und by guten wüffen-

haften und vernünftigen Sinnen und Rechten vollkommner Vernunft ist, die mögend wol all ihr Hab und Gut ligend und fahrendß gar nützlich usgenommen noch vorbehalten, vergaben, vermachen und vertestieren, durch Gott und Ehr, wie und wohin inen gevellig syn, und wer söliches umb sy verdienen wirt, und soll sy in sölichem Verordnen Niemandß weder Gefründte noch Andere beschwären oder verhindernen mögen. Es soll aber söliches vor einem ersamen Rath, Gericht oder uf das minst vor zweyen Standspersonen beschächen, uf daß söliches nit etwan durch Uf-
wysung oder sunst ungebührlicher Gestalt verhandlet würde, jedoch daß sy die Testierenden ihr Gut dermaßen verordnen und hingeben, daß söliches den Gälten unschädlich syn und dieselben vorus und ab um ihre Schulden bezahlt werden; denn wo anderst beschächen wurde, soll darum den Gelten ihr Recht nit benommen, sonderß zuglassen syn, sölicher Ordnung zu widersprechen.

98. Wie ein Wybsperson testieren möge.

Es soll aber ein Frouwenbild weder in sölichen noch in anderen Sachen nützlich thun noch handeln, ohne Hilf, Rath und Bysyn eines Pflegers oder Vogts, der iro dann von einem Weyfengricht erlaubt sye, dann ob schon one Bysyn eines sölichen Vogts etwas thun oder fürnemen wurde, so soll dasselbig kraftlos syn und gar nüt gelten.

99. Wie und wann Chelüth einanderen die Widersfäl vermehren und all ihr Hab und Gut vergaben mögen.

Nachdem diß Stattrecht zugibt und vermag, daß Chemen-
schen erst einanderen zu erben haben söllen, nachdem sy Saar und Tag mit einanderen Hus gehalten, so aber vor Saars-
frist eins under ihnen ablybete, das übergeblybne allein den versprochenen Widersfahl von synem abgestorbenen Ehegemachel erben und das überig Gut den nächsten Gefründten und Verwandten heim fallen wurde, ist hierüber erlüthert, daß so sölicher Chemen-
schen eins in oder vor dem Jar empfunde oder gewar wurde, daß es sterben söllte, und wyters nit verpflichtet und mit elichen Kindern verhaft, sonder fry und ledig wäre,

daßselbig dann wol syn Hab und Gut, was dem anderen synem Ehemenschen uf dem Ehetag nit zugesagt und versprochen worden, demselben synem Ehegemachel selbs oder ander Lütthen, denen es dann gönnen möcht, hinmachen und vergaben soll und mag nach synem fryen Willen und Wolgefallen von menniglichem unverhinderet.

100. Us was Ursachen die Elteren ire Kinder enterben mögen.

Die Elteren mögend ire Kinder in nachfolgenden Fällen enterben und von allen iren Güteren usschließen, als namlich so die Kinder iren Elteren gefluchet oder fräfne Hand an sy gelegt und sy geschlagen hätten, item so die Kind sonst böß unerbar Sachen, so da Malafiz berühren möchtend, gehandelt hettend und zuletzt, so sich ein Kind under denen Jaren, wie die in der Ehesatzung bestimmt, ohne syner Eltern Gunst, Wüssen und Willen in die Ehe verpflichtet hette inmassen, daß Vater und Mutter dieselbe Ehe kraftlos machen und stürzen wellten (daß sy dann luth der Ehesatzung wol thun mögend), das Kind aber dessen unbetrachtet in sölicher under Jaren und one syner Elteren Willen selbs angenommener Ehe blyben und hierin Vater und Mutter nit gehorsam syn wölte, us sölichen Ursachen und sonst keinen anderen habend Vater und Mutter Gewalt ihre Kinder gar zu enterben und ihres Guts genzlich zu berauben.

101. Die Elteren mögend iren unelichen Kindern Vergabungen thun.

Wiewol uneliche Kind nit erben mögend, so söllen doch derselben Vater und Mutter vollmächtigen Gewalt haben, denselben iren unelichen Kinderen us ihrem zytlichen Gut ein freye Gab ze geben und nach ihrem Abgang ze folgen ze verordnen.

102. Die Unelichen mögen nit testieren.

Es mag kein Person, so usserthhalb der Ehe erzüget worden, nütziht von ihrem Gut, weder durch Testament noch anderer Gestalt verordnen oder vergaben, es sye ir dann Söliches

ze thun von einem Schuldheißer und Rath us sonderen Gnaden vergünstiget und zugelassen.

103. Wann in einem Testament ein oder mehr Artikel ungültig, ob darum das ganze Testament kraftlos sye.

Wo ein oder mehr Artikel in einichem Testament mit Recht entkrestiget wurden, so soll dannethin das ganz Testament kraftlos und ungültig syn, es sye dann Sach, daß in einem Testament einiche Vergabungen, es sye glychwol diser Statt oder einichen Kilchen, Schulen, Spitälern oder anderen zu Fortpflanzung der Ehren Gottes und Erhaltung der Armen gestiften Heuseren, oder auch Blinden, Lamen und anderen derglychen prästhafte Personen verordnet weren, oder daß Ehe lüt einanderen etwas vermacht hettend, dieselbigen Gemächte und Vergabungen söllend krestig blyben und denjenigen, den sy geordnet, unverspeert usgricht werden, ungeacht das Testament in synem übrigen Begriff entkrestiget und gestürzt wurde.

104. Innert welcher Zyt ein Testament möge abgesetzt werden.

Wer ein Testament rechtlich absetzen will, der soll söliches thun innert Jarssfrist nächst nach dem Tod des Testierers, das er das Recht vor Usgang des Jars anträte, sonst soll dafürhin das Testament in synen Kreften verblyben und Niemandß mehr Gewalt haben, dasselbe mit Recht abzesezen, es sy dann daß der so söliches understahn wurde, rechtlich erzeigen möchte, daß er in gesagter Zyt nit in dem Land gsin sye, dessen soll er dann ze genießen haben wie recht ist.

105. Was der Vater für ein Recht habe syner Kinderen halb zu testieren.

Damit rechte ghorfame und gute Husligkeit by und under den Kinderen desto mehr gepflanzet und ouch erhalten werde, ist gesezt und geordnet, daß ein Vater Macht und Gewalt haben sölle, denjenigen syner Kinderen, es sye eins oder mehr, welche das durch gehorsame und trüwe Dienst umb ihn beschulden möchten, etwas in Zimligkeit vorus ze machen, oder im Jahl

eins derselben dergestalt lüderlich were, hüşhielte, daß zu befahren, die Rindskinder dessen übel möchten zu entgälten haben, oder sonst gegen dem Vater ungehorsam sich erzeigete, den Rindskinderen das Gut zu vermachen und einem sölichen ungehorsamen und lüderlichen Kind die Meisterwurzen zu zeigen und den Nigel zu stoßen und wyters nit dann den Zins zu lassen und das Hauptgut zu verpenigen. Jedoch daß sich ein Vater zuvor für einen Schuldheißer und Rath allhie stellen, denselben syn Vorhaben eröffnen und by derselben Erkanntuß stahn sölle, des Vaters Fürbringen zu bestätigen oder zu cassieren, zu minderen oder zu mehren, je nachdem er dessen genugsame Gründe und Ursachen wirt können fürbringen oder nit.

106. Wie um vil der Frauen Gut für sy und ire Kind sölle befructet syn.

Wann der Cheman syner Ehefrauen Gut, sy hab im söliches glichwol in Ehestürs wys oder anderer Gestalt inkeert, oder es nachwerts durch Erbfall oder sunst überkommen, by bemelter syner Ehefrauen Låben über den halben Theyl verthan hette, so soll iro der Ehefrauen oder wann sy nit mehr by Låben wårn, ihren Rinden dasjenige so an bemåltem halben Theil Guts manglete, wellichen der Chemann nach ihrer Verhürathung schuldig worden, us des Chemanns Guts ersetzt werden, so wyt und feer bis der halbig Theil gedachten Guts vervollkommnet ist, ungeacht des Chemanns Gut gesagten Gleubigern ustruckenlich und mit Namen ingesetzt und verpfåndt wårn, es sy dann Sach, daß die Frouw (als obstat) in angeregte Schulden inbewilliget oder selbs gemacht hätte, dessen dann sy und ire Kind billich entgälten söllend.

Vierter Theil. Von Freveln. N. 107—144.

Fünfter Theil. Von allerhand Stadtsachen. N. 145—187.

Sechster Theil. Von Waisen. N. 188—194.

11. Aus dem Stadtrecht von Bremgarten von 1612.

(Uebersicht Nr. 224.)

Von der Erbs-gerechtigkeit.

Item und des Ersten. Wann Zwen ledige Personen einandern zur Ehe genommen one Contract und vorgehende

der Eltern und Freundschaft Abred, und dan eins vor dem Anderen one Lybzehrben Abstirbt, sol das by leben belibne des verstorbenen ehrs syn, one menclichs Intrag.

Item und des Andern. Mag ein Mann by lebzyten fines Wybs Kouffen und verkouffen und der Huzhaltung mächtig syn nach sinem Willen, es were dan, das er sich Trunke und liederlich were, mag und sol dann ein Obrigkeit Imme das wehren und ordnung schaffen.

Item Für das Dritte. Wan eins der Gemenschen gestorben und Kinder verlassen, soll das by leben belibene Lyb und guot ehrben, also daß es das Guot, so lang es unverändert, nutzen und nießen mag und die Kinder nach aller gepür ufferzüchen; doch sol an dem Guot des Manns oder des Wybs weder ligendem noch varendem nützit abgann, sonder gänzlich den Kindern verfangen und ungeschweynert verblyben; es were dan sach, Hunger und andere Leybsnoth das ervordertend, die Zinß nit ertragen möchtenn, sols zuo der Oberkeit Erkantnus stann das Hauptguot anzugryffen.

Zum Vierten. Soll der Fromen Guodt, so sy dem Mann zuobringt in ehrs- oder ander Wyß, weder schwynen noch wachsen, sonder weye das zuobracht, iren Kindern verfangen syn, und was in ir wärenden Ehe fürgeschlagen, für des Manns Guot geachtet werden.

Zum Fünfften. Sol Jedes Kind synes vaters old seiner Mutter Guot ehrs syn, deren vil oder Wenig, so erst vater und Muotter Gestorben, weye vil joch ein Mann Wyber old ein Wyb Mannen gehabt, allwegen die Kinder ired Vaters und Muoter guot ehrben.

Zum Sächsten. Soll uff des Manns oder Fromen Absterben fürderlich ir guot Inventiert und beschriben, damit kein gevar der Verfangeschaftt köndte gebrucht werden.

Zum Sibenden. Wyl dann der Mann oder die From Lyb und Guot obbeschribener gestaltt ehrt und nutzen mag, so sol doch der Vater oder Muoter, so die Kinder eins oder

mehr zuo iren Thagen kommend und sich verheüraden, demselbigen schuldig syn, ye nach Bilj des guots ein zimlich und billichen hürath ze geben, damit es sich synes Vaters oder Muoter Guots ouch etwas zu genießen und zu befröwen.

Item mag Jedes Kind sin Groß-vater und Groß-Muoter an des Vaters und der Muoter Statt ehrben.

Item sol ein Kind das ander ehrben, es syge dan sach, das guot Theilt, alsdan ehrt Vater oder Muoter das Kindt.

Item so ein ehrt der Fründtschafft vallt, soll das dem nechsten ehrben zuofallen, syge dan Vatter oder Muoter, und sol hiemit Watermag kein Vorthail haben.

Weilen diser punkten wider seinen eigentlichen Verstandt von vilen Jahren nacher dahin außgelegt und verstanden worden, daß die Nächsten bey dem bluodt auch die nächsten bim Guot, deswegen die Kinder der verstorbenen Geschwösteren bey ledigen Fählen ihrer Eltern sel. Dodt entgelten müssen, also daß die lebende geschwösterete Einander Allein geErbt, und dero bruders sel. oder Schwöster sel. Kinder nit mit erben lassen zc., als ist den 15. November 1734. von beiden Rätthen einhellig die erklärung dahin ergangen, daß weilen diser Articul nit klar auffwerffe und sage von der nächsten anverwantschafft sonder nächsten Erben, nach allgemeinen Rechten aber die Kinder in disern Fählen die Stell ihrer Eltern vertretten und also mit ihrer Eltern sel. Geschwöstereten dero ledig verstorben Bruders oder Schwöster gleich nächste Erben seindt an dero Eltern stat, weil dan auch die undeütliche Articul der Municipalien durch gemeine Recht zu erlütern und zu entscheiden, also auch diser Articul künfftighin nach gemeinen Rechten zu verstehen seye. zc.

Item so einer ein Testament wil Uffrichten, sol das by gesundem Lyb und vor der Obrigkeit beschehen, ouch den nechsten Erben darzuo verkönt werden, wan aber die Erben nit erschynen wellten, und uff die ein und andere Citation ußblibend, mag der nit destominder mit dem Testament mit bewilligung

der Obrigkeit Vortfahren und bestetigen, oder sonst ein freye Schenkung thuon, und ussert sinen Handen geben. — So aber eins mit Krangkheit angriffen und willens were, ein Testament Auffzerichten, der sol es auch mit vorwüssen und erlauben der Obrigkeit und nechsten Erben Thuon, anderst alle gemäch und Schenkungen ungültig und Krafftloß syn söllend, usgenommen ein Zimliche Gottes-Gaab zuo siner Seelen Heil und Zierde der Kirchen, ye nach ansehen der rychthumben.

Item so Wenßsen, die weder Vater noch Mutter mehr habend, söllend Ehreüwlich bevogtet und Alles beschriben, davon jürlich Rechnung gegeben, ouch soll nütit dem Kind one Vorwüssen und Erlauben der Obrigkeit verhandlet werden.

Item so einer uff ein Abgestorbnen ein Schulld ervorderte, deren die Erben nit gestendig, soll der Ansprecher syn ansprach kantlich verwyßen oder die ehrben unerfuocht lassen.

Item Soll gheiner under Zwölf Jahren Kondtschafft sagen, auch weder imme noch Anderen schad syn und der Statt Recht nit brechen.

Item ein Kindt under dem Gewalt siner Vater und Muoter hat nit gwalt etwas zuo verthuon; so aber das beschehe, sol dasselbig Vater oder Muoter widerumb zuogestellt werden, und so den Kindern was gelichen oder gegeben, söllens die Elteren zuo zallen nit schulldig syn.

Item und zum Letsten. Söllend ietz beschribne Articul by dero gegebenen Wordten, proprietet und eigenschafft einfalltig verplyben bim Wenigsten, damit das Recht und die Billigkeit nit durch List und Spitz-fünd opprimirt und getrugt, in anderen Verstand dedicirt, abguert und verdungklet werden.

12. Stadtrecht von Kaiserstuhl von 1683

im Auszug.

(Uebersicht Nr. 208.)

Von Gottes Gnaden Wir Francisc Johann Bischof zu Constanz, Herr der Reichenau und Öhningen, geben hiemit zu

vernemen: Demnach uns die Ehrsame, unsere liebe getreue R. R. Schultheiß und Rath unserer Statt Kayserstuel underm 10. May des verwichenen 1681ten Jahres in Underthänigkeit vorgetragen, was Gestalten auch aus was Ursachen sie für ganz nöthig achteten, daß sie und gesammte Burgerchaft allda mit einem beständigen Stattrecht versehen werden möchten, mit gehorsamster Pitt, daß Wir als Herr des Orts und deren natürliche Nider Gerichtsobrigkeit ihnen dasselbe in Form und Gestalt, wie der übergebene Aufsatz mit Mehrerem weißte, zu ertheilen und zu bestätigen gnädigst geruhen wollten, als haben Wir nit ermanget uns darinnen nach Nothdurft zu ersehen, und ob wir zwar einesthanls ihr sothanes underthänigstes Verlangen und Pitten für nit unbillich, sonder dem in ao. 1578 aufgerichteten Vertrag Art. 9 gemäß zu sein befunden, nachdem aber anderestheyls in dem übergeben Aufsatz verschiedene Puncten und Articul begrüffen waren, welche wider die zwischen unseren in Gott ruhenden Vorfahren und denen von Kayserstuel aufgerichte Brief, Sigel und Verträg, auch andere unsere und unseres hohen Stüffts wohlhergebrachte Recht und Gerechtigkeiten, haben wir das verlangte Stattrecht denenselben, wie auch dem im Julio a. 1681 gemachten Badischen Erläuterungsrecess gemäß einzurichten befohlen, auch ihnen dasselbe mit Rath unserer lieben getreuen gnädigst ertheilt in Form und Weis wie von Punct zu Puncten hiernegst folget.

Am Borderisten soll jährlich auf Galli des Hayl. Abtes Tag, acht Tag vor oder nach ungefährlich den Burgern zu Kayserstuel auf Ansehen eines Vogts und Schultheißen durch den Stattknecht bei dem Eid den sie Ihro Hochfürstl. Gud. zu Costanz geschworen haben, geboten werden, daß sie den nächstfolgenden Tag bei der Statt bleiben, und so die Gemeindgloggen geläutet würd, auf dem Rathhaus erscheinen.

Demnach solle auf selbigen Tag, so die Burgerchaft beisammen ist, ein Schultheiß zu Kayserstuel sein Amt aufkünden und aufgeben, und der Statt mehrere und mindere Secret samt

den Schlüsseln zu der Statt Raden einem Vogt unseres gnd. Fürsten und Herrn von Costanz in Beiwesen der Burgerchaft überantworten.

Darauf sollen auch die Zween des Rathß ihre Schlüssel zu der Statt Gewölb, desgleichen Stattschreiber und Stattknecht ihre Schlüssel und den Stab, und all andere der Statt Nemter übergeben. Allermaßen ein Vogt unseres gnd. Fürsten und Herrn von Costanz allen Gewalt zu seinen Handen nehmen solle, und soll alsdann der Frieden, so des vergangenen Jahres zwischen zweyen angelegt gewesen wäre, aufgehoben sein; ob aber einer gegen dem Andern ferner Frieden vornöthen, oder sömliche Sachen wären, so einen Vogt und Rath geduncken, daß der angelegte Frieden länger währen sollte, sollen sie nach Inhalt des 10ten Articuls im Badischen Vertrag de anno 1578 denselben zu Verhütung allerhand Schadens wiederum auf ein Neues anlegen lassen.

Und auf das, sobald ein Vogt unseres gnd. Fürsten und Herrn den Gewalt allen bei seinen Handen hat, soll er den geschwornen Stattschreiber und Stattknecht zu ihm setzen, wäre dann Sach daß der Stattschreiber oder Stattknecht dem alten Schultheissen mit Verwandtschaft zugethan wäre, soll ein anderer aus dem Rath oder Gemeind zu dem Vogt gesetzt werden. Und solle es, was des Schultheissen und anderer Nemteren Wahl halber in denen zusammen habenden Verträgen vermittelt und erläutert, darbei und wie es deßhalb von altemhero geübet und gebraucht worden, nach Inhalt Badischen Erläuterungsrecess de dato den 26. Julii 1681 beständig verbleiben. Mit Namen solle Kayserstuel einen Schultheissen zu erwählen haben, der bei ihnen ein Burger und Ihro Fürstl. Gnd. und einem Vogt gefällig, auch derselben und gemeiner Statt Kayserstuel ehrlich, nützlich und tugentlich sei, wie von altemhero. Und sollen solche und alle andern Wahlen beschehen Niemand zu lieb noch zu leid, weder durch Mieth, Gab, Freundschaft, Feindschaft, noch nichts Anderes dann zu Nutz unseres gnädigsten Fürsten und Herrn von Costanz und der Statt Kayserstuel.

Und so demnach obvermeldter Maßen alle und jede der Statt Aemter besetzt sind, solle unseres gnädigsten Fürsten und Herrn Vogt dem Schultheiß und allen anderen Beamten den Eid geben, wie das von Alters Herkommen und im Brauch gewesen ist. Desgleichen und darnach er einem Schultheißen der Statt mehrere und mindere Insiegel, die Schlüssel zu denen Laden und zweien von dem Rath die Schlüssel zu der Statt Gewölb und einem Jeden was zu seinem Amt gehörig überantworten solle.

Und wann das alles also verrichtet ist, das alsdann Schultheiß und Rath Gericht und alls anderes der Statt Sachen auf ein Jahr besetzt sein sollen.

Folgen hierauf die übrige Articul des Kaiserstuhliſchen Stattdrechtes.

1. Zum Ersten soll ein Schultheiß zu Kayserstuel oder sein ungefährlicher Statthalter in der Woche am Freitag, oder so daran ein gepanter Feyrtag wäre, an dem nächsten Tag hernach, anstatt Ihro Hochfürstl. Gnd. Unseres gn. Fürsten und Herrn Bischofs zu Costanz zu Gericht sitzen und im Namen Ihro Hochfürstl. Gnd. das Gericht verbannen, und also Jedermänniglichen mit getreuer Beobachtung dessen, was in dem Vertrag de anno 1578 Art. 6. verſehen, ein unparteiischer Richter sein laut seines Eides.

2. Zu solchem Gericht der Statfknecht aus Befelch eines Schultheißen denen verordneten Richtern und Schreibern am Abend vor der Betgloggen verkünden, dieselben dann auf den Morgen zu der angeſetzten Stund gehorsamlich erscheinen sollen.

3. Und so Jemand an den Andern was zu sprechen und rechtlich zu klagen hätte, der soll und mag am Abend dem Statfknecht in Befelch geben, daß er seinem Gegentheil für Gericht biete und um solch Fürbott ist ein Burger dem Statfknecht zu bezahlen schuldig zweien Haller, Einer in dem Amt Röttelen vier Haller, und ein Ausmann ein Schilling Haller; aber diejenigen so einem Statfknecht die Garben geben, sind gar nichts schuldig.

4. Und so also einem zu Haus, zu Hof, oder under Augen fürgebotten würd, der ist schuldig vor dem Gericht zu erscheinen. Kommt er aber nit, und der Kläger sein Klage führet, so verfallt der Ungehorsam und soll auch mit Recht in die Straf (3 Schill. Haller) erkannt werden, die er ohnnachlässlich bezahlen, und die dem Gericht gehören sollen.

5. Würd ihm dann zu dem andern Rechtstag oberzellter Massen verkündt, und er aber nit erscheint, soll der Ungehorsam dem Gericht sechs Schilling Haller verfallen sein.

6. Erscheint er abermalen auf das dritte Fürbott nit, so soll derselbig dem Gericht neun Schilling Buß verfallen und bezahlen.

7. Und so also Einer oder mehr diese drei Rechtstäg überführe und ungehorsam ausbliebe, soll derselbig Ungehorsam, wo er ein Burger und in der Statt Kayserstuel betreten würd, auf Anrufen des klagenden Theyls in den Thurn gelegt und zum vierten Rechtstag aus dem Thurn für Gericht gestellt werden; es wäre denn Sach daß er an Eid statt anloben und versprechen würde, sich auf den nächsten Rechtstag zu stellen, das ihm alsdann laut den Verträgen mit der Lediglassung zu willfahren.

13. Item wann obstehender Massen ein Burger oder Fremd einen Burger zu Kayserstuel rechtlich citiren, laden und fürbieten laßt, und der Antworter vor dem Gericht erscheint, und mit oder ohne Recht der Schuld bekanntlich würd, so mag und soll mit Recht erkannt werden, daß der Kläger seine Underpfand (so er verschrieben liegende Underpfand hat) in vierzehn Tagen nach demselben Rechtstag anzugreifen Fug und Macht haben solle, also und dergestalt, daß er auf denselben Donnerstag, das ist der gesetzte Gantstag, mit sammt dem Stadtknecht zu dem Schuldgläubiger möge gehen und ihm ein Zeichen von dem verschriebenen Underpfand fordern; so er nun ihm solches gibt, soll er selbiges dem Stadtknecht überantworten, der soll solches auf den gewohnten Gantplatz legen und daselbig Underpfand einist, anderes und zum drüttten Mal verrüffen, und allwegen, darum die Gant beschicht, die

Anspruch ohne den Kosten, weil derselbig zu der Zeit noch nit tarirt, melden, damit die Zuhörer merken mögen, wie hoch der Ruf sei, von denen drei Rufen dem Stattknecht drei Schilling Haller gehören sollen.

14. Diese ganze Gantzeit soll alsdann sechs Wochen und drei Tag bleiben stehen, so hierzwischen der, so die Schuld schuldig ist, oder Jemand's anderer das vergantete Pfand nit löst, also daß dem ansprächigen sein Gelt, darum die Gant beschien, sammt rechtmäßigen Kosten nit bezahlt würd, mag nach solcher Zeit der Schuldherr dem Schuldiger für ein Schultheiß und Rath verkünden lassen, und so ihm Tag geben würd, von Schultheiß und Rath diesen Gantbrief und Sigel begehren, und so alsdann der geschworne Stattknecht bei seinem Amtseid reden kann, daß er die drei Rufen verricht und gethan, und die Gantzeit als obsteht verfallen sei, soll demselben Glauben geben und dem Kläger, ohnangesehen des Antworters Fürwand, brieffliche Urkund erkennt und zugestellt werden.

15. Und so er dann solche erlangt und bei Handen hat, soll auf sein Anrufen dem Schuldner ab dem Underpfand oder verstandenen Gut geboten werden, da er aber solches nießen und nit davon weichen wollte, soll er in den Thurn oder Gefängniß gelegt werden, so lang bis er an Eid statt anlobt und verspricht, sich desselben zu enthalten, doch so er innerhalb einem Jahr und einem Tag solch Gut wiederum lösen könnte, möchte oder wollte, solle ihm solche Zeit lauter vorbehalten sein, wiederum zu dem Seinigen zu kommen.

16. Es soll aber derjenige, dem das Pfand verstanden, ältere Ansprachen, es seien Bodenzinß, denen Kirchen oder anderen gehörig, Item Kirchen= Spital Güter, Steuern, Schatzungen und vor Gericht ältere aufgerichtete Brief, so auf diesem Gut stehen möchten, vorausbezahlen.

17. Und so auch das Gut gelöst wurde, soll er um die Nutzung Rechenschaft thun, die ihm an seiner Ansprach abzogen werden soll.

18. Desgleichen, so er dieß Gut verkaufen thäte und mehr lösen wurde dann aber sein Anspruch ist, soll er denselben Vorrath dem zu Handen stellen, dessen dann dieß Gut gewesen ist.

19. So aber einer dem andern auf zuvor ergangene gerichtliche Urthel oder sein beschehen anerbieten die Pfand nit stellen oder geben thäte, so mag der Kläger zu dem nächsten Rechtstag darnach vor dem Gericht seinem Recht weiter nachfragen, da soll dann erkannt werden und recht sein, daß der Kläger seine verschriebene Unterpfand zu nächstfolgender Gant möge verurufen lassen, es habe sie ihm der Schuldner gestellt oder nit, doch soll er auf selben Tag solche Pfand nochmalen abfordern, da sie ihm alsdann abermalen geweigert, mag er mit denselben procediren, als wann sie ihm gestellt wären, inmassen hier oben erzählt und geschrieben ist.

20. Item, wann Einer an den Andern eine Anforderung hätte, und um dieselbig Anspruch gültlich nit bezahlt werden möchte, so mag der Kläger seinem Schuldner oberzählter Maßen für Gerichtstag bieten lassen, so alsdann der Schuldner solche Anspruch mit oder ohne Recht bekanntlich würd, und der Kläger keine verschriebene Unterpfand hat, so ist der Schuldner dem Ansprächigen, so es eine Gemeinschuld ist, in vierzehn Tagen sein Gelt oder fahrende Pfand zu stellen und zu geben schuldig, und ob er uf selbigen Tag die Pfand erlangt, soll der Statfknecht, inmassen von denen liegenden Pfanden geschriben ist, dieselben verrufen, und soll nach beschehenen Gantrüfen ein Schultheiß uf Begehren des Klägers Einen vom Rath und Einen von dem Gericht samt dem Statfknecht verordnen, die solche Pfand schätzen können, wann dann dieselben bei ihren Eiden fünden, daß um des Klägers Anspruch, Hauptgut und Kosten genugsam, soll derselbig solche zu nehmen schuldig sein; fünden sie aber, daß die Pfand nit so viel werth, so ist der Schuldner mehr zu geben pflichtig, so lang bis der Kläger nach Erkantnuß der Schätzer abtragen ist, da sollen die Pfand allwegen etwas besser und mehr werth sein, dann aber die An-

sprach ist. So aber vor der Bethgloggen selbigen Tages niemand anderer, oder der daß die Pfand gewesen, solche in vierzehn Tagen nit löst, und der Kläger mit Gelt um seine Forderung benügte, so mag er der Schuldherr solche Pfand fürhin für sein eigen Gut behalten und sollen auch den zweien Schätzern für ihre Arbeit jedem 6 β. und dem Statfknecht für sein Lohn 3 β. geben werden.

21. Wann aber Einer uf selbigen Ganttag weichen und die Pfand nit stellen wurde, soll demselben uf des Klägers Anrufen an ein Pfund Haller geboten werden, daß er zunächst kommende Gant seinen Schuldherrn mit Gelt oder Pfand bezahle; übersieht er solches abermalen, so ist er peenfällig und soll alsdann in Thurn oder Gefängnuß gelegt werden, bis er seinen Kläger mit Gelt oder Pfanden vernügt oder entrichtet hat.

22. So wann aber Einer dem andern um ein Ansprach Pfand und Pfenning mit Recht schuldig, oder vor dem Schultheißen ald hinderen Gericht sonst ausgeklagt würd, soll es obgeläutheter Maßen mit ihm gehalten werden. Da aber Schuldner mit bekannter Urthel mag schwören Ein leiblich Eid zu Gott und den Heiligen, daß er soviel um des Klägers Ansprach fahrende Hab nit habe, soll der Kläger alsdann die Liegenden, so er anderst hat, zu nemen schuldig sein.

23. Und so auch Einer den ersten und andern Ganttag sich beklagte, daß er keine Pfand stellen könne, so solle alsdann der Statt Recht gegen demselben vollzogen werden, das ist, wann er abermalen mag schwören einen Eid zu Gott und den Heiligen, daß er dem Kläger weder Pfand noch Pfenning zu geben nit habe, soll derselbig nach vollendeter Gant mit Willen, Wüssen und Beisein eines Vogtes nach Inhalt des Mörspurgischen Vertrages de anno 1535 Art. 4 zu der Statt hinausgeschickt und durch Vogt, Schultheiß und Rath, wie von Alters her, sein Hab und Gut verwahrt, aufgeschriben, verkauft und so weit es gelangen mag, die Schuld bezahlt werden.

24. Nämlich und des Ersten die Bodenzins, hernach die

Kirchen, auf das Obrigkeit, alsdann die Burger in der Statt, und dann die in dem Amt Röttelen, und dann so weit man gelangen mag, doch soll Lidlohn vor einer andern Gemeinshuld bezahlt werden.

25. Und so nun nit Jedermann aus solchem Hab und Gut bezahlt werden möchte, soll der Beklagt und Ausgetriben nit mehr in der Statt geduldet werden, bis jedermänniglich bezahlt ist; bliebe aber Einer über Jahr und Tag außert der Statt und seine Schulden nit bezahlte, so soll derselbig sürohin nit mehr in die Statt gelassen werden, sondern sein Burgerrecht verloren haben.

26. So wann aber Einer den andern um geliehen Gelt ohne Zins anspricht und beklagt, soll er ihm solches bei der Tagzeit wiederum erstatten.

27. Spricht aber einer den andern um Zehrgelt, oder das er ihm bei der Maaß Wein abgetragen, oder um Lidlohn und dergleichen, und der Beklagt der Schuld anred würd, so ist der Kläger kein Pfand zu nehmen schuldig, sondern er soll ihn in 8 Tagen mit parem Gelt bezahlen, beschehe aber solches nit, soll er uf des Klägers Begehren in Thurn oder Gefängnuß gelegt werden, bis er seiner Anklag ledig ist.

32. Und so sich ein Rechtsfertigung zwischen Personen erhielte, da sie in ihrem Einbringen einander nit bekanntlich wären, soll ihnen vor dem Richter, sonderlich dem Kläger sein Vorwand zu beweisen uferlegt und so möglich zum ersten oder aber zum andern und uf das längst zum dritten Gericht solche Kundschaft verhört, oder aber der Antwörter, da er solche Zeugnuß über den dritten Rechtstag gefährlich aufhielte, ledig erkennen werden, es wendte dann solches nothwendige Sachen.

33. So aber Einer sein eigen Vater, Mutter, Bruder oder Schwester zu Zeugen bieten wollte, sollen dieselben zu sagen untauglich sein, es wäre dann Sach daß sie der Gegentheil gut Willens reden ließe, daß sie, das ist Bruder gegen Bruder gelegt wurden, da sollten sie wohl Kundschaft geben, und uf

daß, so sie verhört, nach Gestaltsame der Sachen erkannt werden, es treffe dann die Sach Ehrverletzung an, alda sollten sie zu Zeugen gar hinweg gekennt werden.

37. So aber Jemand's mit Wissen und Erlauben eines Vogts, oder wann dieser nit gegenwärtig, und die Sach keinen Verzug leidete, mit Wissen und Erlauben eines Schultheißen einen Fremden mit Leib und Gut in der Statt Kayserstuel in arrest und Verbott legen wurde, solle er der Kläger innerhalb dreyen Tagen die Sach für ein Recht wachsen lassen, oder uf das wenigst um Recht anhalten, dann ließe er drei Tag für-über, so were alsdann das Verbot für untaugenlich, und möchte der so in arrest gelegt, ohngefrevelt mit allem dem so er hat seine Straß ziehen.

38. Legt aber Einer einen arrest mit Wissen und Erlauben eines Vogts oder Schultheißen, wie vorgemelt, auf Gült, Güter oder Wahren, ald andere fahrende Hab, so sollte dem so das arrestirete Gut zugehörig, innerhalb 14 Tagen verkündt und mit Recht dazu geklagt werden, dann wurden die vierzehn Tag abermal verflüssen, so wäre der arrest fürhin auch untaugenlich.

39. Wurde aber zu solchem arrestirten Gut geklagt, und der Antwörter erschiene nit, daß er sich verspreche, so mag solch Gut nach der Statt Recht, inmassen obsteht, uf die freie Gant genommen und verrüft werden, doch soll man dem Beklagten abermal schriftlich verkünden; weist man aber nit wo er ist, so soll der Statfknecht am Abend vor der Gant unter Beiden und jeden Thoren drei Ruf thun, so er dann zur selbigen Gant abermalen nit erscheint, so soll man das Gut oder die Güter durch die verordnete Verkäufer (verkaufen) oder ab der Gant lösen lassen, würd dann fürgelöst, also daß der Kläger bezahlt und noch mehr in Vorrath ist, soll dasselbig hinder Vogt, Schultheiß und Rath gelegt werden Ein Jahr und ein Tag. Kommt Niemand der solchem nachfragt, mag damit gehandelt werden nach Gestaltsame der Sachen, und nach Erkenntnuß Vogt Schultheiß und Rath.

40. Begebe sich dann, daß Einer verdurb oder von Land führe, so sollen Vogt, Schultheiß und Rath die Hand über sein Gut schlagen, dasselbig zum trülichsten versorgen, und derselben Person durch ein Ruf in der Kirchen seine Schuldgäubiger zusammen berufen, und was er verlassen, aufschreiben und solches verkaufen, so dann die Gläubiger nit möchten bezahlt werden, sondern zu verlieren stehen wurde, soll ein ohnverzogenlicher Rechtstag gesetzt, und den verzeichneten Schuldgäubigern kund gethan werden, daß ein jeder umb sein Klag seine Forderung im Rechten thun möge, da alsdann Einer dem andern mit der Urthel Rechtens, je nachdem er ein Ansprach hat, und nach diesem Statt Recht, als hievor steht, fürgesetzt werden solle.

41. Item wann Einer obgeläuterter Maßen ausgerufen und sein Gut zu einem Ausruf kommen, und auf selbigem verbrieft Schulden stehen wurden, so sollen demselbigen Schuldherrn mehr nit dann drei Zins auf das Underpfand geschlagen werden, sondern er soll mit den Uebrigen Zinsen zu gemeinlaufenden Schulden zu stehen schuldig sein.

42. So aber an seinem verlassenen Hab und Gut etwas, wann die Schulden bezahlt seindt, vor wäre, sollte dasselbig behalten werden, als nechsthieroben geschriben ist.

54. Item wann ein Burger ein in der Statt Kayserstuel oder dero Ehefaden liegendes burgerliches Gut verpfänden will, soll solche Verpfändung nienen anderstwo beschehen dann vor Schultheiß und Gericht zu Kayserstuel, dann geschehe diese Einsetzung anderstwo, und obschon Brief und Sigel darüber aufgericht wären, soll dieselbig Verpfändung untaugenlich und die Ansprach mehr nit dann ein gemeine laufende Schuld sein.

55. Wann aber Einer dem andern ein fahrend Pfand einsetzt, soll dasselbig, ob der Lehner will, auch vor offnem Wochengericht oder Schultheiß und Rath beschehen, so soll der dem das Pfand versetzt würd, solches in sein Haus nehmen, dann so ander Gläubiger einfielen und solche Underpfand auch

freieten, oder angriffen, so mag der Erst sich solcher Einsatzung, so sie nit vor Rath oder Gericht beschehen, nit behelfen, weder man soll den Angriff lassen gehen, nach der Statt Recht, das ist, welcher der Erst in dem Angriff ist, derselbig geht dem Andern vor.

56. Es soll aber ein Schuldherr, dem Pfand in seine Gewalt geben worden, diese keiniger Maß brauchen, oder ander Leuten ohne Nothdurst fürzeigen, dann thäte er solches und ginge dem Pfand ab, so wäre er den Schadsfall abzutragen schuldig.

57. Wann sich aber Einer für den andern in Bürgensweis verschriben oder sonst verobligiren laßt, und dann von dem Hauptschuldner auf Zihl und Tag nit gehalten und das Gelt nit gelegt würd, so mag der Schuldherr den Bürgen nit angreifen, bis er den Hauptschuldner vertriben oder daß er zu verlihren steht. Ald so er keine eingesezte Underpfand, und er der Hauptgült ihm keine Pfand und Pfenning zu geben hätte, alsdann mag er erst den Bürgen anlangen, es wäre dann Sach, daß sich Einer zu einem Mitgülden und Bürgen verobligiret hätte, so mag auf diesen Fall der Hauptschuldner oder Mitgült angriffen werden.

58. Item so ein Burger ein in der Statt Kayserstuel oder dero Ehefaden liegendes burgerliches Gut, es seien Häuser, Neben, Mecker oder Matten, einem andern zu kaufen gibt, so sind sie schuldig, dasselbig vor einem offenen Wochengericht zu fertigen, also und dergstalt, daß der Käufer und Verkäufer ihrem Fürsprechen sollen anzeigen, wie der Kauf beschehen, was an Beschwerde darauf stande und wie dieser Contract ergangen sei, so dann solches durch den Fürsprech dem Gericht vorge tragen, soll ein Schultheiß zum dritten Mal fragen, ob Jemand wider disen Kauf wölle; so nun Niemandes der hierauf redt, erfunden würd, so soll und mag alsdann der Kauf zu Kräften erkannt, prothocolliret und Brief und Sigel darüber aufgericht werden.

59. Dann beschehe ein solches nit, und hernach sich spän erhielten, so wäre der Kauf unkräftig, und müßte alsdann widerumb gefertigt werden.

60. So dann dieses verkauft Gut, wänn man fertigen will, Jemandts ziehen und um den Kauffschilling an sich nehmen wollte, so hat der, so auch Güter daran liegen hat, und innerhalb 30 Jahren ab einanderen theilt, oder mit einanderen Bodenzinsbar sind, den ersten Zug, sind sie aber nit mit einanderen zinsbar, so hat er nit mehr Zugrecht dann ein anderer Burger, als hernach bescheiden ist.

61. So aber ein Gut der Bodenzins entladen, oder so der, dessen Gut mit dem verkauften zu zinsen schulbig, nit ziehen wollte, so haben jedes Verkäufers nächste Verwandte, oder der dessen Eltern das Gut gewesen, so dieselben zu Kayserstuel gessen, den nächsten Zug zu dem Gut.

62. Wann aber Einer ein solches burgerliches Gut kauft, das in obstehendem Bezirk gelegen, und er in dem Amt gessen, so mag ein Burger zu Kayserstuel, ob er will, dasselbig ihm abziehen.

63. So aber ein Ausmann, der usserhalb Statt und Amt gessen, kauft und ein Burger oder Einsäß zu Kayserstuel nit ziehen will, so haben die in dem Amt den nächsten Zug; doch das ein Statt Kayserstuel auf diesen zutragenden Fall das Gegenrecht auch haben solle.

64. Doch so ein Ausmann kauft und in Statt und Amt Niemand des Zuges begehrt, so mögen ein Burger und Burgerin annoch in zwei Jahren von Zeit der Fertigung nicht desto weniger Zug haben, mit Abtrag des Kauffschillings, Bau- oder andere rechtmäßige Unkosten.

65. Wann dann ein Burger kauft und ein Anderer, der in der Statt gessen, bessere Zug und Recht zu dem verkauften Hab und Gut zu haben vermeinte, daß demselben ein Jahr und ein Tag an seinen Rechten und Zug nichts benommen sein solle.

66. In fahrender Hab aber solle furohin kein Zugrecht statt haben, als lang und vil solches auch bei andern umliegenden Orten dergestalten observiret würd, im Widrigen man sich des Gegenrechts nit unbillich zu bedienen haben wurde.

67. So wann aber Einer, so nit Burger zu Kayserstuel ist, ein Haus kauft, derselbig soll und mag nit darein ziehen, es werde ihm dann von einem Schultheiß und Rath erlaubt, doch mag er solches Haus in anderweg verleihen und brauchen nach seiner Nothdurft.

69. So wann dann nachgehends dem Käufer der Kauf in obbestimmter Maßen abgezogen wurde, sollte ihm der darauf geloffene billiche Kosten, das Gerichtgelt, Schreiberlohn und halbe Weinkauf zusamt dem Kauffschilling widerum abgetragen werden.

71. So auch einer dem andern ein Gut zu Pfand verschribt, es seie um Gült, Schulden oder Gelt, oder andere Sachen, und dasselbig Pfand hievor versetzt wäre, soll der Schuldner die erste Schuld melden, alsdann mag er die Besserung wohl verpfänden, dann thäte er das nit, so hätte die letzte Einsetzung kein Kraft und solte der Uebertreter nach Gestaltsame der Sachen von der Hohen oder Niedern Obrigkeit gestraft werden.

72. Item wann Einer eines Kindts oder einer Wittwen Vogt ist, und derselben Gut mit Einnemen und Ausgeben verwaltet, so sollen des Vogts Hab und Güter dem Vogtbaren heimlich verpfändt und verschriben sein, damit so der Vogt seinem Vogtkind bei Rechnung etwas schuldig verbliben, oder demselben sonst unnützlich haufete, das dasselbig nichts zu verlieren habe.

73. Desgleichen, so Einer dem andern ein liegend Gut um jährliche Frucht lieht und der, so das Gut empfangen hat, andernorts auch darauf entlehnete, so soll der Leihher, des das Gut ist, vor den andern aus den Früchten oder des Empfahers Hab und Gut bezahlt werden, ihme auch in allemweg vorgehen.

83. Item wann ein Mannsperson mit Tod abgeht, und hinder ihm Weib oder Kinder und Hab und Gut verlasset, so sollen dieselben von einem Vogt, Schultheiß und Rath zum treulichsten bevogtet und versorgt werden.

84. Es soll aber Keiner, so des Rathes ist, zu solcher Vogtei genommen werden, damit, so sich Spän erhielten, oder das auf die Zeit, so er Rechnung thun soll, der Rath besetzt sei, es wäre dann Sach, daß einer des Rathes dem Vogtbaren verwandt wäre, und die Wittwen oder Weiskin des begehren, und Vogt, Schultheiß und Rath denselben hierzu taugenlich achten wurden, so möchte sich auf solchen Fall derselbig nit weigern.

85. Und soll derselbig Vogt sein Vogtei verwalten bei dem Eid, den er Unserm gn. Fürsten und Herrn von Costanz geschworen hat, und zum Antritt einer Vogtei der Wittwen oder Weiskins Hab und Gut in der Vogtkindern Prothocoll durch den geschwornen Stattschreiber beschreiben lassen, und er von demselben ein Abschrift nemen, damit er seinem Amt und Eid genug und gute Rechnung thun mag.

86. Item es sollen alle die Wittwen und Waisen zu Vögten verordnet hiemit schuldig und verbunden sein, auf der unschuldigen Kindltag ungefährlich ihres Einnehmens und Ausgebens gute Rechnung zu thun, von Stuck zu Stuck, und also was sie verrechnet ein Abschrift übergeben und in der Vogtkinderladen gelegt werden, alsdann ihm um seinen Vogtlohn nach Erkantnuß Vogt, Schultheiß und Rathes ein Abtrag geschehen soll. Bei solcher Rechnung soll sein ein Vogt Unserß gn. Fürsten und Herrn von Costanz, Schultheiß und Rath und des Bevogten negster Verwandter Einer.

87. Dann auf den Fall einer solches übersicht und sein Rechnung nit jährlichen thäte, und sein Vogtei also gebührender Måßen verwalten wurde, und hernach ein Klag kommen, soll derselbig Vogt oder seine Erben die Klag abtragen.

88. Es soll aber kein Vogt keinem seinem Vogtkind oder

seiner Vogtfrauen ein liegend Gut ohne Vorwissen und Bewilligung Vogts, Schultheiß und Raths verkaufen noch hingeben, dann wann er schon solches ohne Consens thäte, hat es, und soll auch in künftigen Zeiten kein Kraft haben.

89. Und wann schon außer Bewilligung verkauft würd, soll derselbig Kauf widerum an Vogt, Schultheiß und Rath gelangen und gebracht werden. So dann dieselben solchen Kauf confirmiren und bestätigen und dem Käufer under der Statt Secret Brief und Sigel geben werden, so solle es dann in künftigem vor Männiglichen kräftig sein, doch in dem Zugrecht als in der Maß wie obsteht bleiben solle.

90. Und allbiweilen Wittwen und Waisen, es seien Knaben oder Töchtern, under ihrer Vater, Mutter und Vogten Hand und Gewalt, nit in eigener Haushaltung, Feuer und Rauch sind, so haben sie nit Macht, ichtit kräftigst zu handeln, dann ob sie schon etwas verspillen, hingeben, verschenken und dergleichen verändern wurden, das Alles solle ihren Eltern und Vögten ohne Entgeltnuß widerkehret und bezahlt werden.

91. Desgleichen soll auch solchen jungen Leuten Niemand, wer der sei, nichtzit abkaufen noch zu kaufen geben, auf Borg oder Beit oder Widerzahlen, dann thät Einer Solches, so wäre ihm der Vater oder sein Vogt daran nichts zu geben schuldig, er hätte dann darein bewilliget, und solchen Kauf oder Verkauf in seinen Nutzen genommen.

92. Wann dann solche Personen, so mit Vögten versehen, Testament thun wollen, soll dasselbig vor Vogt, Schultheiß und Rath in Beisein ihrer Vögten und Verwandtschaft geschehen, sonst soll es untaugenlich sein.

93. Desgleichen, so alt und unvermögenliche Leut, es seien Frauen oder Mannen, ein Testament und letzten Willen aufrichten wollen, dieselben sollen auch zuvor bevogtet oder das Testament unnütz sein.

94. Und so ein Testament vor Vogt, Schultheiß und Rath und den nächsten Verwandten, oder den hierzu Deputirten

und Verordneten erzählt und alsdann von besagtem Vogt, Schultheiß und Rath bestetiget wurd, welches sie zu thun gut Zug und Macht, so ist alsdann solches Gemächt allenthalben kräftig.

97. Item wann auf Pitt und Anhalten von einem Schultheiß und Rath einer zu einem Burger oder Hinderfäßen angenommen würd, darbei soll es billich bestehen, doch soll derselbig einem Vogt Unfers gn. Fürsten und Herrn von Costanz zugeschickt werden, der ihm den gewohulichen Burgereid, wie andere Burger Unserm gnäd. Fürsten und Herrn geschworen haben, auflegen und geben soll; so aber einem das Burgerrecht, oder sonsten in die Statt Kayserstuel zu ziehen von Schultheiß und Rath abgeschlagen wurde, und ob er schon Haus und Hof allda hätte, soll es ohne Mänigliches Widersprechen auch darbei verbleiben.

98. Wann sich aber ein Burger dermaßen hielte, daß er sein Burgerrecht verlieren möchte, denselben sollen Vogt, Schultheiß und Rath mit einandern urlauben und zu der Statt hinaus schicken.

103. Desgleichen soll Keiner kein Ausmann ohne Erlaubnuß Schultheiß und Rath's in sein Haus zu beherbergen, das er allda sein Wohnung habe, nit aufnehmen, dann überfuhre einer solches, so soll er an ein Pfund Haller gestraft und der Einzügling zu der Statt hinaus gewisen werden, jedoch Ihro Hochfürstl. Gnd. 2c. und dem Schloß Wissen wasserstelzen (?) an ihren Häusern und Gerechtigkeit ohne Nachtheil.

115. Item es solle jährlichen zur Herbstzeiten in der Statt Kayserstuel burgerlichen Gütern die Trauben, so an den Neben erwachsen, von Schultheißen und Rath an den Neben besichtiget werden, und so sie vermeinen, daß dieselbige zeitig seien, daß Vogt, Schultheiß und Rath mit Zuziehung der Gemeind, wie Herkommens, alsdann zu läsen oder zu nehmen erlauben sollen, oder aber, damit ein gute policey und Ordnung gehalten und desto besser Wein gemacht werden möge, da Vogt, Schultheiß

und Rath befänden, daß die Treubel noch nit reif, daß Läden noch ein Zeit, oder alle Trotten beschlossen zu halten an ein Pfund Haller verbieten mögen.

126. Item so Einer gegen dem andern ein Klag führet, und sein Einbringen mit seinem Rechenbuch zu erweisen begehrt, so nun dieselbig Person ein unverlünbber und das Rechenbuch unverfehrt und hiebevorniemal unrecht befunden worden ist, so soll auf disen Fall solchem Rechenbuch geglaubt werden, doch dem Rechtsprecher seine Muthmaßung vorbehalten.

129. Item wann ein Person ihr Zeugnuß vor Rath oder Gericht thut, und dieselbige nit bei ihrem Eid bestethen mag, so soll dieselbig Zeugnuß in allweg unkräftig sein.

137. Item daß ein jeder junger lediger Burger, der ein Handwerk gelernt, nach vollendten Lehrjahren ihm selbst zu Nuß und Gutem zwei Jahr wandern, sein Handwerk recht und wohl lernen, und zuvor nit heurathen soll.

138. Dann auch soll kein Burger sich mit einer fremden Weibsperson verhelichen, dieselbe habe dann zuvor durch obrigkeitliche Schein genugsam erscheint, daß sie ehelichen Herkommens, auch Niemanden mit Leibeigenschaft verpflichtet seie, auch wenigst 200 Gl. Vermögens wäre, bei Verliehrung seines Burgrechtens.

141. Item wann Einer von einem Schultheiß und Rath zum Hinderfäßen angenommen würd, mag und soll er kein Bich auf die Gemeind schlagen, auch kein Gewerb nit triben, wodurch den Burgern Schaden beschicht, es werd ihm dann solches Gewerb zu triben von Schultheiß und Rath erlaubt.

142. Item wann alhie zu Ranserstuel ein Gemeind gehalten würd, soll Keiner darin gelassen werden, er seye dann Burger, desgleichen sollen und mögen diejenigen, so noch in ihrer Eltern Mueß und Brot, und nit eigen Haushaltung sind, kein Mehr machen, oder Stimmen haben, sonder das Mehren steht noch bei ihrem Vater, der allein ein Stimm wie ander Burger haben soll.